

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Belehrung für Stiftungsvorstände, Aktuare und Verrechner der Lokalstiftungen im Großherzogtume Baden

Stromeyer, M.

Konstanz, 1847

Anlagen

urn:nbn:de:bsz:31-8436

U n l a g e n.

Ziffer 1.

Verordnung, die Verwaltung und Rechnungsabwicklung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen betreffend.

(Aus dem Regierungsblatte vom Jahre 1827, Nr. 1.)

Nachdem den Kreisdirectorien die unmittelbare Verwaltung der sämtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und respective Distriktsstiftungen überwiesen und ihnen zur Abwicklung ihres Rechnungswesens eigene Stiftungsrevisoren beigegeben worden sind, so wird nunmehr eine nähere Verordnung über die Art dieser Verwaltung und der Rechnungsabwicklung nothwendig, welche hiemit unter Berücksichtigung der frühern, und, in wie weit sie hier keine Aenderung erleiden, in ihrer Kraft bleibenden Vorschriften gegeben wird, wie folgt:

§. 1. Die sämtlichen oben bemerkten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf mehrere Aemter sich erstrecken und deren unmittelbare Verwaltung den Kreisdirectorien anvertraut ist, stehen zunächst unter der Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungsvorstandes an dem Orte der Stiftung.

§. 2. Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Orts und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, und dann, nach der Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung, aus 4 bis 6 katholischen Gemeindegliedern.

Diese letztern werden von der Kirchengemeinde des Orts gewählt und zur Bestätigung dem einschlagenden Amte angezeigt, welches, wenn es gegen die eine oder andere der gewählten Personen einen gegründeten Anstand findet, die in der Wahl zunächst folgende bestätigt, oder eine andere Wahl anordnet.

§. 3. Haben mehrere Orte an einer Stiftung Theil: so wählt eine jede Kirchengemeinde dieser Orte ein eigenes Mitglied zu dem Vorstande derselben; dieses wird (wie oben §. 2) von dem Amte bestätigt.

§. 4. Hat ein Filialort eine eigene Stiftung, so wählt die katholische Gemeinde desselben ihren besondern Stiftungsvorstand, von diesem aber ist der Pfarrer des Mutterorts jederzeit gebornes Mitglied.

§. 5. In dem Kirchen- oder Stiftungsvorstande hat der Pfarrer den Vorsitz, wenn nicht für die Stiftung ein besonderer Regierungskommissär bereits ernannt ist, oder mit der Zeit noch ernannt wird, welcher dann den Vorsitz zu führen hat.

§. 6. Dort, wo nicht besondere Actuare angestellt sind, wird in den Vorstandssitzungen von dem Schullehrer das Protokoll geführt, welches von allen jeweils gegenwärtigen Mitgliedern, die für die Beschlüsse

verantwortlich sind, unterzeichnet wird. Die Expeditionen aber, die der besondere Aktuar oder der Schullehrer aus demselben fertigt und kontrasiert, werden dort, wo ein Regierungskommissär besteht, von diesem, dem Pfarrer und dem ersten weltlichen Vorstandsmitgliede, und in Ermanglung des erstern von den zwei letztern allein unterschrieben.

§. 7. Der Kirchen- oder Stiftungsverrechner wird von dem Vorstande gewählt und von dem Amte bestätigt; er hat aber bei den Berathungen in der Vorstandssitzung keine entscheidende Stimme.

Bei seiner Wahl muß nebst den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf und auf seine Zuverlässigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens gesehen werden.

Mit der Kirchen- oder Stiftungsverrechnung ist die Führung anderer Pflögschaften nicht vereinbarlich. Darauf ist bei der Wahl des Verrechners um so mehr zu achten, weil in der Regel bei den kleinern Stiftungen keine specielle Kautio n gefordert wird.

§. 8. Die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen geschehen kollegialisch; bei Stimmgleichheit entscheidet an jenen Orten, wo ein Regierungskommissär besteht, dieser, und dort, wo deren keiner ist, das einschlagende Amt, welchem die Sache mit Bericht vorzulegen ist.

Jedem Mitgliede steht es, im Falle es mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, frei, seine Privatansicht zu Protokoll zu geben, und dem Pfarrer ist es unverhalten, im gleichen Falle seine näher begründete Vorstellung dagegen an das Kreisdirektorium und selbst an das Ministerium zu machen.

§. 9. Die Vorstandssitzungen werden, je nachdem es die Geschäfte erfordern, alle 4 bis 6 Wochen in der Regel Sonntags nach dem Nachmittagsgottesdienste in der Wohnung des Pfarrers gehalten, wo auch die Repositoren und die bereits angeordneten, unter zwei verschiedenen Schlüsseln liegenden Heiligen- oder Stiftungskisten aufbewahrt werden.

Bei Stiftungen jedoch, die, wie die größern Hospitäler, eigene Lokale haben, treten diese an die Stelle der Pfarrwohnungen.

Eilende Geschäfte werden durch außerordentliche Zusammenberufungen oder auch durch Zirkulare erledigt, welche, wo ein Regierungskommissär vorhanden ist, durch diesen, und in Ermanglung desselben, durch den Pfarrer eingeleitet werden.

§. 10. Das Dekanat überzeugt sich bei den jeweiligen Schulvisitationen und das Amt gelegentlich von Zeit zu Zeit, von der genauen Beobachtung dieser Vorschriften, insbesondere davon, ob die Registraturen in Ordnung sind, und veranlaßt bei aufgefundenen Fehlern die nöthigen Zurechtweisungen.

§. 11. In der Regel hat kein Vorstandsmitglied einen Gehalt oder eine Tagsgelüb zu fordern, selbst jenes nicht, welches nach §. 3 und 4 von einem andern Orte her zu den Vorstandssitzungen zu gehen hat; für die übrigen Geschäfte außer dem Orte aber hat ein jedes die Diät nach dem Diätenreglement zu beziehen.

Nur der Verrechner erhält seinen bestimmten Gehalt und nach der besondern Bestimmung des Kreisdirectoriums eine verhältnismäßige Aversionalvergütung für die Rechnungsstellung, wenn diese nicht schon unter dem Gehalte selbst begriffen ist. Dagegen hat er die Rechnung entweder selbst zu stellen, oder er muß sie, gegen eben diese besonders bestimmte oder in seinem Gehalte bereits begriffene Aversionalgelüb von einem Rechnungsverständigen oder dem einschlagenden Theilungskommissär des Orts, der sich dieser Arbeit nicht entziehen darf, auf seine eigene Verantwortlichkeit stellen lassen.

Dem Vorstande ist es übrigens überlassen, dem Schullehrer für seine besondern Berrichtungen (§. 6.) im Verhältnisse derselben und nach den Kräften der Stiftung jährlich eine Gratifikation von 5 bis 10 fl. anzuweisen.

Bei den größern Stiftungen, welche eigene besoldete Verwaltungskommissionen haben, behält es damit vor der Hand sein Bewenden; jedoch werden die Kreisdirectorien den Bedacht darauf nehmen, daß bei den eintretenden Vakaturen die Gehalte, so viel immer möglich, für den Zweck der Stiftungen gewonnen werden.

§. 12. Die erste Pflicht des Vorstandes ist genaue Achtsamkeit, daß die Stiftung im Kapitalvermögen erhalten werde; daß sohin die abgelöst werdenden Kapitalien, so wie das nicht strenge zu den laufenden Ausgaben nothwendige Geld jeweils gerichtlich und sicher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt und die gehörig geprüften Obligationen hierüber in der oben (§. 9.) bemerkten Heiligen- oder Stiftungskiste, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen Vorstandsmitgliede, welchen beiden die Schlüssel dazu anvertraut sind, an den Verrechner auszustellenden und von diesem seiner Rechnung beizulegenden Depositenchein, hinterlegt und aufbewahrt, daß die Güter gehörig benutzt, die entbehrlichen Naturalien zur rechten Zeit verwerthet, die Ausstände mit Ernst betrieben, endlich die Rechnungen zur bestimmten Zeit (§. 13.) gestellt und die hierauf erfolgenden Rait- (Receß-) Bescheide befolgt werden.

§. 13. Er, der Vorstand, dekretiert daher alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner, in wie weit sie nicht eine höhere Bestätigung (§. 15.) erfordern; er erledigt die höhern Verfügungen, wenn er darin nichts gegen die Geseze der Stiftung findet, und trägt im letztern Falle seine Anstände der höhern Behörde vor; er sieht von Zeit zu Zeit dem Verrechner nach und weist ihn bei gefundenen Unordnungen zurecht; er prüft die Obligationen und veranlaßt ihre Verbesserung, wenn sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften gefertigt sind, oder die nöthige Sicherheit nicht gewähren.

Die Beilage A. gibt zu dieser Prüfung die nöthige Uebersicht.

Er unterstützt ferner den Verrechner in Beitreibung der Ausstände mittels gehöriger Intercession bei dem Amte, und wo nöthig, bei dem Kreisdirectorium und übermacht endlich zur Zeit, das ist, längstens mit Ende des Monats August, die unter dem 23. April zu schließende, von dem Verrechner in Duplo und mit Beilagen zu übergebende Rechnung durch das Amt an das Kreisdirectorium und zwar mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und den hierüber in kurzem Wege von dem Verrechner erhobenen Aufklärungen, unter Anschluß eines Exemplars von der adjustierten Rechnung des vorhergehenden Jahres samt deren Beilagen (die erledigten Rechnungen werden mit ihren Beilagen in dem Stiftungsarchiv oder in der Stiftungsrepositur des Ortes aufbewahrt), eines Verzeichnisses der während der Zeit, für welche die Rechnung gestellt ist, dekretierten unständigen Einnahmen und aufgehobenen ständigen Ausgaben, so wie der an den Rechner aus der Heiligen- oder Stiftungskiste extrahierten Obligationen; welche Verzeichnisse der Revisor zur richtigen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig hat; er erinnert bei dem Kreisdirectorium die Rechnungserledigung, wenn dieselbe vor dem Anfange des neuen Rechnungsjahres nicht erfolgt und stellt von der eingekommenen adjustierten Rechnung das eine Exemplar mit einer Abschrift des Rait- (Receß-) Bescheides dem Verrechner zur Befolgung zu, das andere Exemplar aber mit den Beilagen und der zurückkommenden frühern Rechnung nebst ihren Anlagen deponiert er in der Heiligen- oder Stiftungsrepositur.

§. 14. Da nach einer bereits bestehenden Verordnung die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine

Bruttoeinnahme von 500 fl. und darüber haben, alle Jahre, — die unter 500 bis 200 fl. — alle zwei Jahre, — und die übrigen alle drei Jahre geschlossen und abgehört werden sollen: so versteht es sich von selbst, daß die erstern alle Jahre, — die zweiten alle zwei Jahre, — und die letztern nur alle drei Jahre zu schließen und mit Ende Augusts an die Kreisdirektorien einzuschicken sind, welche die Einleitung treffen werden, daß in der Folge von den zweiten alle Jahre die Hälfte und von den dritten alle Jahre ein Drittel geschlossen und zur Abhör vorgelegt werde, damit jedes Jahr ein Theil derselben seine Erledigung erhalte und nicht alle auf ein Jahr zusammen kommen. Eben so werden die Kreisstiftungsrevisoren immer zuerst diejenigen Rechnungen in Abhör nehmen, welche alle Jahre erledigt werden müssen, und die Zeit vom Anfange des Monats April bis zum Ende August jenen Rechnungen widmen, zu deren Erledigung die Zeit von 2 und 3 Jahren gegeben ist. (Siehe die am Ende folgende Anmerkung 1.)

§. 15. Die Dekreturen, welche nach §. 13. eine höhere Ermächtigung erfordern, sind:

- a) alle neuen Stiftungen und Legate,
- b) alle neuen Güterankäufe, Einlösungen und Vertauschungen,
- c) alle Güterveräußerungen und ständige Veränderungen im nuzbaren Eigentume,
- d) alle Aufnahmen von Passiv- oder Verwendungen eingegangener Aktivkapitalien,
- e) alle neuen ständigen Ausgaben,
- f) alle ungewöhnlichen, unständigen Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen,
- g) alle Ausgaben, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen,
- h) alle neuen Baulichkeiten,
- i) alle Reparationen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist,
- k) alle Reparationen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden Jahreseinkünften der Stiftung nicht bestritten werden können,
- l) alle Pachtachlässe, und
- m) alle Abstrichsdekreturen,
- n) die auszustellenden Mortifikationscheine über nicht vorfindliche Obligationen, endlich
- o) die rechtliche Vertretung der Stiftungen.

§. 16. Die Buchstaben a. b. c. e. g. h. i. n. und o. müssen unbedingt, — die Buchstaben d. und k., wenn der Kapitalstok oder der Verwand von der nächsten Jahreseinnahme nicht wieder ergänzt oder ersetzt werden kann, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung 50 fl. übersteigt, — endlich die Buchstaben l. und m., wenn sich der Nachlaß oder Abstrich nicht auf einen Kontrakt oder auf eine richterliche Entscheidung gründet und die Nachlaß- oder Abstrichsumme 100 fl. übersteigt, — durch das Amt und das Kreisdirektorium der katholischen Kirchensektion, die Buchstaben d. und k., wenn der Kapitalstok oder der Verwand aus der nächsten Jahreseinnahme wieder ergänzt werden kann, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung über 25 bis 50 fl. beträgt, endlich die Buchstaben l. und m., wenn der mit keinem Kontrakt oder mit keiner richterlichen Entscheidung begründete Nachlaß oder Abstrich unter 100 fl. steht, — durch das Amt dem Kreisdirektorium, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung über 10 bis 25 fl. beträgt, so wie alle Nachlässe und Abstrichsdekreturen, wenn sie sich auf Kontrakte oder richterliche Erkenntnisse gründen, dem Amte — mit gehörig motivierten Berichten zur Genehmigung und respektive zur Verfügung vorgelegt werden. (Siehe die am Ende folgende Anmerkung 2.)

§. 17. Unter der rechtlichen Vertretung (§. 15. Lit. o.) wird nicht die Betreibung der Ausstände oder die Erledigung der Einwendungen eines Schuldners gegen die an ihn gemachte Forderung verstanden; diese sind auf Anstehen des Rechners von dem Amte nach den bestehenden Gesetzen zu erledigen. Nur bei größern Anständen, und wenn die Sache eine förmliche rechtliche Verhandlung fordert, hat das Amt das Erforderliche durch das Kreisdirektorium an die katholische Kirchensektion zu befördern.

§. 18. Das Kreisdirektorium stellt die ihm nach §. 13 zukommenden Rechnungen durch die Direktion der Kreisrevision dem Stiftungsrevisor zu; dieser hört sie ab, übermacht seine kurz und bescheiden gefaßten Bemerkungen in Original dem Stiftungs- oder Kirchenvorstande unmittelbar zur Beantwortungseinleitung, und legt, wenn diese zurückkommen, mit dem hiernach entworfenen Rait- (Recess-) Bescheide, die von ihm als revidiert unterschriebenen zwei Rechnungsexemplare samt Beilagen und zugleich auch das zum Behuf der Revision erhaltene ältere Rechnungsexemplar nebst dessen Anlagen dem Kreisdirektorium zur endlichen Verfügung vor, nachdem er zuvor die Resultate der Abhör in die jährlich einzuschickende Uebersichtstabelle (§. 20.) eingetragen hat.

Fordert ein Revisionsanstand vor dem Entwurf des Rait- (Recess-) Bescheids eine höhere Entscheidung; so ist dieser, wie es sich von selbst versteht, vorerst dem Kreisdirektorium mit Bericht vorzulegen: so wie der Revisor bei demselben durch seine Direktion die Anzeige zu machen hat, wenn der Stiftungs- oder Kirchenvorstand seine Bemerkungen zur Zeit nicht beantwortet und das Amt auf sein Anrufen nicht gehörig einschreitet.

§. 19. Das Kreisdirektorium verfügt auf die Vorlagen und remittiert mit seinem Beschlusse: eine Abschrift des Rait- (Recess-) Bescheids, die mittels seiner Unterschrift adjustierten 2 Exemplare der abgehörten Rechnung mit ihren Beilagen und die oben bemerkte frühere Rechnung samt Anlagen durch das Amt dem Stiftungs- oder Kirchenvorstande zur weitem Erledigung (§. 13.)

§. 20. Am Ende des Monats August im neuen Rechnungsjahr überschift das Kreisdirektorium an die katholische Kirchensektion eine Uebersichtstabelle über die erledigten Rechnungen des verfloßnen Jahres, und zwar getrennt für jedes Amt und für die kirchlichen und weltlichen Stiftungen desselben, — unter Anschluß einer Abschrift des Bedarfsauschlages für die Besoldung und die Bureaukosten des Stiftungsrevisorats.

§. 21. Der Stiftungsrevisor, ausschließlich dem — den Amtsrevisoraten ganz abgenommenen Geschäfte der Stiftungen gewidmet, arbeitet in dem Bureau der Kreisrevision und steht in geschäftspolizeilicher Hinsicht unter der Aufsicht der Direktion derselben; seine Berichte erstattet er durch diese Direktion an das Kreisdirektorium, von welchem er auf gleichem Wege die nöthigen Verfügungen erhält; dann aber, wenn ihm eine Entschließung für die Stiftung nachtheilig oder ihrer Bestimmung entgegen zu sein scheint und er auf seine dagegen gemachte Erinnerung keine genügende Antwort erhält, ist er verpflichtet, seinen Anstand unmittelbar an die katholische Kirchensektion zu berichten, welche von dem Kreisdirektorium die nähere Aufklärung erheben und das Erforderliche verfügen, oder, wo nöthig, an das Plenum des diesseitigen Ministeriums Vortrag erstatten wird.

§. 22. Die Expeditionen, und die nöthigen Abschriften, so wie die Bedienung, werden von dem Dienstpersonale des Kreises besorgt.

§. 23. Die Besoldungen der Stiftungsrevisoren, und ihre nöthigen Schreibmaterialien (Zimmer, Mobilien und Holz erhalten sie in dem Gebäude des Kreisdirektoriums,) werden auf die Bruttoeinkünfte der

sämtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen des Kreises, und zwar nach einer zu fertigenden Durchschnittsberechnung der jüngstverfloßenen 10 Jahre, worin die Naturalien nach den Steueranschlagspreisen zu Geld angeschlagen werden, alle Jahre, vom 23. Juli d. J. anfangend, in der Art ausgeschlagen, daß an einem von den alle Jahre der Rechnungsabhör unterliegenden Stiftungen zu zahlenden Gulden, jene Stiftungen, deren Rechnungen nur alle 2 Jahre abgehört werden, 30 fr. und die, welche alle 3 Jahre zur Abhör kommen, 20 fr. beitragen.

§. 24. Diese Durchschnittsberechnung wird in der Regel alle 10 Jahre erneuert, und erleidet während dieser Zeit nur dann eine Aenderung, wenn sich bei dem Vermögen der einen oder andern Stiftung eine wesentliche Vermehrung oder Abnahme ergibt. Dagegen wird der Beitrag jährlich mit dem Anfange des neuen Rechnungsjahres nach dem Bedarf ausgeschlagen und von den beträchtlichen Stiftungen in Quartalsraten, von den geringern aber mit Anfang des Rechnungsjahres ganz, an eine von dem Kreisdirektorium zu bestimmende, an dem Sitze des Kreises befindliche, oder demselben nahegelegene Stiftungsverwaltung portofrei eingesendet, welche Stiftungsverwaltung, gegen eine Erhebgebür von 1½ fr. per Gulden die einzelnen Beträge in einer besondern Rechnung in Einnahme, die alle Quartal zu bezahlende Besoldung des Revisoratspersonals ic. aber ausgäblich nachweist.

§. 25. Da die Erhebung zu kleiner Beiträgen mit zuviel Umständen und selbst mit zuviel Kosten verbunden ist: so sind jene Stiftungen, deren Beitrag unter 30 fr. betragen würde, nicht beizuziehen, sondern der sie treffende Antheil ist auf die übrigen auszuschlagen.

Bei der eigenen Besoldung der den Kreisdirektorien beigegebenen Stiftungsrevisoren hören alle frühern Abhörgebühren, so wie die Regiekassabeiträge derjenigen Stiftungen, deren Rechnungsabhör den gedachten Stiftungsrevisoren überwiesen ist und zwar mit dem 23. April d. J. auf. (Siehe Anm. 3.)

Karlsruhe, den 21. November 1820.

Ministerium des Innern.

von Gulat.

Vidit Becker.

Anmerk. 1. Der Rechnungstermin für die Stiftungen des Seekreises wurde vom 23. April auf 1 Juni als Anfang des Rechnungsjahres verlegt.

Anmerk. 2. Durch die höchste Verordnung im Regierungsblatte vom 11. Mai 1833, Nr. XVIII, Seite 97, die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend, hat in Beziehung auf die Kompetenz der Regierungen insbesondere der §. 16 der vorstehenden Verordnung vom 21. Nov. 1820 wesentliche Abänderungen erlitten. Da diese Abänderungen aber auf die Stiftungsvorstände keinen unmittelbaren Bezug haben, so konnte der Abdruck jener hohen Verordnung hier unterbleiben.

Anmerk. 3. Eben so ist in Beziehung auf die §§. 20—25 nunmehr die höchste Verordnung vom 22. Mai 1834, im Regierungsblatte Nr. XXIV vom 7. Juni 1834 maßgebend; aus demselben Grunde wie bei Anmerk. 2 unterbleibt aber auch der Abdruck dieser hohen Verordnung.

Ziffer 2.

Uebersicht dessen, was bei Prüfung der Stiftungsobligationen zu beobachten ist.

(Anlage Lit. A. zu vorstehender Verordnung aus dem Regierungsblatt v. J. 1827 Nr. 1.)

1) Jede Obligation muß die Blattseiten und den Numerus des Pfandbuches, wo der Eintrag der zum Unterpfand bestellten Liegenschaften geschehen ist („auch das Datum des Eintrags ins Pfandbuch“) enthalten.

2) Der Eingang einer jeden Pfandverschreibung muß den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Schuldners, den seiner Ehefrau und ihres verpflichteten Geschlechtsbestandes enthalten; es muß dabei bemerkt sein, ob er ledig, großjährig, Witwer ist; ob er in erster oder zweiter Ehe lebe.

3) Die Obligation muß von dem Schuldner, seiner Ehefrau und deren Geschlechtsbestand am Schlusse eigenhändig unterschrieben sein. Wenn die kontrahierenden Theile des Schreibens unfundig sind, muß die Echtheit ihres Handzeichens noch besonders durch das ausfertigende Revisorat bescheiniget werden.

4) Die Bescheinigung des Kapitalempfanges muß auf der Rückseite der Obligation, unter Beisezung des Jahres und Tages der geschenehen Auszahlung mit des Schuldners eigenhändiger Unterschrift beurkundet und wenn er des Schreibens unfundig ist, die Gültigkeit seines Handzeichens mit der Unterschrift eines Zeugen bestätigt,

5) Wenn er aber das Geld durch einen Gewalthaber erheben läßt, die Bescheinigung mit der Originalvollmacht belegt sein. Bei Frauen ist überall die Mitunterschrift ihres Geschlechtsbestandes erforderlich.

6) Muß die durch das Großherzogl. Regierungsblatt vom 14. Febr. 1811 Nr. III. verordnete Mortifikationsklausel in der Obligation aufgenommen erscheinen. („Auch die Klausel wegen stückweiser Heimzahlung der Kapitalien. Siehe die in Ziff. 12. und 13. folgenden Verordnungen.“)

7) Muß die verliehene Summe mit Zahlen und mit Buchstaben geschrieben und die Geldsorte bestimmt angegeben sein.

8) Bei dem Unterpfande muß bemerkt sein, ob es ehemännlich, eheweiblich oder errungenschaftlich, ob es reines oder nutzbares Eigentum ist; im letztern Falle muß die Obligation mit dem Consens des betreffenden Obereigentumsherrn zur Verpfändung belegt sein. Bei Gebäuden muß das Kapital dreimal mit dem Brandassuranzanschlage gedeckt erscheinen, so, daß zu 100 fl. — 300 fl. Brandassuranzkapital erfordert werden. („Durch Beschluß des h. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1834, Nr. 5763, sind die Regierungen ermächtigt worden, in einzelnen Fällen zu genehmigen, daß statt dreifachem auch nur zweifacher Verlag mit Häusern gegeben werden darf.“)

9) Es muß bemerkt werden, daß auf dem eingelegten Unterpfande keine früheren Schulden oder Verbindlichkeiten haften.

10) Die Frau muß, wenn das Ganze oder ein Theil des Unterpfandes ihr Einbringen ist, auf ihre Ansprüche hierauf, — wenn es Errungenschaft oder männliches Gut ist, auf das ihr zuständige Vorzugsrecht an das männliche Vermögen, amtlich ermächtigt verzichten, und nach dem Regierungsblatte vom 28. März 1820 Nr. V, Seite 31. und 32. muß der Tag und Numerus des Amtsprotokolles, wodurch ihr die Ermächtigung erteilt worden, der Obligation beigelegt sein.

11) Werden von einem Dritten in der Obligation Güter als Mitunterpfand eingelegt, so muß auch von diesem nach den erwähnten Bestimmungen die Obligation eigenhändig unterschrieben werden.

12) Wenn eine Gemeinde oder Korporation, oder ein Pfleger für seinen Pflegbefohlenen, ein Kapital aufnimmt, so muß bei letzterem die amtliche und bei ersteren die Kreisdirectorialermächtigung zur Kapitalaufnahme, unter Anrufung des Tages und Numeri des Ermächtigungsprotokolles in der Schuldurkunde angeführt werden. Endlich muß

13) Eine von dem Ortsvorstande eigenhändig unterzeichnete Abschrift des Unterpfandsverzeichnisses wie solches in dem Ortsgerichtsbuche eingetragen ist, in Gemäßheit der Rechtsbelehrung des Großherz. Regierungsblattes vom 20. Juni 1811 Nr. XVII. Seite 74. §. 5. der Schuldurkunde beiliegen.

Anmerk. In Beziehung auf die nach Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft noch erforderliche Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme der Samtverbindlichkeit siehe die Verordnung in Ziff. 4.

Ziffer 3.

Verordnung, die Vorkehr gegen Fälschung von Obligationen betreffend.

(Aus dem Anzeigblatt für den Seckreis Nr. 60, Seite 641 vom 27. Juli 1833.)

(Nr. 11,254.) In Nr. 27 des Anzeigblatts vom laufenden Jahre wurde eine Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 26. Februar d. J. Nr. 1,059 verkündet, wornach künftig die Amtsrevisorate die Aufdrückung des Sigels bei Pfandurkunden mittels Umbiegung des untern Ecks derjenigen Blattseite, wo sich ihre Unterschrift befindet, nach innen und durch Einschiebung einer Oblate bewirken sollen.

Das Großherzogliche Justizministerium hat nunmehr, inhaltlich h. Rescriptes vom 28. Mai d. J. Nr. 2,945 wegen eingetretener berücksichtigungswerther Bedenken, sich bewogen gefunden, einverständlich mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, obige Anordnung aufzuheben und dagegen zu verordnen, daß ein trockener (nicht geschwärzter) Stempel — demnach ohne sich einer Oblate zu bedienen — an die geeignete Stelle aufgedruckt werde.

Durch hohes Ministerialrescript vom 2. Juli d. J. Nr. 3,620 wurde nachträglich angeordnet:

Wenn bei Ausfertigung einer Pfandurkunde Einlagebogen vorkommen, so sei der Faden, wodurch dieselben mit der Urkunde selbst verbunden werden, durchzuziehen und auf derjenigen Blattseite, wo die Unterschriften zu stehen kommen, mit Sigellak und dem gewöhnlichen Amtsrevisoratssigel zu befestigen, der angeordnete Trockenstempel aber nebstdem noch beizudrucken.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 12. Juli 1833.

Großherzoglich Badische Regierung des Seckreises.

J. A. v. D.

Gäßler.

Vdt. Waldmann.

Ziffer 4.

Verordnung, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, insbesondere die Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme der Samtverbindlichkeit betreffend.

(Aus dem Anzeigblatt für den Seckreis vom Jahre 1835 Nr. 97.)

(Nr. 16,736.) In Folge des Gesetzes vom 28. August d. J. Regierungsblatt Nr. XXXVIII. ist die Frage erhoben worden, in welchen Fällen eine Ehefrau noch der gerichtlichen Ermächtigung zur Uebernahme der Samtverbindlichkeit bedürfe?

Das Großherzogl. Justizministerium hat sich hierüber unterm 10. d. M. Nr. 5,337 dahin ausgesprochen, daß — nachdem die dem Landrechtsfaze 1,427 durch die Verordnung vom 7. April 1810 Regierungs-

blatt Nr. XV. und vom 11. Juli 1816 Regierungsblatt Nr. XXIII. gegebenen Ausdehnungen durch Art. 3. des Gesetzes vom 28. August aufgehoben sind: — nunmehr lediglich die Bestimmungen des Landrechts Platz greifen und daher die Ermächtigung der Ehefrau zur Uebernahme der Samtverbindlichkeit durch den Ehemann allein rechtsgültig geschehen könne, außer wenn derselbe minderjährig, entmündigt, abwesend, oder im Gefängnis ist, in welchen Fällen die gerichtliche Ermächtigung jene des Ehemanns suppliert.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß es nach Landrechtsart. 2180a einer besondern Verzichtleistung der Ehefrau auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht nicht bedürfe.

Konstanz, den 24. November 1835.

Großherzoglich Badische Regierung des Secretreises.

Kettig.

Vidit Waldmann.

Ziffer 5.

Verordnung, die beim Ausleihen der Stiftungskapitalien zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betreffend.

(Aus dem Anzeigebblatt für den Secretreis vom Jahre 1836 Nr. 6.)

(Nr. 255.) Da in Folge der neuern Gesetzgebung die den Verrechnern von kirchlichen und milden Stiftungen in Ansehen der beim Ausleihen der Kapitalien zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln unterm 9. November 1816 ertheilte Instruktion nicht mehr für genügend erachtet werden kann, so findet man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit Großherzogl. Ministerium des Innern evangelischer Kirchensektion, dieselbe hiemit aufzuheben und dagegen Nachstehendes zur Befolgung und Nachachtung für sämtliche Verrechner von evangelischen Fonds, welche unter unmittelbarer diesseitiger Aufsicht und Verwaltung stehen, anzuordnen.

1) In der Pfandurkunde ist zu bemerken, ob der Schuldner ledig, volljährig, Winver, in erster oder weiter Ehe verheirathet seie.

2) Wenn Eheleute ein Kapital aufnehmen, hat die Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes die Samtverbindlichkeit zu übernehmen.

3) Die desfallige Erklärung der Ehefrau ist am Schlusse der Pfandurkunde mit Beisezung des Datums der erfolgten Samtverbindlichkeit aufzunehmen, von den beiden Eheleuten gleich dem übrigen Inhalt der Pfandurkunde zu unterzeichnen und von dem, die Obligation ausfertigenden Amtsdrevisor beurkunden zu lassen.

4) Auf einer gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen zur Samtverbindlichkeitsübernahme ist nur noch in den Fällen der N^os. 219. 221. 222. 224. und 1,427 zu bestehen, auch sodann in der Pfandverschreibung das Datum nebst der Numer der amtlichen Ermächtigung ausdrücklich anzugeben.

5) Wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind, so müssen deren Vormünder unter obervormundschaftlicher Ermächtigung zum Besten der darleihenden Verrechnung auf ihr Unterpfandsrecht verzichten und in die Kapitalaufnahme einwilligen.

6) In der Pfandverschreibung selbst oder in einer derselben anzuschließenden Beilage ist mittels eines waisengerichtlichen Attestats zu bemerken, daß der Schuldner keine Vormundschaft auf sich habe, oder für die aufhabende Vormundschaft besondere Unterpfänder eingesetzt und dagegen die dermalen verpfändeten Liegenschaften freigegeben seien.

7) Nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Juli 1823 Regierungsblatt 1823 Nr. XIX. ist in der Pfandurkunde anzufügen: es sei dem Schuldner aufgegeben worden, daß er, bei Vermeidung doppelter Zahlung, das Kapital nicht anders als gegen Rückgabe der Originalpfandurkunde oder in deren Ermanglung gegen einen von der diesseitigen Stelle auszustellenden Tilgungsschein abtragen und eben so bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht anders als auf eine ihm durch das Bezirksamt eröffnete, von der diesseitigen Behörde geschene Ermächtigung Abschlagszahlungen machen dürfe.

8) Wenn das zum Unterpfand eingelegte Gut ein Erb- oder Schupflehen (Leibgedingsgut) sein sollte, so muß der Consens des Obereigenthumsherrn zu dessen Verpfändung eingeholt und eine beglaubigte Abschrift der Consensurkunde der Obligation beigelegt werden.

9) Bei Kapitalaufnahmen von Korporationen, Stiftungen oder von Pflegern für ihre Pflegbefohlenen ist die gezeiglich vorgeschriebene Ermächtigung beizufügen.

10) Hastet ein elterlicher Vorbehalt oder Leibgeding auf den Pfandstücken, so müssen die Eltern zu Gunsten dieser Kapitalaufnahmen auf das ihnen zustehende Pfand- und Vorzugsrecht mittels richterlicher Ermächtigung hiezu in Folge des R.S. Art. 2046a Verzicht leisten.

11) Befinden sich unter den Unterpfändern solche, auf welchen eine frühere Pfandlast haftet, so muß das Pfandgericht für die Abtragung aus dem demselben zugehenden Kapital sorgen und ist der von dem Pfandgericht über den Strich der ältern Pfandlast auszufertigende Löschungsschein der Obligation beizulegen.

12) Ein von dem Pfandgericht eigenhändig unterschriebenes Duplikat des Eintrags in das Pfandgerichtsbuch ist der Pfandurkunde beizuschließen.

Konstanz, den 8. Januar 1836.

Großherzoglich Badische Regierung des Seekreises.

B. B. v. D.

v. Merhart.

Vidit Waldmann.

Anmerk. Diese Verordnung wurde zwar für evangelische Stiftungen gegeben; daß solche aber auch bei Ausfertigung von Pfandurkunden für katholische Stiftungen anzuwenden ist, versteht sich von selbst.

Ziffer 6.

Verordnung, die Ausleihe von Heiligenskapitalien betreffend.

(Aus dem Regierungsblatte vom 28. April 1807 Nr. 13.)

Die Untersuchung des Heiligenvermögens bei verschiedenen katholischen Gemeinden hat gezeigt, daß mehrere Kapitalien auf Handschriften und Nachhypotheken ausgeliehen seien; die Heiligenpfleger und Kirchenvorstände werden auf dieses gesetzwidrige Verfahren aufmerksam gemacht und wird die Verordnung hiemit erneuert: kein Geld auf Handschriften und Nachhypotheken künftig auszuleihen und jene Kapitalien, wofür nur Handschriften und Nachhypotheken ausgestellt sind, bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit sogleich aufzukünden, oder auf erste gerichtliche Sicherheit verlegen zu lassen.

Bruchsal, den 13. April 1807.

Großherzoglich Bad. Kath. Kirchenkommissions-Kanzleihandschrift.

Ziffer 7.

Beschluß des Großherzogl. Ministeriums des Innern kath. Kirchensektion vom 16. Nov. 1812, Nr. 11,340^{1/2}, die Aufbewahrung der Stiftungsobligationen betreffend.

Dem *ic. ic.* zu bemerken, daß alle Obligationen von den zum diesseitigen Ressort gehörigen Distrikts- und Lokalstiftungen, sie bestehen von Kirchen, Schulen, Kapellen, Pfründen, Stipendien, Bruderschaften, Armenkinderchulfonds *ic.* in der unter verschiedenen Schlüsseln, wovon den einen der Pfarrer und den andern der erste Kirchenvorsteher haben soll, liegenden, in dem Pfarrhause des Hauptorts, wo die Stiftung besteht, aufzubewahrenden Heiligenkiste, wenn in einzelnen Fällen nicht anders verordnet ist, aufzubewahren sind und wird das *ic. ic.* hiernach das weitere an die Lokalbehörden erlassen, und daß die verordnete Aufbewahrung der Obligationen nach Maßgabe dieser und der frühern Verfügungen genau beobachtet werde, mit allem Nachdruck überwachen.

Ziffer 8.

Deposittenschein über nachstehende von der Kirchengpflege zu *N. N.* übergebenen, nach stattgehabter Prüfung und richtigem Erfund aber von dem Stiftungsvorstande in der Stiftungskiste hinterlegten Pfandurkunden.

Ordnungs- zahl Nr.	Wohnort und Namen des Schuldners.	Datum der Pfandurkunde.			Kapital- betrag.		Zinsanfangs- zeit.			Zins- fuß.
		Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	fr.	Jahr.	Monat.	Tag.	Procent.
1.	Kaver Weber von Stodach.	1839	Okt.	20	500	—	1840	Okt.	18	5.
2.	Klemens Pius von <i>N. N.</i> <i>ic. ic. ic.</i>	1839	Sept.	20	200	—	1840	Sept.	15	5.

Anmerkung. Die Kapitalsummen sind auch mit Worten auszudrücken.
 den . . . ten
 Der Stiftungsvorstand.
 Unterschrift des Pfarrers.
 Unterschrift des Bürgermeisters.
 Vidit Stiftungsaktuar.

Ziffer 9.

Ausfolgung der Pfandurkunde.

Notabilienbuch Nr. 7.

Da nach Anzeige des Kirchenpflegers N. N. dahier das in 600 fl. — fr. bestehende Kapital des Peter Diel zu Allmansdorf nach vorgegangener vierteljähriger Aufkündigung auf den 1. December d. J. abgetragen werden soll, so wurde dem Pfleger die in der Stiftungskiste vorgefundene Obligation vom 27. August 1824 zur Ausfolgung an den Schuldner nach stattgefundener Heimzahlung zurückgegeben.

den ten

Der Stiftungsvorstand.

Unterschrift des Pfarrers.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Vidit Stiftungsaktuar.

Nach erfolgter Heimzahlung des Kapitals ist der Rückempfang der Pfandurkunde vom Kapitalheimzahler bescheinigen zu lassen. (Siehe Ziffer 13 a)

Ziffer 10.

Verordnung, den Ausstreich der Pfandeinträge und die Löschungsscheine betreffend.

(Aus dem Regierungsblatte vom 2. Okt. 1833 Nr. XXXVI.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

- 1) Sämtliche von den kompetenten Behörden aufgestellten Staats- und Stiftungsverrechner werden hiemit ermächtigt, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche den ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen zustehen, gemäß dem Landrechtsätze 2157 zu bewilligen und die nach Landrechtsatz 2158 erforderliche Urkunde auszustellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dabei die Pfandverschreibung selbst dem Pfandgerichte übergeben und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Verrechner, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formulare, becheinigt werde.
- 2) Führt der Verrechner ein Dienstsigel, so ist solches der Ausstreichungsbewilligung, d. h. dem Löschungsscheine, beizudrucken, andernfalls die Echtheit des Scheines vom Bürgermeister des Orts, wo der Verrechner seinen Wohnsitz hat, unter Beidruckung seines Dienstsigels legalisieren zu lassen.
- 3) Wenn die Pfandurkunde nicht mit der Ausstreichungsbewilligung ausgefolgt werden kann, so wie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Unterpfandsrechten, wo keine Pfandverschreibung existiert, muß die Ausstreichung des Pfandeintrags, soviel die Staatsverrechnungen angeht, von den Centralstellen der Finanz-

verwaltung, und soviel die Stiftungsverrechnungen angeht, von der betreffenden Kirchenministerialsektion, oder Kreisregierung, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung zusteht, bewilliget sein.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 12. Sept. 1833.

L e o p o l d.

Fehr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Formular des Lösungscheines für Tilgung der Einträge in den Unterpfandsbüchern.

N. N. (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners) schuldet nach der ihm hiemit zurückgegebenen Pfandurkunde vom (dieselbe ist mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bezeichnen) an N. N. (hier ist die Kasse einzutragen, auf welche ursprünglich oder durch Cession die Schuldurkunde lautet) ein Kapital von (hier ist die Kapitalschuld ohne Zinsen einzutragen).

Nachdem derselbe (oder statt seiner der Name dessen, der die Zahlung leistet) das Kapital mit Zinsen unter dem (hier ist der Tag der Zahlung oder der letzten Restzahlung beizusetzen) zur unterzeichneten Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der gedachten Pfandurkunde, abgetragen hat: so wird ihm gegenwärtiger Lösungschein ausgefertigt, um gegen Abgabe desselben und Vorweisung der Pfandurkunde die Lösung der verpfändeten Liegenschaften im Pfandbuche zu erwirken. (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung.)

N. N.

Unterschrift des Ausstellers.

(L. S.)

(Dienstsigel.)

Ziffer 11.

Ermächtigung zur Annahme der Abschlagszahlungen.

Notabilienbuch Nr. 8.

I. Auf die erstattete Anzeige, daß der Kapitalschuldner Bernhard Futterer von Nach ab seinen zur Kirchenpflege schuldigen 500 fl. — fr. Kapital, worüber die Pfandurkunde de Dato 10. December 1830 in der Stiftungskiste liegt, auf 1. Dec. d. J. eine Abschlagszahlung von Einhundert Gulden leisten will, wird der Verrechner N. N. zu deren Annahme hiemit ermächtigt und es ist die Leistung dieser gehörig zu vereinnahmenden Abschlagszahlung auf der Obligation zu bemerken.

II. Nachricht hievon dem Großh. Bezirksamte mit der Bitte, dieses dem Bernhard Futterer zu eröffnen.

N. N. den ten

Der Stiftungsvorstand.

Unterschrift des Pfarrers.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Vidit Stiftungsaktuar.

Ziffer 12.

Verordnung, die Rückzahlung der Kapitalien weltlicher und kirchlicher Fonds betreffend.
(Aus dem Regierungsblatte vom Jahre 1823, Nr. XIX.)

Man hat die Erfahrung gemacht, daß Reccessen der Stiftungsverwalter lange verborgen werden können, wenn die Verwalter unter Rückbehaltung der Schuldburkunden vollständige Zahlungen oder Stükzahlungen von den Schuldnern erheben, dafür Interimssquittungen ausstellen, die erhaltene Zahlung aber nicht in Einnahme stellen.

Es ist deshalb in der Verordnung vom 17. Januar 1811, Regierungsblatt von 1811, Nr. III, schon gesagt, daß die Rückzahlung anders nicht als gegen Rückempfang der Originalobligation, oder gegen einen von dem betreffenden Ministerialdepartement, keineswegs aber von einer den Departements untergeordneten Stelle, ausgestellten Mortifikationschein bei Vermeidung der doppelten Zahlung geschehen dürfe.

Da aber hierunter Stükzahlungen (Abschlagszahlungen) nicht begriffen sind, so sieht man sich veranlaßt, als oberste Verwaltungsbehörde zu verfügen: daß kein Kapital einer unter diesseitiger Obergewalt stehenden Stiftung oder eines andern öffentlichen Fonds hinausgeliehen werden dürfe, wenn sich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine Abschlagszahlung zu leisten, wenn dieser zur Annahme derselben nicht besonders von der obersten Verwaltungsbehörde autorisiert ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde. Diese Bedingung soll ausdrücklich in die auszustellende Schuldfurkunde aufgenommen werden.

Diese Verfügung wird sämtlichen Behörden zur Wissenschaft, den Amtsrevisoren aber mit der ausdrücklichen Weisung eröffnet, keine Pfandverschreibung für Stiftungen oder öffentliche Fonds auszufertigen, ohne obige Bedingung in dieselbe aufzunehmen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vidit Bekker.

Ziffer 13.

Verordnung, die Annahme von Kapitalabschlagszahlungen bei Stiftungsverwaltungen betreffend.

(Aus dem Regierungsblatte vom Jahre 1831, Nr. XVI.)

Man erachtet für nöthig, in Betref der Ermächtigung der Stiftungsverwalter zur Annahme von Kapitalabschlagszahlungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die im Regierungsblatte vom Jahre 1823, Nr. XIX, S. 112, enthaltene Verordnung, wornach von Stiftungskapitalien keine Abschlagszahlung an den Stiftungsverwalter geleistet werden darf, wenn nicht derselbe zu deren Annahme von der obersten Verwaltungsbehörde autorisiert ist und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde, hat inzwischen durch eine diesseitige, unterm 17. März 1826, Nr. 2832, schriftlich an die Kreisdirektorien ergangene Verordnung eine wesentliche Abänderung erlitten.

Diese letztere nunmehr geltende Verordnung besagt nämlich, daß jene Ermächtigung zur Annahme von Abschlagszahlungen, die nach der frühern Verordnung in allen Fällen von der obersten Verwaltungsbehörde erteilt werden mußte, in Zukunft:

- 1) bei den dem diesseitigen Ministerium unmittelbar unterstehenden Fonds oder Stiftungen nur von diesem,
- 2) bei den der evangelischen oder katholischen Sektion unmittelbar unterstehenden Fonds nur von der betreffenden Sektion,
- 3) bei den den Kreisdirektorien untergebenen Distriktsfonds nur von dem betreffenden Kreisdirektorium, endlich
- 4) bei den einem Stiftungsvorstand untergebenen Lokalfonds nur von diesem dem Verrechner erteilt werden dürfe.

Die Bedingung, daß dem Schuldner jedesmal jene Ermächtigung durch das Bezirksamt muß bekannt gemacht worden sein, hat keine Abänderung erlitten. Die Kreisdirektorien haben, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die Amtsrevisorate anzuweisen, bei Eintragung der Bedingungen wegen Annahme von Abschlagszahlungen in die auszustellenden Pfandurkunden, sich, so viel die den Stiftungsverwaltungen nöthige Ermächtigung betrifft, nach der neuen Verordnung vom 17. März 1826 fürs künftige zu achten.

Karlsruhe, den 12. Juli 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vidit v. Jagemann.

Ziffer 13a.

Verordnung, die Heimzahlung der Stiftungskapitalien betreffend.

(Aus dem Verordnungsblatt für den Großherzog vom Jahr 1845, Nr. 16, S. 45.)

(Nr. 11,502.) Bei Prüfung der Stiftungsrechnungen wurde häufig wahrgenommen, daß bei Heimzahlung oder abschlägiger Zahlung von Stiftungskapitalien sehr oft gegen die bestehenden Verordnungen verstoßen und hiebei eine Behandlung eingeschlagen wird, welche zu vielen und zeitraubenden Revisionsbemerkungen führt.

Man sieht sich daher zu verordnen veranlaßt:

Kein Stiftungskapital darf künftig ohne specielle schriftliche Aufkündung heimbezahlt werden. Geht die Aufkündung vom Verrechner aus, so geschieht sie entweder durch das Einlagen bei den Aemtern, in welchem Falle der Verrechner jedenfalls eine schriftliche Zustellung erhält, oder sie geschieht im Privatweg und in diesem Fall hat der Verrechner die Aufkündung dem Schuldner durch das betreffende Bürgermeistereamt eröffnen und sich dieselbe vom Schuldner bescheinigen zu lassen. Geht die Aufkündung vom Schuldner aus und derselbe schickt sie dem Verrechner nicht schriftlich zu, so hat Letzterer bei dem persönlichen Erscheinen des Erstern die mündlich geschehene Kapitalaufkündung durch den Stiftungsactuar zu Protokoll nehmen und diese vom Schuldner unterschreiben zu lassen.

In dem einen wie andern Falle setzt der Verrechner die Schuldigkeit des Kapitalschuldners mit Zinsen bis zum Tag des durch die Aufkündung heimzahlenden Kapitals sogleich unmittelbar unter den Aufkündungsakt, übergibt diesen dem Stiftungsvorstand mit dem Ersuchen, die anderweite Kapitalanlage, wenn sich nicht vorher schon Liebhaber zu Kapitalaufnahmen gemeldet haben, durch öffentliche Ausschreiben in den nächsten

Localblättern zu veranlassen und ihm, dem Verrechner, diese Urkunde mit der in der Stiftungskiste aufbewahrten Pfandurkunde des Kapitalheimzahlers wieder zuzustellen.

Der Stiftungsvorstand entspricht sogleich dem Ansinnen des Verrechners bezüglich auf das wieder anzulegende Kapital, merkt die betreffende Kapitalabtragung in dem Notabilienbuche vor und ermächtigt den Verrechner auf die Aufkündungsurkunde zur Annahme des Kapitals und der Zinsen unter Rückgabe der Pfandurkunde, etwa nach dem Ziff. 9 der Rechnungsbelehrung von 1840 enthaltenen Formular.

Am Tag der Kapitalheimzahlung berechnet der Verrechner die nunmehrige Schuldigkeit des Kapitalheimzahlers nochmals und läßt sich von diesem über das, was er wirklich erhalten, und über die Rückgabe der Pfandurkunde, welcher übrigens der Löschungsschein nach der im Reg.-Blatt von 1833, Nr. 36, S. 202. enthaltenen Verordnung vom 12. Sept. 1833 beigestellt sein muß, auf die Aufkündungsurkunde bescheinigen und nimmt dann diese ganze Verhandlung als Beleg zu den Aktien.

Ist aber nur von einer Kapitalabschlagszahlung die Rede, so ist sich lediglich nach den in der gedachten Rechnungsbelehrung Zif. 11, 12 und 13 enthaltenen Verordnungen zu benehmen.

Die Verrechner und Stiftungsvorstände werden zur genauesten Befolgung dieser Anordnung angewiesen.
Konstanz, den 6. Juni 1845.

Großh. Regierung des Seckreises.
v. B o g e l.

Vidit R a u.

Ziffer 14.

Verordnung, die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter betreffend.

(Aus dem Anzeigblatt für den Seckreis vom Jahre 1833, Nr. 102, S. 1019.)

(Nr. Nr. 19,768.) Zur Beseitigung aller Nachtheile, welche den Stiftungen durch §. 1051 der Proceßordnung, nach welchem bei zweiten Versteigerungen der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schatzungspreis erfolgt, zugehen könnten, sieht man sich veranlaßt, den Stiftungsvorständen die Befugniß einzuräumen, bei der zweiten Zwangsversteigerung der einer Stiftung verpfändeten Liegenschaften den Verrechner, soweit es das Interesse der Stiftung erfordert, zum Steigern zu ermächtigen.

Konstanz, den 17. December 1833.

Großherzoglich Badische Regierung des Seckreises.
R e t t i g.

Vidit Staudinger.

Ziffer 14a.

Verordnung, den Eintrag der auf Termine verwiesenen Liegenschaftskaufschillinge in das Pfandbuch zu Gunsten von Stiftungen als Unterpfandsgläubiger betreffend.

(Aus dem Verordnungsblatt für den Seckreis vom Jahr 1845, Nr. 32, S. 101.)

(Nr. 24,214.) Da bei freiwilligen oder im Zwangswege vorkommenden Veräußerungen von Liegenschaften, worauf Stiftungsfonds ein Unterpfandsrecht haben, häufig die Steigschillinge bedingnißgemäß auf

Termine verwiesen werden, so findet man dem Interesse der beteiligten Stiftungsfonds angemessen, daß in die Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen, neben dem Vorbehalt des Pfandrechts, auch der desfallige Eintrag in das Unterpfandsbuch bedungen und nochmals sogleich bewirkt werde.

Nur bei Veräußerungen von Liegenschaften, welche Stiftungen schon eigentümlich zusehen, auf Termine, genügt es, in den Verkaufs- oder Steigerungsprotokollen an dem Eigentumsvorbehalt bis zu erfolgter gänzlicher Zahlung des Steigschillings, welcher Vorbehalt jedoch in dem Grundbuche einzutragen ist.

Hiernach haben sich sämtliche Stiftungsvorstände, resp. Kirchengemeinderäthe, und die Rechner der Stiftungsfonds, sowie die Pfandgerichte zu benehmen.

Konstanz, den 28. November 1845.

Großherzoglich Badische Regierung des Seekreises.

v. Vogel.

Einhart.

Ziffer 15.

Verordnung, die Journalsführung und die monatlichen Kassastürze der Verrechner milder Stiftungen betreffend.

(Aus dem Anzeigebblatt für den Seekreis Nr. 83 vom 17. Okt. 1832)

(Nr. 9,909.) Da man vielfach wahrgenommen hat, daß von Seiten der Stiftungsvorstände und der Verrechner milder Stiftungen die längst bestehenden Anordnungen in Beziehung auf die Führung der Dienstjournale, die vorzunehmenden Kassastürze und die jeweiligen Kassavorräthe nicht, oder doch nicht gehörig befolgt werden, so wird hiemit zur Maßnahme und Nachachtung in Erinnerung gebracht:

- 1) Für jede Stiftung ist eine getrennte Kasse zu führen und es dürfen die Stiftungsgelder niemals mit den Privatgeldern des Verrechners vermengt werden.
- 2) Kein Verrechner darf, unter was immer für einem Vorwande, von den ihm anvertrauten Geldern etwas in seinen Privatnuzen verwenden. Jeder derartige Kassaeingriff soll nach gesetzlicher Maßgabe als Rechnersuntreue angesehen und behandelt werden.
- 3) Am Ende jeden Monats ist nicht nur das Journal jeder Kasse abzuschließen und das Kassaremanet zu ziehen, sondern auch
- 4) die Kasse durch den Verrechner selbst zu stürzen, in dem Journal der wahre Erfund des Kassasturzes getreulich anzumerken und eigenhändig zu beglaubigen.
- 5) Jeder Verrechner, welcher Kasse und Journal nicht übereinstimmend findet und den Fehler sogleich zu berichtigen nicht im Stande ist, muß davon der ihm vorgesetzten Behörde (die Verrechner der Lokalstiftungen dem Stiftungsvorstande, jene der Distriktsstiftungen aber unmittelbar der Regierung) (nunmehr dem Verwaltungsrathe) längstens innerhalb acht Tagen die Anzeige machen.
- 6) Nach einer solchen Anzeige werden die Stiftungsvorstände dafür verantwortlich, daß entweder durch sie selbst der Grund der Nichtübereinstimmung der Kasse sogleich erhoben und beseitiget, oder daß, wenn die Differenz nicht aufgefunden werden kann, die Sache zur Kenntniß des Amtes gebracht werde.

- Dem Amte bleibt es anheim gestellt, entweder durch einen abzuordnenden Kommissär die Sache selbst erledigen zu lassen, oder solche in bedeutendern Fällen zur Kenntniß der Regierung zu bringen.
- 7) Findet eine kommissariische Untersuchung statt, so sollen die Kosten nur dann dem Verrechner zur Last fallen, wenn er durch Unordnung in der Journalsführung oder durch andere leicht zu vermeidende Fehler die Nichtübereinstimmung zwischen Journal und Kasse selbst veranlaßt hat.
 - 8) Beobachtet ein Verrechner die Vorschriften von 3 bis einschließlich 7 nicht, so ist er bei dem ersten Falle, wo solcher entdeckt wird, nicht nur mit einer nach Maßgabe der Bedeutung der Stiftung zu bestimmenden Strafe von 5 bis 25 Reichsthalern zu belegen, sondern auch einer förmlichen Dienſtuntersuchung zu unterwerfen, deren Kosten er in jedem Falle zu tragen hat, welches auch das Resultat der Untersuchung sein mag.
 - 9) Die Stiftungsvorstände haben diese Verordnung den Verrechnern zu insinuieren, daß solches geschehen von ihnen beurkunden zu lassen und die Beurkundungen in der Stiftungskasse zu verwahren. — Bei den neu angehenden Verrechnern ist dieses jedesmal gleich zu beobachten.
 - 10) Von den Vorständen der Stiftungen erster Klasse, das ist jener, deren Rechnungen alle Jahre gestellt werden, ist die Anzeige der geschehenen Insinuation innerhalb 14 Tagen an das Bezirksamt und durch dieses an die Regierung zu erstatten. Die Verrechner der Distriktsstiftungen haben die Beurkundung der Insinuation dieser Verordnung innerhalb 8 Tagen unmittelbar zur Regierung zu geben.
 - 11) Bei Kassavisitationen ist jedesmal zu untersuchen, ob gegenwärtige Vorschrift beobachtet worden ist und das Resultat ist in dem Visitationsprotokoll ausdrücklich zu bemerken.
 - 12) Da sich diese Verordnung im Wesentlichen nur auf bereits längst bestehende, allgemeine Verfügungen und Gesetze gründet, so versteht es sich von selbst, daß solche gleich bei ihrem Erscheinen in Vollzug zu setzen ist.

Konstanz, den 9. Oktober 1832.

Großherzoglich Badische Regierung des Seckreises.

Kettig.

Vidit Staudinger.

Ziffer 16.

Verordnung, die Dekretur mehrerer unständigen Einnahmen und Ausgaben der katholischen kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen betreffend.

(Aus dem Anzeigerblatt für den Seckreis Nr. 100 vom 29. Okt. 1832.)

Da man bei Prüfung der Stiftungsrechnungen häufig wahrgenommen hat, daß viele Stiftungsvorstände in Beziehung auf die Dekretur mehrerer unständigen Einnahmen und Ausgaben im Zweifel sind, so wird folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Außer den im §. 15 der hohen Ministerialverordnung vom 21. Nov. 1820 ausdrücklich benannten Einnahmen und Ausgaben, bedürfen nach den dort gegebenen Bestimmungen noch folgende der Dekretur der höhern Behörden:

- a) Alle Sanktverweisungen, es mag dabei ein Verlust vorkommen oder nicht.
- b) Jede Erhöhung der Steuerkapitale von Baulichkeiten und Gütern.

- e) Alle Zehnten und Güterverpachtungen.
- d) Die Gülten- und Grundzinsauslösungen.
- e) Alle neuen Erbbestands und Schupflehensbegebungen.
- f) Alle Naturalverkäufe, bei welchen die laufenden Marktpreise nicht erreicht werden.
- g) Die Ausstufung von Waldungen und deren Umwandlung zu Ackerfeld oder die Umwandlung von Aekern zu Waldung.
- h) Die Vornahme außer gewöhnlicher Holzschläge.
- i) Bei Spitälern die Aufnahme neuer Pfründner und die Begebung erledigter Pfründen, so wie
- k) die Anweisung von nicht fundationmäßigen Almosen, Unterstützungen oder Gnadengehalten auf längere Dauer, wenn der Betrag für eine Person wöchentlich mehr als einen Gulden beträgt; ferner zu nicht ständigen Unterstützungen, wenn sie 10 fl. übersteigen.

Für dergleichen dieses Normativ übersteigende fortlaufende Spenden, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung von den Stiftungsvorständen einseitig angewiesen worden sind, ist, wenn sie noch fortbestehen, die Genehmigung bei der Regierung nachträglich einzuholen.

Für folgende Einnahmen und Ausgaben liegt, wie für die im §. 15 der obgedachten Verordnung bereits benannten, dem Stiftungsvorstände die unmittelbare Dekretur ob:

- a) Für den Erlös aus verkauften Weinen und Früchten, insofern bei letztern die zu belegenden laufenden Marktpreise erzielt werden.
- b) Für den durch gewöhnlichen Holztrieb erzielten Waldertrag.
- c) Für den Erlös aus verkauftem Vieh und aus verkauften Erzeugnissen durch Selbstadministration oder durch Hauswirthschaft bei Spitälern, so wie für die hieher gehörigen Ausgaben.
- d) Für den Ertrag der Zehnten für ein Jahr durch Selbststeinheimung und der Güter durch Selbstbau.
- e) Für die Ausgaben auf Baureparationen bis zu 10 fl. an bestimmten Gebäuden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß jeder Handwerkszettel dem Bezirksbaumeister zur Gutheißung oder Ermäßigung zuzustellen ist.
- f) Für die Ausgaben der Kirchenbedürfnisse an Wachs, Del, Wein, Weihrauch, Hostien etc. ohne Rücksicht auf den Betrag, dann
- g) für die Anschaffung von Paramenten, Ornaten und Geräthschaften, aber nur bis zu dem Betrage von 10 fl.

Die von den Stiftungsvorständen unmittelbar abhängenden Dekreturen sind nach vorheriger Beratung in der Vorstandssitzung und nach stattgefundenener Prüfung des Kalkuls durch den Stiftungsaktuar,

- a) von dem Pfarrer,
- b) von dem ersten weltlichen Mitgliede des Stiftungsvorstandes, und
- c) von dem Stiftungsaktuar zu unterzeichnen.

Die dekretierten Beträge müssen in den Dekreturen mit Zahlen und mit Worten ausgedrückt werden.

Konstanz, den 29. Okt. 1832.

Großherzoglich Badische Regierung des Secreßes.

Kettig.

Vidit Einhart.

Notab.

für die Kirchenfonds (Armenfonds, Schulfonds) Berechnung N. N. Enthaltend: Alle in dem wodurch händige Ausgaben ganz oder zum

Table with columns: Ordnungs- zahl, Der Dekretur oder des Verhandlungsprotokolls (Datum, Nummer), Art der Einnahmen und der aufgehobenen oder verminderten Ausgaben, Betrag der Dekretur (In Geld, In Natur, Währung).

lieubuch

Rechnungsjahre 18... an dieselbe ergangenen Einnahmedekreturen und alle Dekreturen, Theil aufgehoben oder vermindert worden sind.

Insoweit im Protokoll die auf der Anweisung bemerkt werden. 1) Die Kolonne: Rechnungsführer, wird von der

Table with columns: Hierher Summe, Rechnungsführer, Bemerkungen, and a sub-table with columns: Nr., Gr., Wa., Sch.



Ziffer 18.

Verordnung, die Führung der Notabilienbücher betreffend.

(Aus dem Anzeigebblatt für den Seckreis vom Jahr 1833 Nr. 31.)

(Nr. 5,678.) Man hat häufig wahrgenommen, daß von den Stiftungsvorständen die Notabilienbücher entweder gar nicht oder auf verschiedene Weise geführt worden sind; man findet sich daher veranlaßt zu verfügen:

1. Alle Dekreturen unständiger Einnahmen, so wie alle Dekreturen, wodurch Ausgaben ihrem Betrage nach vermindert oder ganz aufgehoben werden, solche mögen von der Regierung, dem Bezirksamt oder dem Stiftungsvorstand erteilt werden, sind in das Notabilienbuch einzutragen.

2. Für jede Stiftung ist ein eigener Notabilienbogen nach der Form anzulegen, welche in dem Regierungsblatte von 1820, Nr. X, S. 55, für die Staatsgefälle vorgeschrieben ist.

3. Die Führung des Notabilienbuchs hat durch den Stiftungsvorstand zu geschehen, welcher solches mit dem Verfallstage der Stiftungsrechnung abschließt und mit der Rechnung zur Revision anher vorlegt.

4. Nach vollendeter Abhör werden die Notabilienbücher den Rechnungen beigelegt und sind mit diesen in der Stiftungsregistratur aufzubewahren.

5. Diese Anordnung tritt mit 23. April d. J. in Vollzug.

Konstanz, den 6. April 1833.

Großherzoglich Badische Regierung des Seckreises.

B. B. d. D.

Gäßler.

Vidit Staudinger.

Ziffer 19.

Die sich beim Schlusse der kirchlichen Stiftungsrechnungen zeigende Kassabaarhaft betreffend.

(Beschluss Gr. Minist. des Innern R. R. Section vom 5. Februar 1828 Nr. 1351.)

Es lasse sich mit der zweckmäßigen Verwaltung eines Fonds nicht vereinigen, daß dem Verrechner beim Schlusse des Rechnungsjahres so viel und noch mehr an Baarhaft in der Kassa verbleiben soll, als zur Deckung der ganzen Ausgabe des folgenden Jahres erforderlich sei, da doch mehrere Gefälle unter dem Jahre und besonders auf Martini der größte Theil des Einkommens des Fonds wieder fällig werde; demnach müsse man ic. aufmerksam machen, daß bei kleinen Fonds die Hälfte der Jahresausgaben und bei größern nicht einmal so viel in der Kasse vorrätzig sein dürfe, wo nicht durch besondere Verhältnisse, z. B. wegen vorzunehmenden Baulichkeiten, eine größere Summe nöthig wäre ic.

Ziffer 19a.

Verordnung, die Verminderung der Kassavorräthe und Aktivausstände bei den katholisch- und evangelisch-kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen betreffend.

(Aus dem Verordnungsblatt für den Seckreis vom Jahr 1844, Nr. 29, Seite 73.)

(Nr. 22,505.) Da den frühern Anordnungen entgegen bei sehr vielen Stiftungen noch außer Verhältnis mit den Jahrserträgen und Jahresausgaben große Kassavorräthe und mit den Jahreseinnahmen außer Verhältnis große Ausstände vorhanden sind, so haben die Stiftungsvorstände den Stiftungsverrechnern die Weisung dahin zu ertheilen, vorhandene Kassavorräthe, so weit sie nicht als Betriebsfond zum höchsten Bedürfnisse erforderlich sind, unverweilt verzinslich anzulegen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen im Unterlassungsfalle der Zins von der nicht angelegten Summe zu Rezeß wird geschlagen werden.

Hiebei werden die Rechner darauf aufmerksam gemacht, daß auf so lange, bis zu einer stiftungsmäßigen Anlage sich jeweils die Gelegenheit darbieten wird, solche Geldvorräthe, wenn gleich zu einem niedrigeren Zinsfusse bei der Hinterlegungskasse in Karlsruhe angelegt werden können. Bezüglich der außer allem Verhältnis mit den Jahrserträgen großen Ausstände werden die Verrechner wiederholt angewiesen, solche binnen Jahresfrist beizutreiben, widrigenfalls dieselben bei späterm Verlust solcher Ausstände dafür wegen Dienstinachlässigkeit haftbar erachtet werden.

Konstanz, den 8. Oktober 1844.

Großh. Regierung des Seckreises.

Kern.

Einhart.

Ziffer 20.

Verordnung, die Behandlung der Rechnungsduplikate der kathol. kirchlichen und weltlichen Lokalstiftungen betreffend.

(Aus dem Anzeigblatt für den Seckreis vom Jahre 1828 Nr. 61.)

Auf eingetroffenes Rescript des Großh. Ministeriums des Innern, katholischer Kirchensektion vom 12.

d. M., Nr. 8,197, über den dahin gemachten diesseitigen Antrag wird anmit Folgendes verordnet:

- a) Dabei, daß jeder Lokalstiftungsverrechner seine jährliche Rechnung doppelt an den ihm unmittelbar vorgesetzten Stiftungsvorstand übergeben muß, hat es sein Verbleiben. Dagegen
- b) hat der Stiftungsvorstand nur die Originalrechnung mit den dazu gehörigen Beilagen auf die vorgeschriebene Weise an das betreffende Amt zur geeigneten Einbegleitung an die diesseitige Stelle zu übergeben, das Duplikat aber zu seinen, des Stiftungsvorstandes Amtshandlungen in so lange bei sich zu behalten, bis die Originalrechnung mit Beilagen an ihn mit dem diesseitigen Beschlusse über ihre Genehmigung zurückkömmt.
- c) Ist diese Zurükunft erfolgt, so hat der Stiftungsvorstand dem Verrechner das Rechnungsduplikat hinauszugeben und solches auf dessen Verlangen vorerst mit der Originalrechnung übereinstimmend

zu machen und dieses durch ein am Ende des Duplikats beizusetzendes Vidimationszeugniß zu beurkunden.

Konstanz, den 25. Juli 1828.

Großherzogl. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser.

Vidit v. Waibel.

Ziffer 21.

Protokoll des Stiftungsvorstandes.

Sizung des Stiftungsvorstandes zu N. N. am . . . ten 1846.

Gegenwärtig:

der Pfarrer N. N.

der Bürgermeister N. N.

Die übrigen Mitglieder
des Stiftungsvorstandes
werden eben so nament-
lich aufgeführt.

(Das Protokoll ist auf halb-
gebrochenen Bogen zu führen.)

Nr. 1.

Der Verrechner N. N. zeigt an, daß er zur Bestreitung dringender Bauausgaben einen Vorschuß von 100 fl. nothwendig habe und erbötig sei, diesen Vorschuß aus seinem Vermögen zu leisten.

B e s c h l u ß.

1. Der Verrechner N. N. wird ermächtigt, diese einhundert Gulden der Stiftungskasse vorzuschießen, den Betrag in dem Journale und in der Rechnung zu vereinnahmen, aus den nächstehenden Geldern aber den Käuferzuz zu leisten.
2. Eintrag hievon in das Notabilienbuch.

Nr. 2.

Der von hoher Regierung genehmigte Lehenbrief des Marr Weidels zu Riggeringen de Dato 12. Jan. 1846 über den von seinem Vater übernommenen Lehenhof wird vorgelegt.

B e s c h l u ß.

1. Dem Verrechner wird der Lehenbrief nebst dem vorgeschriebenen Revers mit der Weisung zugestellt, den ersten an den neuen Lehensmann auszufolgen, wann derselbe den Revers unterzeichnet und vom großherzogl. Amtsrevisorate beglaubiget vorgelegt haben wird; von dem Lehensmann ist
 - a) das Laudemium mit 150 fl.
 - b) die Lehenbriestare mit 5 fl.
 - c) die Kanzleitare mit 1 fl. 30 fr.
 - d) der Ersaz des Stempels mit 1 fl. 3 fr. sogleich, der Erbhehenzins mit 2 fl. 40 fr. an Geld und mit 2400 Becher Weesen zc. aber erstmals auf Martini 1846 zu erheben.
2. Eintrag in das Notabilienbuch.

Nr. 3.

Von einem Mitgliede N. N. wird der Verkauf der dem Fond eigentümlich zugehörigen 4 Fuchart Neben in Vorschlag gebracht. Dieser Vorschlag wird durch eine aus dem Durchschnitt der Rechnungen gefertigte Nachweisung begründet, nach welcher die Beibehaltung der Neben dem Fond entschieden zum Nachtheil gereicht.

Nach Berathung des Gegenstandes wurde abgestimmt und der Antrag mit vier gegen drei Stimmen verworfen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

diesen Gegenstand zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Der Pfarrer N. N., welcher für den Verkauf gestimmt hatte, behält sich vor, nach Maßgabe des § 8 der Verordnung vom 21. Nov. 1820 seine begründete Vorstellung gegen diesen Beschluß der hohen Regierung unmittelbar vorzulegen.

Nr. 4.

Der Pfarrer N. N. bringt zur Kenntniß des Stiftungsvorstandes, daß eine Reparatur an der Kirche und am Kirchturme dringend nothwendig sei. Zugleich wird bemerkt, daß der Kirchenfond für die Kirche, die Gemeinde aber für den Thurm baupflichtig ist. Der gegenwärtige Bürgermeister N. N. gibt die Zusicherung, daß von Seiten des Gemeinderaths gegen die Baupflicht für den Kirchturm nichts eingewendet werde und daß derselbe auch gegen die Vornahme der nothwendigen Reparatur nichts einwenden könne.

B e s c h l u ß.

Der Verrechner N. N. wird beauftragt, von dem Zimmermeister N. N. und von dem Maurer N. N. die Bauüberschläge fertigen zu lassen und solche dem Stiftungsvorstande vorzulegen.

Vorgelesen und unterschrieben. Unterschriften der sämtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

N. N.

Vidit Aktuar.

Sizung vom . . . ten

Gegenwärtig wie oben.

Nr. 5.

Der Verrechner N. N. legt zufolge des Auftrags (Nr. 4) vom . . . ten . . . die Ueberschläge zur Reparatur an der Kirche und an dem Kirchturme vor und zwar:

a) vom Zimmermeister N. N. im Betrage von	225 fl. —
b) vom Maurer N. N. im Betrage von	230 fl. —

B e s c h l u ß.

Diese beiden Bauüberschläge werden der großherzogl. Bezirksbauinspektion mit dem Ersuchen zugestellt, solche nach vorgenommener Prüfung wieder an den Stiftungsvorstand gelangen zu lassen.

Schluß der Sizung mit Unterschriften wie oben.

Sitzung vom . . . ten In Gegenwart wie oben.

Nr. 6.

Von der großherzogl. Bauinspektion werden die geprüften Bauüberschläge wegen Reparatur an der Kirche und am Kirchturme zurückgegeben. Es wird bemerkt, daß der Ueberschlag des Zimmermeisters N. N. auf 212 fl. —
und jener des Maurer N. N. auf 215 fl. —
moderiert worden ist.

B e s c h l u ß.

Der Verrechner N. N. wird beauftragt, unter Zugrundlegung der moderierten Bauüberschläge die Reparatur an der Kirche und am Kirchturme zu versteigern und mit dem Wenigstnehmenden vorbehaltlich der h. Genehmigung den Accord abzuschließen. Als Urkundsperson bei Vornahme dieser Versteigerung wird demselben vom Stiftungsvorstande das Mitglied N. N. beigegeben.

Unterschrift und Schluß wie oben.

Eingang wie oben.

Nr. 7.

Der Verrechner N. N. legt das Steigerungsprotokoll de Dato zur Begebung der Baureparatur an der Kirche und am Kirchturme vor, nach welchem der Maurer N. N. die ganze Arbeit um 400 fl. accordgemäß zu liefern übernommen hat.

Der Gemeinderath ist mit dem Ergebniß dieser Versteigerung und mit dem abgeschlossenen Accord für seinen Antheil wegen dem Kirchturm einverstanden.

B e s c h l u ß.

Dem wohlwöbllichen Bezirksamte werden

- a) die Bauüberschläge,
- b) das Steigerungsprotokoll an den Wenigstnehmenden de Dato samt dem abgeschlossenen Accord mit dem Bauunternehmer N. N.,
- c) das Einverständniß des Gemeinderaths und
- d) die sechs letzten Jahresrechnungen mit der Bitte vorgelegt, die h. Regierungsgenehmigung zur Vornahme der Reparatur und zu deren Ueberlassung an den Bauunternehmer N. N. als Wenigstnehmenden um 400 fl. erwirken zu wollen.

Schluß und Unterschrift wie oben.

Eingang und gegenwärtig wie oben.

Nr. 8.

Vom großherzogl. Bezirksamte wird der von hoher Regierung durch Beschluß vom . . . ten Nr. . . . genehmigte Bauaccord, nach welchem der Maurer N. N. die Reparatur an der Kirche und am Kirchturm um 400 fl. übernehmen will, samt den Bauüberschlägen und Rechnungen an den Stiftungsvorstand gegeben.

Von dem Gemeinderath wird das Ansuchen gestellt, der Stiftungsvorstand wolle die ganze Accordsumme mit 400 fl. aus dem Kirchenfond vorschießen lassen und gestatten, daß aus der gegenwärtig erschöpften

Gemeindskasse das Betreffniß der Gemeinde wegen der Reparatur am Kirchturm mit 200 fl. erst auf Martini dieses Jahres der Stiftungskasse ersetzt werden dürfe.

B e s c h l u ß.

- 1) Der Verrechner N. N. wird beauftragt, von der erfolgten hohen Genehmigung den Bauunternehmer N. N. in Kenntniß zu setzen und dafür besorgt zu sein, daß die Baureparatur nunmehr ohne Verzug nach Maßgabe des Accordes vorgenommen werde. Zugleich wird derselbe ermächtigt, die ganze Accordsumme mit 400 fl. aus der Kasse des Kirchenfonds vorzuschießen, davon aber 200 fl. auf Martini dieses Jahres als Antheil der Gemeinde wegen Reparatur des Kirchturms, wieder zu erheben und in seiner Rechnung als rückerhaltenen Vorschuß zu vereinnahmen.

An den Bauunternehmer kann der Verrechner, je nachdem die Arbeiten vorschreiten, auf Abrechnung nach und nach 300 fl. bezahlen, der Rest mit 100 fl. aber ist so lange zurückzubehalten, bis das Zeugniß von der Bauinspektion darüber, daß die Arbeit accordmäßig gefertigt sei, eingetroffen sein wird.

- 2) Der Stiftungsrath N. N. wird beauftragt, bei den vorzunehmenden Reparaturen die Aufsicht mit dem Verrechner zu übernehmen und allenfalls sich ergebende Anstände, insofern er sie nicht selbst sogleich beseitigen kann, zur Kenntniß des Stiftungsvorstandes zu bringen.

Schluß wie oben.

Weitere Sitzung. Eingang wie oben.

Nr. 9.

Das Zeugniß der Bauinspektion wird vorgelegt, nach welchem die Reparaturen an der Kirche und am Kirchturm accordmäßig gefertigt sind.

B e s c h l u ß.

Der Verrechner N. N. wird angewiesen, die von der Accordsumme zurückbehaltenen 100 fl. nunmehr dem Bauunternehmer N. N. zu bezahlen, von demselben aber den Empfang der vollen Accordsumme von 400 fl. auf dem Accorde selbst im Ganzen bescheinigen zu lassen &c.

Nr. 10.

Der Stiftungsaktuar legt den geprüften Wachskonto des Handelsmanns Bolderauer zu Konstanz über 36 fl. vor.

B e s c h l u ß.

Der Wachskonto wird im Betrage von 36 fl. (nach dem Formulare Ziff. 22) zur Ausgabe dekretiert.

Unterschrift des Stiftungsvorstandes:

der Pfarrer N. N.

der Bürgermeister N. N.

die Namensunterschriften der übrigen Mitglieder.

Ziffer 22.

Formular für die Ausgabedekreturen auf die Forderungszettel.
Nr. 10 des Sitzungsprotokolls.

Vorstehende Forderung wird mit sechsunddreißig Gulden auf den Kirchenfond zur Ausgabe dekretiert.

Datum der Vorstandssitzung.

Unterschrift des Pfarrers.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Vidit Stiftungsaktuar.

Ziffer 23.

Die Kauttionen der Stiftungsverrechner betreffend.

(Beschluss des Großherzogl. Bad. Direktoriums des Seckreises vom 14. Dezember 1830 Nr. 20,586.)

B e s c h l u ß.

Dem Bezirksamte zc. zu rescribieren: daß die Verrechner größerer Stiftungen eine in der Regel den halben Jahresbetrag ihrer jährlichen Bruttoeinnahme deckende Kauttion, welche jedoch die Summe von 1000 fl. nicht zu übersteigen hat, einzulegen haben, das Mehr oder Weniger, so wie die Art und Weise der Kauttionsleistung wird dem Ermessen und der Entscheidung des Bezirksamtes und Stiftungsvorstandes anheimgestellt; übrigens muß jeweils auf der ersten Seite der Rechnung bemerkt werden, wie viel und auf welche Art der Rechner Kauttion gestellt habe und daß die Kauttionsurkunde in der Stiftungskasse deponiert sei.

Uebrigens wird wegen der kleinern Stiftungen, bei welchen in der Regel keine specielle Kauttion gefordert wird, bemerkt, daß unter den kleinern Stiftungen jene verstanden werden, deren Bruttoertrag weniger als 200 fl. jährlich ist, und deren Rechnungen nur alle drei Jahre gestellt und zur Abhör eingesendet werden müssen; dabei bringt der Ausdruck in der Regel von selbst mit, daß, wo der Stiftungsvorstand oder das Bezirksamt auch bei einer kleinern Stiftung eine spezielle Kauttion rathlich findet, solche nach dem oben ausgedrückten Maßstabe verlangt werden kann zc.

Kettig.

Vidit Einhart.

Ziffer 24.

Verordnung der Regierung des Seckreises v. 20. März 1838, Nr. 4234. Die Kauttionsleistungen der Stiftungsverrechner betreffend.

Wird von einem Verrechner zur Sicherheit der Stiftung nach N. S. 2121 eine Kauttion unterstellt, welches dadurch geschieht, daß auf Veranlassung des Stiftungsvorstandes nach der Bestätigung und Verpflichtung des erwählten Rechners ein Eintrag in das Unterpandsbuch auf dessen gesamtes liegenschaftliches Vermögen bewirkt wird, so ist nach Regierungsblatt Nr. 53 vom Jahre 1809 §. 29 eine Ausstellung einer Staatschreibereurkunde nicht erforderlich, sondern es genügt, daß ein Auszug aus dem Unterpandsbuch ge-

fertigt und in der Stiftungskasse deponiert werde. Sollte aber die Kautionsbestellung durch gewisse Liegenschaften, Bürgschaft oder Pfandurkunden geschehen wollen, so ist in allen diesen Fällen die Fertigung von Staatsschreibereurkunden erforderlich und im letztern Falle noch überhin, daß dem Schuldner, dessen Pfandurkunde als Unterpfand unterstellt werden will, die Abbezahlung des Kapitals ohne Genehmigung des Stiftungsvorstandes durch das Bezirksamt untersagt und darüber der Eintrag ins Pfandbuch gemacht werde.

Nettig.

Vidit Einhart.

Ziffer 25.

Warnung vor Geldmählern bei Kapitalanleihungen von Recepturen.

(Aus dem Regierungsblatte vom Jahr 1804, Nr. XXXIII, S. 152.)

Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß diejenigen, welche Kapitalien bei diesseitigen Recepturen aufnehmen wollen, von Geldmählern wegen Verschaffung derselben durch Abnahme von Zählgeld und unter andern Rubriken in Nachtheil gebracht werden; da aber diesseitige Recepturen zur Abgabe der Kapitalien gegen die landesüblichen Zinsen und hinlänglich gesichertes gerichtliches Unterpfand ohne weitere Kosten angewiesen sind: so will man das Publikum vor diesen schädlichen Geldmählern warnen und jeden, der Geld leihen will, auffordern, sich immediate an die Recepturen zu wenden.

Bruchsal, den 20. August 1804.

Kurfürstl. Badische Katholische Kirchencommission.

Ziffer 26.

Verordnung, die Aufhebung des Bezugs der sogenannten Anlags- und Abstoßgebühren betr.

(Aus dem Regierungsblatte vom Jahr 1810, Nr. XXXIII, S. 257.)

Man hat wahrgenommen, daß hie und da bei den unter diesseitigem Ministerio und dessen Departements stehenden Verrechnungen sogenannte Anlags- und Abstoßgebühren durch den Verrechner, wenn er ein Kapital darleiht oder ihm ein solches rückbezahlt wird, von dem Schuldner bezogen zu werden pflegen. Dieser Bezug wird als ordnungswidrig bei allen erwähnten Verrechnungen andurch abgeschafft.

Karlsruhe, den 6. August 1810.

Ministerium des Innern.

Fehr. v. Marschall.

Vidit Mosdorf.

Ziffer 27.

Verordnung, die von Verrechnern zur Ugebür erhobene Taxe von 30 fr. bei Ausfolgung einer Obligation über ein abgelöstes Kapital betreffend.

(Aus dem Regierungsblatte vom Jahre 1821, Nr. 11.)

In Folge höchster Entschliesung aus dem Großherzoglichen Staatsministerio vom 28. Dec. v. J. Nr. 4,291 werden sämtliche Verrechner von Staatsinstituten, Stiftungen &c. hiemit angewiesen, die an einigen

Orten bisher für die Ausfolgung einer rückbezahlten Obligation zur Angebür bezogenen 30 fr., da sie nach dem Wortlaute der Tarordnung nicht dazu berechtigt sind, fernerhin nicht mehr zu beziehen.

Sämmtliche Verrechner werden überhaupt ernstlich erinnert, sich auch bei Ausleihung der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Stiftungs- oder anderer öffentlicher Gelder jedes wie immer gearteten Privatvortheils zu enthalten und insbesondere sich keine auch noch so unbedeutende Geschenkannahme zu Schulden kommen zu lassen; indem diejenigen, welche ihr Amt zu Befriedigung ihres Eigennuzes missbrauchen und die wohlthätige Absicht Seiner Königl. Hoheit, die geldbedürftigen Unterthanen durch die angeordnete Rückzahlung der bei der Großherzoglichen Amortisationskasse angelegten Stiftungskapitalien gegen Eigennuz und den überhandgenommenen Zinswucher zu schützen, vereiteln würden, nach der ganzen Strenge der Geseze behandelt werden sollen.

Die Kreisdirektorien, Bezirksämter und Ortévorgesezte haben pflichtmäßig darauf zu wachen, daß dieser Verordnung nicht zuwidergehandelt und jeder Uebertretungsfall zur schleunigen Untersuchung und Bestrafung gebracht werde.

Karlsruhe, den 9. Januar 1821.

Ministerium des Innern.
von Sulz.

Vidit Gußmann.

Ziffer 28.

Beilage zum Anzeigebblatt Nr. 49 vom Jahr 1821.

Das Bevor der Verrechner betreffend.

Bekanntmachung.

(Nr. 13,972.) Rescript der Großherz. Oberrechnungskammer vom 10. Mai d. J. Nr. 1,335 womit eröffnet wird:

Man habe schon öfters bemerkt, daß in Rechnungen die Summe der Ausgaben jene der Einnahmen übersteige und ein Rechnungsguthaben oder Bevor erscheine. Da nach der Natur der Sache die Ausgabe nie größer sein kann als die Einnahme, so seze dies entweder einen nicht legitimierten Eingriff in eine andere Kasse oder einen Zuschuß aus dem Privatbeutel des Rechners voraus; daher sei auch in dem vorigen Jahre von der Regierung den Ständen vorgelegten Verordnungsentwurf über die Dienstführung und das Receptwesen der Verrechner S. 4 die Bestimmung enthalten, daß ein Verrechner nie ein derartiges Guthaben ansprechen könne. Es werde daher verordnet:

Jeder Verrechner hat das, was er ausgibt, vorher in seine Kasse zu bringen und die Einnahme unter der gehörigen Rubrik nachzuweisen.

Ist ihm die Einnahme verboten, so kann ihm die Ausgabe, die er nur durch Uebertretung einer Verordnung zu realisieren im Stande wäre, nie geboten sein.

Zuschüsse aus andern Kassen dürfen nach den bestehenden Finanzministerialverordnungen nicht nach Willkür der Verrechner gemacht werden und eben so wenig Anleihen bei der Privatkasse derselben, die ohnehin nur selten zur Beförderung des öffentlichen Dienstes stattfinden dürfen.

Die Revisoren werden angewiesen, streng darauf zu sehen, daß der Unfug mit den Kassabevors abgestellt werde, und zu veranlassen, daß gegen die Verrechner, welche die bestehende Verordnung nicht achten, die vorgeschriebenen Strafen in Anwendung kommen. Bei der Superrevision wird auch besonders darauf geachtet werden.

Hievon werden sämtliche Verrechner in Kenntniß gesetzt, um sich vor Nachtheil hüten zu können.

Konstanz, den 12. Juni 1821.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Sekkreises.

Kleiser.

Vidit Schropf.

Ziffer 29.

Dienstinstruktion der Fruchtmesser.

Vorbemerkungen.

Die Verrechner haben:

- a) Sich selbst nach dem Inhalte der Instruktion genau zu achten,
- b) jedem Kasten- oder Schütteknecht ein Exemplar derselben mit der nöthigen mündlichen Erläuterung zuzustellen und ihn hierauf durch das betreffende großherzogl. Bezirksamt handgelübblich verpflichten zu lassen,
- c) das Verpflichtungsprotokoll dem Stiftungsvorstande zu übergeben, jedoch Abschrift hievon zu den Verwaltungsakten zu nehmen;
- d) das Speicherregister des Schütteknechts nach dem anliegenden Formulare anzulegen und von demselben führen zu lassen.

§. 1.

In allem, was zu seinem Dienste gehört, hat der Mütterer (Fruchtmesser, Kasten- oder Schütteknecht) der ihm vorgesetzten Verwaltung gehorsam zu sein, so weit es nicht gegen diese Instruktion geht.

§. 2.

Er hat darauf zu sehen, daß der ihm anvertraute Speicher mittels zweier verschiedenen Schlösser immer wohl verschlossen gehalten wird. Den ihm in Verwahrung gegebenen Schlüssel zu dem einen Schloß darf er an niemand andern, wer es auch sei, abliefern, den Fall einer Krankheit oder erlaubten Abwesenheit ausgenommen, in welchem Fall er mit Genehmigung der Verwaltung einen Stellvertreter für sich zu ernennen, aber auch für diesen zu haften hat.

§. 3.

Wenn die Verwaltung das Verschließen des Speichers mit dem bei ihr in Verwahrung liegenden Schlüssel des andern Schlosses übersehen sollte, so bleibt ihm doch untersagt, den Speicher ohne die Gegenwart des Verwalters oder des von diesem abgeschickten Scribenten zu betreten.

§. 4.

Der Schütteknecht hat sich bei jedem Gang auf den Speicher zu überzeugen, ob noch alles, wie bei dem jüngsten Fortgehen, gehörig verschlossen ist; ebenso beim Fortgehen, daß alles wieder vollständig zuge-

macht und verschlossen worden. Wo statt der Läden nur Gitter angebracht sind, hat er jedesmal nachzusehen, ob keine sicherheitsgefährlichen Veränderungen daran vorgegangen sind.

§. 5.

Er hat die Speicherböden und Stiegen das ganze Jahr rein und sauber zu halten, die Früchten fortweis auf eben gestrichene, ordentlich abgetheilte und wo möglich gleich große Haufen, jedoch nicht zu hoch, auf einander zu lagern und zwischen den einzelnen Haufen solche Zwischenräume zu lassen, daß immer der zum Wenden der Früchte erforderliche Raum frei bleibt. Auf Speichern, wo der Raum es erlaubt, dürfen keine Haufen über 2 Fuß Höhe angelegt werden.

§. 6.

Wenn der Schütteknecht durch Spalten in dem Boden oder durch Mauslöcher Abgang verspürt und sich Trichter in den Fruchthäufen zeigen, hat er die Früchten sogleich von der schadhafte Stelle wegzuschaffen und die Verwaltung zur Vornahme der Reparation darauf aufmerksam zu machen. Zur Vertilgung der Mäuse hat er Fallen und andere für geeignet erachtete Mittel, niemals aber Gift, anzuwenden.

§. 7.

Weil durch zerbrochene Ziegel und andere Oeffnungen öfters Regen in den Speicher dringt, wodurch hie und da die Früchten, besonders der Haber, auswachsen, so hat er sogleich die zerbrochenen Ziegel durch neue zu ergänzen und zu diesem Ende immer mehrere auf dem Speicher vorräthig zu halten. Kann das Ziegelnachstoßen nach der Beschaffenheit des Daches nur durch einen Maurer geschehen, so ist die Verwaltung zur Anordnung des Nöthigen hierauf aufmerksam zu machen. Ebenso, wenn sonstige Reparationen nöthig werden.

Bei heftigem, stürmischem Wetter ist das Dach des Speichers am Recepturorte jeden Tag zu untersuchen; auswärtige Speichergebäude aber sind durch den dabei angestellten Schütteknecht zur Wahrnehmung etwaiger Mängel am Dach oder an den Speicheröffnungen zu umgehen.

§. 8.

Die Oeffnungen des Speichers sind im Winter auf der Windseite immer geschlossen zu halten und es ist dadurch, so wie überhaupt, das Eindringen des Schnees nach Möglichkeit zu verhindern. Der dennoch eingedrungene Schnee ist, sobald es thunlich, wieder wegzuschaffen; jedoch der auf die Früchten selbst gefallene, wenn es nur wenig ist, nicht abzuheben, sondern von der Luft austrocknen zu lassen.

§. 9.

Wenn durch eingedrungenen Schnee oder Regen Früchten ausgewachsen sein sollten, so ist die ausgewachsene Frucht sogleich von der übrigen zu sondern und die Stelle auf etwa 10 Schritte herum zu wenden, damit die Wärme nicht weiter greife.

§. 10.

Das Wenden der Früchten überhaupt geschieht so oft, als es die Verwaltung anordnet.

Der Schütteknecht ist aber schuldig, das Wenden, so oft es ihm nöthig scheint, der Verwaltung vorzuschlagen.

In der Regel ist es mit eintretendem März vorzunehmen und dann alle 4 bis 8 Wochen zu wiederholen, je nachdem der Jahrgang oder selbst der Speicher feucht oder trocken oder die Frucht hoch oder nieder aufgeschüttet ist.

Bei feucht eingebrachter Frucht und in der Blüthezeit ist das Wenden alle 14 Tage nöthig.

§. 11.

Wenn ungeachtet des Wendens ein Theil der Früchten einen übeln Geruch bekommen sollte, so ist er von den übrigen guten Früchten sogleich abzufondern, wie überhaupt nie gute Früchten mit schlechten vermischt werden dürfen.

§. 12.

Sollte in den Früchten der Wurm oder die sogenannten Vögel wahrgenommen werden, so hat der Schütteknecht unverzüglich und bei ernster Strafe, der Verwaltung die Anzeige zu machen, damit die nöthigen Vorsichtsmaßregeln wegen der übrigen Frucht, so wie die Mittel zur Herstellung der beschädigten ergriffen werden können. Zu diesem Ende hat er die Fruchthausen fleißig und genau zu untersuchen.

Ist es der weiße Wurm, welcher das Korn übersponnen hat, so darf die Frucht nicht gewendet werden und es müssen bei starkem Nord- oder Südwinde die Zuglöcher aufgemacht werden.

Ist es aber der schwarze Wurm, so ist die Frucht sogleich auf einen andern Platz, wo möglich auf einen besondern Speicher zu verbringen und dort sehr fleißig zu wenden, bis die angestekte Frucht überhaupt vom Speicher entfernt werden kann, worauf die Verwaltung ihr besonderes Augenmerk richten wird.

Die Speicher, wo angestekte Hausen lagen, sind, wo möglich, mit Tabak und Hopfen oder mit einer der Ansteking weniger ausgesetzten rauhen Frucht zu belegen.

§. 13.

Alle auf die Speicher geliefert werdenden Früchten hat der Schütteknecht genau zu prüfen, ob sie trocken, sauber gepuzt und von Spizen, Staub und sonstigem Unrathe, besonders aber von Trefzen, Ruß, Mutterkorn und Raten, so viel thunlich, gereinigt sind; ferner ob sie keinen übeln Geruch haben, mit einem Worte, ob sie als speichermäßige, kaufmannsgute Früchten angesehen werden können.

Haben die Früchten die speichermäßige Güte nicht, so hat der Schütteknecht bei der Verwaltung auf die gänzliche Abweisung oder auf die nöthige Reinigung vor der Annahme anzutragen, welche sodann mit Unparteilichkeit vorzunehmen ist.

Sollte der Schütteknecht Früchten annehmen, die über kurz oder lang nicht als speichermäßig erkannt werden, so hat die Verwaltung die Reinigung vornehmen zu lassen, sofort aber von ihm die Vergütung der Kosten und des Abgangs zu erheben.

§. 14.

Zum Messen der Früchten hat er sich nur eines geachteten und nicht abgenutzten Mases und des durch die landesherrliche Maßordnung vorgeschriebenen Streichholzes zu bedienen.

Bei der Auf- und Abmessung hat er laut und vernehmlich zu zählen. Er hat nicht zu dulden, daß von den Fassenden beim Einfüllen die Säke stark auf den Boden gestoßen oder daß Säke beim Heraustragen stark auf den Boden geworfen werden. Die gefüllten Säke muß er vor der Abgabe zählen und überhaupt richtig aufschreiben.

§. 15.

Dem Schütteknecht ist es streng zur Pflicht gemacht, daß er eben so gut vom Speicher herunter messe, als hinauf, und sich daher auch dafür keines andern Mases bediene. Das Maß ist sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe rein auszuleeren, und beim Kehren die hergebrachte Speicherordnung halb zu und halb vom Hausen genau einzuhalten.

§. 16.

Bei Fruchtangaben darf der Schütteknecht nur einen Fruchthaufen derselben Art anbrechen und muß von demselben bis zum letzten Reste formessen; es wäre denn, daß bei Früchten von verschiedenen Jahrgängen ein anderes bedungen worden und deshalb von der Verwaltung besonders vorgeschrieben würde. Beim Messen muß er auch gleiche Ordnung halten und darf nicht bald hinten und bald vornen, oder einmal in den Haufen hinein und dann seitwärts ausmessen.

§. 17.

Der Schütteknecht darf nicht zugeben, daß Früchten, statt von den Beständern oder sonstigen Pflichtigen, durch Lieferanten abgereicht werden.

§. 18.

Bei Strafe augenblicklicher Dienstentlassung ist ihm die Annahme von Geschenken — sie bestehen in Geld oder Geldeswerth und kommen von Lieferanten oder Empfängern — verboten, gleichviel ob sie ihm oder seiner Familie angeboten werden.

Eben so ist ihm untersagt, sich mit Fruchtlieferern oder Empfängern vor oder nach dem Messen in Wirthshäusern in Verbindung zu setzen.

§. 19.

Bei Strafe augenblicklicher Entlassung ist dem Schütteknecht untersagt, mit Früchten Handel zu treiben oder Fruchtschuldigkeiten sich ablaufen zu lassen, oder bei Versteigerungen Früchten für andere zu übernehmen, und sie, als ob sie auf den Speicher abgeliefert worden wären, einzuschreiben.

§. 20.

Die Speichervorräthe sind hienach der Sorgfalt des Verwalters und Schütteknechts anvertraut. Beide haben nach Vorschrift dieser Instruktion und bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß kein ungewöhnlicher Speicherabgang (Kastenschwanung, Mäuse- und Wurmfraß) stattfindet.

Da die Erfahrung zeigt, daß dieser Abgang unter gewöhnlichen Umständen und bei sorgfältiger Behandlung der Frucht jährlich bei glatten Früchten nicht über zwei und bei rauhen Früchten nicht über drei Procent erreicht: so sind der Verwalter und der Schütteknecht verbunden, für den etwa erscheinenden Mehrabgang nach laufenden Fruchtpreisen Ersatz zu leisten; es sei denn, sie würden vollständig nachweisen können, daß sie die Vorschriften der Instruktion pünktlich befolgt haben, der Mehrabgang ohne ihr Verschulden eingetreten sei und in Ursachen liege, die sie nicht hatten beseitigen können.

§. 21.

Bei Fruchtzuschüssen hat sich der Schütteknecht, welcher den Transport zu begleiten hat, zu überzeugen, daß der Fuhrmann das bestimmte, bei der Abgabe gehörig vermessene Quantum richtig geladen hat und daß unterwegs nichts davon kömmt, weswegen er sich nicht vom Transport entfernen darf. Er soll ferner darauf sehen, daß bei Regen oder Schnee die Säke mit Stroh bedekt werden.

Vor der Ausleerung der Säke auf dem empfangenden Speicher muß sich der Schütteknecht überzeugen, daß sie noch alle unversehrt vorhanden sind.

Die Früchten werden sofort auf dem empfangenden Speicher gleichfalls vermessen und es wird hiedurch der Transportabgang erhoben und der Verwaltung zur Erwirkung der Abgangsvokretur angezeigt. Für einen ungewöhnlich starken Transportabgang ist der Schütteknecht, der den Transport begleitet hat, verantwortlich.

§. 22.

Für die in Verwahr habenden Säke hat der Schüttnknecht zu stehen. Er darf sie nicht auf Haufen zusammen legen, sondern muß sie an einem lustigen Ort auf dem Speicher auf Stangen aufhängen und wohl verwahren. Seiner Sorgfalt und Verantwortlichkeit sind auch die vorhandenen andern Speichergeräthschaften anvertraut.

Ueber die Säke und das übrige Speichergeräth hat er ein Verzeichniß zu führen. Bedürfen einzelne Geräthschaften der Reparatur, so ist die Verwaltung hierauf aufmerksam zu machen. Ebenso ist derselben jeder Abgang durch Alter oder Zufall nachzuweisen, für jeden Abmangel aber, der nicht in dieser Art gerechtfertigt werden kann, nach dem im Geräthschaftenverzeichnisse enthaltenen Anschläge Vergütung zu leisten.

§. 23.

Der Schüttnknecht ist schuldig, mit der größten Pünktlichkeit ein Speicherregister nach dem folgenden Formulare zu führen, welches die Verwaltung ihm fürs ganze Jahr anlegen wird.

Vornen werden alle Früchten eingetragen, welche auf den Speicher hinaufgemessen werden; hinten alle jene, welche heruntergemessen werden. Es muß dabei noch der Namen des Lieferers oder Empfängers und das Datum bemerkt sein.

Alle Einträge müssen sogleich nach dem Empfang oder der Abgabe geschehen. Keine Einnahme oder Abgabe darf stattfinden ohne eine schriftliche Weisung der Verwaltung, die jedoch nur für denselben Tag gültig ist, an welchem sie ausgestellt wurde. Diese Weisungen sind als Beilagen des Speicherregisters sorgfältig aufzubewahren und es ist die Ordnungsnummer derselben dem betreffenden Eintrag im Register beizusetzen.

In den Anweisungen zur Abgabe verkaufter Früchten muß die Verwaltung den Kaufspreis angeben.

§. 24.

Alle Einnahmen oder Ausgaben müssen so in dem Register erscheinen, wie sie wirklich gemessen worden; was nicht wirklich hinauf und nicht wirklich herunter gemessen worden ist, darf nicht eingetragen werden. Der Schüttnknecht darf z. B. Lieferungen, welche in Papier mit Besoldungsquittungen oder mit vom Speicher erkauften und darauf liegen gebliebenen Früchten gemacht werden, bei Strafe nicht einschreiben. Ebenso darf er die auf diese Art liegen gebliebenen Früchten nicht in Ausgabe setzen.

§. 25.

Jeden Monat hat er sein Register der Verwaltung vorzulegen, die es mit ihren Büchern vergleichen, sofort ihr Vidit beisetzen wird. Am Schlusse des Rechnungsjahres muß das Register zur Verwaltung abgegeben werden, damit es mit der Rechnung zur Abhör eingefandt werden kann. Die zugehörigen Anweisungen behält der Schüttnknecht zurük.

§. 26.

Der Schüttnknecht hat nach Ermessen des Verwalters und des Stiftungsvorstandes eine Caution zu leisten. Ebenso wird er auf genaue Befolgung dieser Instruktion verpflichtet.

Formular zu einem Speicherregister für den Mütterer (Schüttelmecht, Kastenvogt).

Einnahme.				Beesen.	Nr. der Anwei- sung.	Verkaufs- preis fürs Mtr.		Ausgabe.					
Mtr.	Gr.	Mß.	Vshr.			fl.	fr.	Mtr.	Gr.	Mß.	Vshr.		
20	6	8	4	blieben auf 1. Juni 1846 nach dem vorgenommenen Sturz auf dem Spei- cher vorräthig. D t t. 20.									
10	—	—	—	Am Zehnten von der Gemeinde. N o v. 4.									
8	—	—	—	Vom Pächter Meier. N o v. 6.									
				Befoldung zur Pfarrei M ä r z 1.	1	—	—	1	—	—	—	—	—
				An Martin Kammerer, ersteigerte Frucht z. z. z.	2	3	30	3	5	—	—	—	—

Ziffer 30.

Kellerordnung und Instruktion für die Küfer.

Vorbemerkungen.

- a) Die Verwaltungen haben die Instruktion des Küfers, so weit es sie betrifft, aufs genaueste zu beachten. Sie haben darauf zu sehen, daß die Keller nach §. 2 immer unter doppeltem Verschlusse gehalten werden und sich hievon selbst zum öftern zu überzeugen. Sie haben den Weinmahmen und Abgaben wo möglich beizuwohnen oder einen Gehülfen beizuwohnen zu lassen, auch bei sonstigen Kellergeschäften häufig und unvermuthet nachzusehen. Sie haben in den erforderlichen Materialanschaffungen mit thunlichster Sparsamkeit zu Werk zu gehen. Sie bleiben aber auch für jede Beschädigung verantwortlich, soferne der Küfer Ersatz zu leisten außer Stand ist und der Verwalter nicht vollständig nachweisen kann, daß er es an der vorgeschriebenen Beaufsichtigung nicht habe ermangeln lassen.
- b) Dem Küfer ist ein Exemplar der Instruktion mit der nöthigen mündlichen Erläuterung zuzustellen und er ist hierauf durch das betreffende großherzogliche Bezirksamt verpflichtet zu lassen.
- Das Verpflichtungsprotokoll ist dem Stiftungsvorstande zu übergeben, jedoch Abschrift hievon bei den Verwaltungsakten zurückzubehalten.

§. 1.

In allem, was zu seinem Dienste gehört, hat der Küfer die Anordnungen der ihm vorgesetzten Verwaltung pünktlich zu befolgen, so weit sie nicht gegen diese Instruktion gehen.

§. 2.

Er muß darauf sehen, daß die ihm anvertrauten Keller mittels zweier verschiedenen Schlösser immer gehörig verschlossen gehalten werden.

Den bei ihm in Verwahrung befindlichen Schlüssel des einen Schlosses darf er an niemand verabfolgen, den Fall einer Krankheit oder erlaubten Abwesenheit ausgenommen, in welchem er mit Genehmigung der Verwaltung seinen Stellvertreter zu bestimmen, aber auch für ihn zu haften hat.

Den in Verwahrung der Verwaltung befindlichen Schlüssel zum andern Schlosse hat er bei jedem Kellergeschäfte von ihr zu verlangen und unmittelbar nach Beendigung des Geschäftes und nach vollständig besorgtem Verschlusse an sie zurückzuliefern.

§. 3.

Die Keller und sonstige Kufereilokale hat er stets reinlich zu erhalten, die betreffenden Baulichkeiten fleißig zu beaufsichtigen und — sofern er hieran eine Herstellung für nöthig erachten sollte, der Verwaltung gleichbaldige Anzeige zu machen.

§. 4.

Die ihm anvertrauten Weine hat er aufs Beste zu besorgen und zu verwalten, sich dabei weder selbst Untreue und Nachlässigkeit zu Schulden kommen zu lassen, noch auch zuzugeben, daß dies durch sonst jemand geschehe.

§. 5.

Den in der Kellerei oder in der Werkstätte vorkommenden Küferarbeiten soll er sich selbst unterziehen und nur soweit Aushülfe durch Küferknechte oder Lohnküfer begehren, als er dem Geschäft allein nicht gewachsen ist.

Er hat über die nöthige Aushülfe und wie diese am billigsten geleistet werden könne, der Verwaltung gewissenhafte Anzeige zu machen; auch auf Entlassung der Küferknechte oder sonstiger Hülfspersonen anzutragen, sobald diese nicht mehr erforderlich sind.

Dieselben hat er während der üblichen Arbeitsstunden alles Ernstes zu den Geschäften anzuhalten.

§. 6.

Die Keller soll er wöchentlich dreimal, oder so oft es die Umstände erfordern, besuchen und darin umzünden.

Fällt ihm hiebei etwas Schädliches oder Mangelhaftes auf, so hat er sogleich bei der Verwaltung die Anzeige zu machen und gutächtlich anzugeben, wie weiterm Schaden ungesäumt und mit thuntlichster Sparsamkeit abgeholfen werden könne.

§. 7.

So wie der Küfer sich selbst eines nüchternen Lebenswandels zu befeßigen hat, so wird ihm auch zur strengen Obliegenheit gemacht, in den ihm anvertrauten Kellern und Küferwerkstätten weder bei Tag noch bei Nacht Trinkgelage zu halten oder zu dulden, auf ein nüchternes Benehmen der Küferknechte zu sehen und durchaus niemand Zutritt in den Keller zu gestatten, der nicht in Geschäften kommt. — Ebenso wenig darf er gestatten, daß daselbst Fässer, Weine oder sonstige Materialien aufbewahrt werden, die nicht zur Verwaltung gehören.

§. 8.

Er hat vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die Weine stets rein, sauber und klar, auch ohne allen übeln Geruch und Geschmack erhalten werden; daß der Ablass und das Auffüllen, so oft es nöthig, gehörig besorgt wird, daß keine Stümmel (kleine Reste) in den Fässern liegen bleiben oder gar verderben; daß die Fässer, so oft eines derselben leer wird, fleißig gereinigt und gehörig eingebrannt werden.

§. 9.

Insofern wahrgenommen wird, daß ein oder das andere Faß Wein mit schädlichem Saß oder Schlamm behaftet ist, soll er sogleich für dessen Wiederherstellung, wo möglich durch mehrfältiges Abziehen oder durch Mischung mit tauglichen Weingattungen, nach eingeholter Zustimmung der Verwaltung sorgen, immerhin aber nur solche Mittel in Anwendung bringen, welche als der Gesundheit vollkommen unschädlich erkannt sind.

Auch soll er dafür sorgen, daß nicht mehr zu Trubwein gemacht wird, als wirklich nöthig ist.

§. 10.

Die einzukellernden Weine hat er nach ihrer bessern oder geringern Güte gehörig zu sondern; hiezu die nöthigen Fässer schon vor dem Herbst auszuzeichnen, bei diesem fleißige Aufsicht zu führen und eifrigst dafür zu sorgen, daß die Weine so schnell als möglich in den Keller kommen.

§. 11.

Die Hefe ist nach jedem Ablass sorgfältig zu sammeln und der Verwaltung wegen deren Veräußerung oder Verwendung Anzeige zu machen.

Ein Gleiches geschieht mit dem abfallenden oder auszuklopfenden Weinstein und Flos, sobald er getrocknet ist.

§. 12.

Bei jeder Weineinnahme und Abgabe ist mit aller Gewissenhaftigkeit auf richtiges Maß zu halten; der Wein ist nur nach genauer Aufnahme in den Keller zu verbringen und es sind auch nur vorschriftsmäßig geaichte Fässer zur Abfassung zuzulassen.

Die Abgabe findet bei Besoldungs- und Kompetenzweinen nur in der von der Verwaltung bezeichneten Gattung, bei veräußerten Weinen aber nur aus dem von derselben angegebenen Fasse statt.

§. 13.

Dem Käufer ist die Annahme von Füllerlohn oder sonstigen Geschenken, sie bestehen in Geld oder Geldeswerth, bei strenger Strafe und nach Umständen bei augenblicklicher Entlassung verboten.

In gleicher Weise ist ihm untersagt, mit Wein Handel zu treiben und bei Versteigerungen für andere Wein zu stehen.

§. 14.

Da die Weinvorräthe zunächst unter der Aufsicht des Käufers stehen, so ist er auch für jeden Abgang verantwortlich, so weit derselbe den gewöhnlichen Kellerschwand übersteigt.

Als gewöhnlicher Abgang jährlich werden außer der Quantität, die zu Hefen geworden ist, höchstens noch zwei und ein halb Procent des Weines angenommen, der zu Anfang des Rechnungsjahres im Keller lag und der im Laufe des Jahres weiter eingekellert wurde. Uebersteigt der wirkliche Abgang, wie er sich bei dem am Schlusse des Rechnungsjahres stattfindenden urkundlichen Sturze zeigt, diese Größe, so muß der Käufer den Mehrbetrag nach laufenden Weinpreisen ersetzen; es sei denn, daß er vollständig nachweise, er habe die Vorschriften dieser Instruktion gewissenhaft befolgt, der Mehrabgang sei ohne sein Verschulden eingetreten und liege in Ursachen, die er nicht hätte beseitigen können.

§. 15.

Der Käufer darf keine Weineinnahme in den Keller zulassen und weder Wein noch Hefen aus demselben abgeben, bevor er hiezu schriftliche Anweisung der Verwaltung erhalten hat.

Diese Anweisungen müssen mit Ordnungsnummern versehen sein, die Größe des Empfangs oder der Abgabe deutlich anzeigen und bei Befoldeten deren Namen und die Gattung des Weins, bei Käufern aber deren Namen, die Faßnummer und den Kaufpreis enthalten.

Die Anweisungen sind nur für denselben Tag gültig, an welchem sie ausgestellt werden.

§. 16.

Der Küfer ist zur Führung eines genauen Kellerregisters, das ihm die Verwaltung nach dem am Ende folgenden Formulare fürs ganze Jahr anlegen wird, verpflichtet.

In dieses Register werden die Einträge über vereinnahmte Weine und über abgegebene Weine oder Fesen unmittelbar nach dem Empfang oder der Ausgabe bewirkt.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen so in dem Register erscheinen, wie sie wirklich empfangen und geleistet wurden. Weine, die nicht in den Keller gekommen, sondern gleich an der Kelter abgegeben worden sind, gehören nicht hieher.

Jeder Eintrag gibt das Datum, die Numer der Anweisung, dann den Namen des Leistenden oder Empfängers an.

Das Kellerregister wird monatlich der Verwaltung vorgelegt, die es nach vorgenommener Vergleichung mit ihren Büchern und nach beigeseztem Vidit wieder zurückgibt. Am Schlusse des Rechnungsjahres ist das Kellerregister zur Verwaltung abzugeben, damit es mit der Rechnung zur Abhörbehörde eingesandt werde. Die zugehörigen Anweisungen bleiben in den Händen des Küfers.

§. 17.

Alle bei der Verwaltung vorhandenen Fässer, alle sonstigen Geräthschaften im Keller und in der Werkstätte, dann das gesamte Herbst- und Keltergeschirr stehen unter der Aufsicht und in der Verwahrung des Küfers.

Er darf weder Reparaturen an Fässern vornehmen, noch vielweniger neue Fässer fertigen, ohne vorerst die Zustimmung der Verwaltung erlangt zu haben.

Er muß jedoch auf gehörige Unterhaltung der Fässer und sonstigen Geräthschaften Bedacht nehmen und namentlich gegen die Herbstzeit das nöthige Herbst- und Keltergeschirr in Ordnung bringen, auch wegen Anschaffung des Mangelnden zeitlich Anzeige machen.

Er darf von den seiner Verwahrung anvertrauten Inventarstücken nichts zum Privatgebrauche abgeben.

Er hat endlich über dieselben ein Verzeichniß zu führen, jeden Abgang durch Alter oder Zufall der Verwaltung nachzuweisen, für jeden Abmangel aber, der nicht in dieser Art gerechtfertigt werden kann, nach dem im Geräthschaften-Verzeichniß der Verwaltung enthaltenen Anschläge Vergütung zu leisten.

§. 18.

Ueber Faßholz, Reife und andere Materialien, soll der Küfer ein genaues Verzeichniß führen, bei der Verwendung mit aller Sparsamkeit zu Werk gehen, auch die Kostenzettel über bewirkte Anschaffungen der Art nur nach sorgfältiger Prüfung attestieren.

Was an den nach der Rechnung vorhanden sein sollenden Vorräthen mangelt, muß vom Küfer, so weit er den Abgang durch Alter oder Zufall nicht nachweisen kann, in laufenden Preisen ersetzt werden.

§. 19.

Der Küfer hat nach dem Ermessen des Stiftungsvorstandes und des Berrechners eine Kaution zu leisten. Ebenso wird er auf Befolgung dieser Instruktion verpflichtet.

Formular zu einem Kellerregister für den Küfermeister.

Einnahme.						Nr. der Anwei- sung.	Verkaufs- preis fürs Fuder.		Ausgabe.					
Fdr.	Dhm.	Stz.	Mß.	Ols.			fl.	fr.	Fdr.	Dhm.	Stz.	Mß.	Ols.	
3	5	4	—	—	Vorrath nach dem Kellersturz auf 1. Juni 1846. August 6.									
					An Peter Kammerer ersteiger- ten Wein	1	120	—	1	5	1	7	—	
					D ft. 15. Den Buttenträgern im Herbst	2	—	—	—	—	2	3	—	
					D ft. 20. Von der Trotte aus eignen Reben vom Lohnbau.									
2	1	8	—	—	D ft. 24. Von Bernhard Futterer Fins- wein.									
—	3	—	—	—										
					rc. rc. rc.									

Ziffer 31.

T a g e b u c h

über die

Einnahmen und Ausgaben an Geld vom 1. Juni 18⁴⁶/₄₇

für die

N. N. Verrechnung zu N. N.**V o r b e m e r k u n g.**

Ueber die Führung des Tagebuches im Allgemeinen siehe die Anlage Ziff. 15.

Das Tagebuch ist reinlich zu führen und es sind Korrekturen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei dem Monatssturze wird nicht der Kassarest nach dem Abschluss übertragen, sondern der Seitenbetrag der ganzen Einnahme und Ausgabe, so daß am Schlusse des Rechnungsjahres die Summen der Journalseinnahmen und Ausgaben mit der Zahlung oder dem Haben der Rechnung in Einnahme und Ausgabe harmonieren. Der Abschluss kommt jeden Monat innerhalb Falzes vor und unten wird ohne Rücksicht auf den Abschluss die Seite zusammengezogen.

Auch die Tagebücher für Naturalien werden monatlich abgeschlossen und die Ueberträge geschehen so, wie bei dem Geldtagebuch. Der Sturz der Naturalien wird nur am Schlusse des Rechnungsjahres vorgenommen (siehe Belehrung S. 10 und 33).

Am Schlusse des Rechnungsjahres ist der Jahresabschluss sowohl in dem Geldtagebuch als in den Tagebüchern für Naturalien vom Verrechner zu unterschreiben und vom Stiftungsvorstande zu beurkunden.

Einnahme.		Hauptbuch		Fol.	Monat 1846.	Ausgabe.
fl.	fr.	Rubrik.	Seite		Betref.	
215	30	Kassarest	21		nach dem Abschluß der Rechnung für das Jahr 1845/46.	
10	—	Rückstand	3		Matthias Brugger von Allensbach, Restrest für Martini 1845.	
5	—	ditto	3		Peter Dahlmann von da, Rest für 1 Mtr. Beesen.	26 20
		Steuer	24		Beitrag zur Brandkasse	15 —
		Unterstützung	27		Almosen für den Monat Juni	
10	—	Rückstand	3		Konrad Sieber von Sipplingen für Weinzins	60 —
		Paramente	28		dem Kaufmann Krebs für einen Traghimmel	
15	—	Ersatz	4		Gemeinde Allensbach, Steuerersatz.	
12	—	Güterertrag	6		Christian Zanfer, Güterpacht für Martini 1846.	16 —
		Paramente	28		Schreiner Müller für einen Paramentkasten	
3	50	Waldschaden	7		Forstrevellstrafe für die Monate Mai und Juni.	
		auf Waldungen	29		an der Forstrevellstrafe wurden durch Grabenmachen abverdient	2 35
240	—	Erlös aus Wein	11		Peter Kammerer für 2 Fuder 1845r Wein.	
182	2	ditto	11		Benedikt Röder für 1517 Maaf 1845r Wein.	
1	30	ditto	11		Küfermeister Stöhr für Weinbefe.	50 —
		Besoldung	26		Pfarrer Denz für's erste Quartal 1846/47	
600	—	Kapital	15		aus der Gantmasse des Gottlieb Ohnmacht zu Dingelsdorf.	
240	—	Zins	—		aus derselben Zinsrest bis 11. Nov. 1845.	
26	33	ditto	—		desgleichen Zins und Theilzins bis 30 Nov. 1846.	
		Kapitalanlage	34		Aus derselben Gant verwiesen an Jakob Biellieber	332 30
			—		desgleichen an Gusebius Gartner	62 20
		Abgang	32		Zinsverlust in dieser Gant	266 30
		Verlust	35		Verlust am Kapital in derselben	187 37
20	50	Kapitalzahlung	17		Termin von Guseb Gartner in Dingelsdorf.	
600	—	ditto	16		Melchior Schmidle von Steißlingen, Kapitalheimzahlung.	
30	—	Zins	—		derselbe Zins für 3. Juni 1845/46.	
1	30	ditto	—		derselbe Theilzins bis 30. Juni 1846.	
		Kapitalanlage	34		an Peter Straub in Allmansdorf, verz. v. 3. Juni 1846	2000 —
50	—	aufgen. Kapital	20		Pfarrgültablösungskapital von der Pfarrei Allensbach.	
75	—	neue Stiftung	20		Peter Anderson das Stiftungskapital für das für seinen Vater	
			—		gestiftete Seelenamt.	15 —
1000	—	Kirchenerfordernisse	28		Dem Delmüller Schumacher für 45 Pfd. Del	
		abgelöstes Kapital	15		aus der Gant des Nikolaus Hummel.	
225	30	Zins	—		aus derselben Zinsrest bis 11. Nov. 1846.	
11	22	ditto	—		desgleichen Theilzins bis 2. Febr. 1847.	
		erkaufte Liegensch.	34		durch Ersteigerung von 2 Mrgn. Wiesen aus dieser Gant	1236 52
		ditto	—		durch Baarzahlung an den Massafurator	58 8
3570	37				Seite 1	3228 52

Einnahme.		Hauptbuch		Tag.	Monat 1847.		Ausgabe.	
fl.	fr.	Rubrik.	Seite.		Betreff.		fl.	fr.
3570	37				Uebertrag		3328	52
100	—	Kapitalheimzahlung	14		Johann Sauter von Allmändorf, Abschlagszahlung an seinen 400 fl. Kapital.			
27	30	Zins	—		von demselben Zins und Theilzins bis 1. Dezember 1846.			
		Baufosten	31		dem Werkmeister Zimmerer in Allensbach die Accordsumme wegen Reparaturen am Schul- und Mesnerhaus . . .		400	—
		Baufosten	31		dem Zimmermeister Fehr, Accordrest wegen der Reparatur am Pfarrhaus		100	—
200	—	Ersetzter Vorschuss	21		die Gemeinde Allensbach ersetzt den für sie geleisteten Vorschuss wegen der Reparatur am Schul- und Mesnerhaus.			
2	—	Ersatzposten	4		In Folge §. 6 des Rechnungsbescheids für 18 ⁴³ / ₄₆ .			
48	—	"	—		" " §. 8 " " " " " "			
		Belegposten	23		" " §. 19 " " " " " "		5	—
		"	—		" " §. 21 " " " " " "		1	23
					Monatsabschluss.			
					Einnahme	3900 fl. 55 fr.		
					Ausgabe	3835 fl. 15 fr.		
					Kassavorrath	65 fl. 40 fr.		
					Sechzigfünf Gulden vierzig Kreuzer, welche laut vorgenommenem Kassasturz in folgenden Geldsorten (hier sind die Geldsorten zu verzeichnen) baar vorhanden sind.			
					Im Falle sich ein Unterschied gegen die Kasse zeigen sollte, wird gesetzt:			
					In der Kasse waren vorhanden	fl.	fr.	
					folglich mehr oder weniger	fl.	fr.	
					wovon (wenn der Unterschied einige Gulden beträgt, welche nicht aufgefunden werden können) dem Stiftungsvorstand die Anzeige erstattet wurde.			
					N. N. den 1. Juni 1847.			
					Unterschrift des Verrechners.			
					Bei dem Jahresabschlusse, welcher nach derselben Form wie der Monatsabschluss stattfindet, hat der Stiftungsvorstand die Uebereinstimmung des Journalabschlusses mit dem Kassaerfund bezüglich auf das Sturzprotokoll zu beurkunden. (Siehe die Vorbemertung auf dem Titel.)			
3570	37				Seite 2		3228	52

Tagebuch über die Einnahmen und Ausgaben an Früchten

Hauptbuch		Tag.	Monat 1847. Betref. Einnahmen.	Nummer der Anweisung.	Kernen.		Weizen.	
Rubrik.	Seite.				M.	S. M. S.	M.	S. M. S.
Vorrath	38		Nach dem Abschluß der Rechnung für 18 ⁴⁵ / ₄₆					
Lehengefälle	38		Allensbach, Maier Josef, für Martini 1846 . . .					
Hürliche Gült	38		Hödingen, Wild Anton					
Lehenzins	38		Liggeringen, Ruther Andreas, Schupflehenzins					
			Summa der Einnahmen					
			Ausgaben.					
Kompetenz	39		Allensbach, Pfarrer Denz, für 18 ⁴⁶ / ₄₇	1				
verkauft	39		Abgefaßt von Martin Kammerer in Allensbach	2				
"	"		" " Marx Weidele	3				
"	"		" " Anton Zipfchli	4				
			Summa der Ausgaben					
			Vergleichung.					
			Die Einnahmen betragen					
			Die Ausgaben					
			Bleibt Vorrath für den nächsten Monat					
			N. N. am 30. April 1847.					
			Unterschrift des Verrechners.					
			Den Jahresabschluß hat der Stiftungsvorstand auf den Grund des Sturzprotokolls zu attestieren. (Siehe Vorbemerkung zum Geldjournal.)					
			Ziffer 33.					
			Ganz auf gleiche Weise wird das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben an Wein geführt, nur mit dem Unterschiede, daß statt der Be- zeichnung der Fruchtgattungen die verschiedenen Jahrgänge der vorhandenen Weine über den dazu bestimmten Kolonnen vorgetragen werden.					

fer 32.

vom 1. Juni 18^{46/47} bei der N. N. Stiftung zu N. N.

Roggen.				Gerste.				Beeßen. (Spelz.)				Haber.				Stroh Bund.			
M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.
1	—	1	—	—	4	1	—	11	4	9	4	3	2	8	4				
3	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—				
4	—	1	—	—	4	1	—	32	9	1	4	9	2	8	4				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	18	2	—	9	—	—	—	—				
4	—	1	—	—	4	1	—	32	9	1	4	9	2	8	4				
—	—	—	—	—	—	—	—	18	2	—	9	—	—	—	—				
4	—	1	—	—	4	1	—	14	7	0	5	9	2	8	4				

Vorbemerkung zu dem nachfolgenden Rechnungs- oder Hauptbuchsformulare.

- 1) Das hier nachfolgende Rechnungsformular wurde im Wesentlichen den Formen angepaßt, welche vom Großherzoglichen Ministerium des Innern Kathol. Kirchensektion für die demselben unmittelbar untergebenen Stiftungen angeordnet sind.
- 2) Sämtliche im Laufe des Jahres fälligen Beträge werden zu Anfang des Jahres unter *Schuldigkeit* vorgetragen, und, so wie die Zahlung erfolgt, mit Anführung der Journalsseite unter *Zahlung* gebracht. Mit dem Schlusse des Jahres kann erst die Kolonne *Rückstand* ausgefüllt werden.
- 3) Auf einer und derselben Seite dürfen weder in der Geldrechnung noch in der Naturalrechnung mehrere Rubriken vorkommen; es ist jede Rubrik auf einer neuen Seite anzufangen.
- 4) Zwischen den einzelnen Einträgen, welche für die bekannten Einnahmen und Ausgaben, z. B. an Rückständen, an Kapitalzinsen, auf Besoldungen etc. gleich zu Anfang des Rechnungsjahres in die Kolonne „*Schuldigkeit*“ geschehen, ist so viel Raum zu lassen, daß kurze Bemerkungen bequem nachgetragen werden können.
- 5) Bemerkungen zu dem Seite 12 folgenden Kapital- und Zinsausweise.
 - a) Die Kapitalien werden gleich zu Anfange des Rechnungsjahres in die für sie bestehende Kolonne 1 nach alphabetischer Ordnung der Orte und der Namen der Schuldner mit Bemerkung des Zinsfußes vorgetragen; eben so werden die Zinsrückstände aus der vorhergehenden Rechnung in die Kolonne 2 eingetragen. Der laufende Zins wird in die Kolonne 3 ausgesetzt, wenn derselbe verfallen ist. Ganze oder theilweise Heimzahlungen an Kapitalien kommen in die Kolonne 6. Bei Zinszahlungen werden vorerst die in der Kolonne 2 vorgetragenen Rückstände in der Kolonne 7 vereinnahmt und nach gänzlicher Tilgung der Rückstände wird das weiter bezahlte in der Kolonne 8 an den Kolonne 3 vorgetragenen laufenden Zinsen abgeschrieben. Die hiernach bleibenden Rückstände werden am Schlusse des Rechnungsjahres und zwar an Kapital in Kolonne 9 und an Zins in Kolonne 10 ausgesetzt und sofort aus dieser Kolonne in die folgende Rechnung wieder unter die Kolonnen 1 und 2 übertragen. — Nach dem Abschlusse wird die Zahlung von Rückständen Kolonne 7 unter die betreffende Rubrik *Abtheilung I. Rechnungsseite 3* unter *Zahlung* vorgetragen. — Die Zahlung vom laufenden Zins Kolonne 8 bildet in der Zusammenstellung Rechnungsseite 17 mit Kolonne 3 die entsprechende Einnahm rubrik XV. unter *Schuldigkeit, Zahlung* und *Rückstand* an Beständen vom laufenden Jahre. — Die Zahlungen am Kapital Kolonne 6 werden unter die entsprechende Rubrik *Abtheilung III., Einnahmen vom Grundstokvermögen, Rechnungsseite 20* summarisch eingetragen.
 - b) Die verwiesenen Kapitalraten oder Termine müssen zur Sicherheit des Fonds mit Vorbehalt des ursprünglichen Pfandrechts auf die verpfändet gewesenen Güter in den betreffenden Pfandbüchern eingetragen werden (s. Ziffer 14 a). Die diesfälligen Atteste der Pfandgerichte oder Auszüge aus den Pfandbüchern werden hier betreffenden Orts angelegt und bei jedem eingetragenen Verweisungsposten wird des Eintrags, nämlich wann und wo er im Pfandbuch geschehen, kurz Erwähnung gethan.

Ziffer 34.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben an Geld und Naturalien

des

Kirchenfonds (Armenfonds, Schulstiftung) zu N. N.

für das Jahr

vom 1. Juni 1846 bis dahin 1847.

Verrechner

(Vor- und Zunamen des Verrechners.)

Mit Beilagen von Nr. 1 bis Nr. . in . Bänden.



Vorbemerkungen.

1. Entstehung des Fonds.

Hier ist über die Entstehung des Fonds dasjenige geschichtlich anzugeben, was desfalls aus den vorhandenen Urkunden, Pfarrbüchern etc. entnommen werden kann. Die etwa vorfindlichen Stiftungsurkunden sind mit Benennung der Stifter und mit Angabe des Jahres und des Tages der Urkunden anzuführen.

2. Zweck des Fonds.

Hier sind mit wörtlicher Anführung der in den etwa vorhandenen Stiftungsbriefen enthaltenen Verfügungen die stiftungsgemäßen Bestimmungen des Fonds anzugeben; z. B. Bezahlung von Besoldungen an Kirchen- und Schuldiener, Schulbedürfnisse und Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Schulkinder, Anschaffung der innern Bedürfnisse der Kirche, Bestreitung der Gebühren für gestiftete Messen und Jahrtage, Bau- und Unterhaltungskosten der zu benennenden Gebäude etc.

3. Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Hier werden die Namen des Pfarrers, des Bürgermeisters, der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsaktuars beigesetzt. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Stiftungsaktuar haben sich amtlich verpflichten zu lassen; die Verpflichtungsscheine sind der Rechnung des Jahres, wo die Verpflichtung stattfand, in beglaubigter Abschrift beizulegen, sodann aber in jeder folgenden Rechnung mit Numer und Datum anzuführen.

4. Verwalter.

Hierher kommt die Bemerkung über die Anstellung, die Kaution, die Verpflichtung und die etwaige besondere Instruktion des Verrechners, z. B.

Als Verrechner wurde N. N. durch Beschluß des Stiftungsvorstandes vom gewählt und darauf laut des der Rechnung vom Jahr . . . in beglaubigter Abschrift anliegenden Verpflichtungsscheins am Amtsnr. vom Bezirksamte verpflichtet. Der Verrechner hat eine Kaution (in Liegenschaften, an baarem Gelde oder durch Bürgschaft) von . . . fl. geleistet, wofür die Staatschreibereurkunde vom . . . laut des der Rechnung vom Jahr . . . anliegenden Hinterlegungsscheins vom . . . in der Stiftungskasse hinterlegt ist.

Demselben ist die Verordnung in Betref der Führung des Journals und der monatlichen Kassastürze (Anlage Ziff. 15) urkundlich eröffnet worden.

5. Aufbewahrung der Urkunden.

Die Stiftungskasse befindet sich unter doppeltem Verschlusse im Pfarrhaus; den einen Schlüssel hat der Pfarrer und den zweiten der Bürgermeister in Verwahrung.

Schuldigkeit.		Beilage Nr.	Abtheilung I.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Einnahmen von frühern Jahren.			fl.	fr.	fl.	fr.
I. Von Rückständen.									
Vorbemerkung.									
Die Rückstände werden mit Anfang des Rechnungsjahres aus der vorhergehenden Rechnung sämtlich unter „Schuldigkeit“ eingetragen; erfolgt im Laufe des Jahres eine Zahlung, so wird solche in jedem Falle von dem Rückstande abgeschrieben und mit Anführung der Journalseite unter die Kolonne „Zahlung“ vorgetragen. Was am Ende des Jahres nicht bezahlt ist, kommt unter „Rückstand.“									
Nach der vorigen Rechnung sind im Rückstand geblieben:									
			345 fl. 30 fr.	in der Abtheilung I.					
			169 „ 12 „	in der Abtheilung II.					
			514 fl. 42 fr.	zusammen,					
			welche hier vorgetragen werden.						
10			Allensbach.	Brugger, Mathias, v. R. S. 3.					
	5			Güterpachtzins auf Martini 1845	1	10			
				Dahlmann, Peter, v. R. S. 5.					
				für 1 Malter Weesen	1	5			
19	12		Hödingen.	Schumacher, Konrad					
				— fl. 12 fr. Grundzins auf Martini 1845 v. R. S. 3.	2		12		
				7 „ — „ für 1 Kloster buch. Scheitholz v. R. S. 6.	2		7		
				12 „ — „ Güterpachtzins auf Martini 1845 v. R. S. 4.	3		5		7
			Wegen des Restes ist gegen den Schuldner Pfändung erkannt.						
10			Sipplingen.	Sieber, Konrad, v. R. S. 7.					
				für in Geld umgewandelten Weinzins auf Martini 1845	1	10			
			Hierzu:						
			Rückstände an Zinsen aus Grundstokvermögen.						
			Hier werden die Zinsen bezüglich auf die entsprechende Nachweisung der Rückstände des vorigen Jahres und wie es sich von selbst versteht, mit der der vorjährigen ganz gleichen Summe unter „Schuldigkeit“ vorgetragen; die Nachweisung der einzelnen Posten findet in der dafür bestimmten Kolonne unter der folgenden Rubrik „Zinsen aus Grundstokvermögen“ nach Maßgabe der in der Vorbemerkung Seite 68 enthaltenen Anweisung statt.						
470	30		Sind nach vor. R. S. 9 im Rückstand geblieben; hiervon sind laut der Zusammenstellung S. 17 der gegenwärtigen Rechnung, Kolonne 7 eingegangen						
			und blieben im Rückstand						
						460	30		10
			Summa						
						497	42		17
			514	42					

Schuldig- keit.		Beilage Nr.	Abtheilung I.		Journalseite.	Zahlung.		Rückst. d.	
fl.	fr.		Einnahmen von frühern Jahren.			fl.	fr.	fl.	fr.
II. Von Ersazposten.									
		1	a) In Folge der Rechnungsabhör. Durch den Nr. 1 anliegenden Bescheid über die Rechnung für 18 ^{45/46} wurden zum Ersaz gewiesen:						
		2	§. 6. wegen unterlassenen Abzugs der gesetzlichen 10 Prozent an der Arzneirechnung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Apotheker		2	2	—	—	—
	48		§. 8. wegen zu hohen Diätenansatzes des Rechners		2	—	48	—	—
		15	b) Aus andern Verhältnissen.						
		2	Die Gemeinde Allensbach, Staatssteuer und Gemeindeumlage aus dem Steuerkapital des auf den 1. Januar 1846 abgelösten Zehn- tens, für 1845 nach beiliegender Berechnung und auf Decretur des Stiftungsvorstands vom 7. August 1846, Nr. 50						
		3	Summa		3	15	—	—	—
	17					48	—	—	—
	48					17	48	—	—
			Zusammenstellung.						
	514		I. Von Rückständen, Seite 3			497	42	17	—
	17		II. Von Ersazposten, Seite 4			17	48	—	—
			Summa Abtheilung I.			515	30	17	—
	532								
	30								

Schuldigkeit.		Beilage Nr.		Abtheilung II.				Zahlung.		Rückstand.																																																																																																																												
fl.	fr.			Einnahmen vom laufenden Jahre.				fl.	fr.	fl.	fr.																																																																																																																											
I. Aus Gebäuden und Grundstücken.																																																																																																																																						
1) Von Gebäuden.																																																																																																																																						
Die Stiftung besitzt eigenthümlich:																																																																																																																																						
Allensbach, ein einstöckiges von Stein gebautes Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und einem Trotthaus, Maßgehalt 10 Ruthen 25 Fuß.																																																																																																																																						
Brandversicherungsanschlag 800 fl.																																																																																																																																						
Steueranschlag 1000 fl.																																																																																																																																						
Das Trotthaus ist zur Selbstbewirtschaftung erforderlich.																																																																																																																																						
Nach dem der Rechnung für 18 ⁴³ / ₄₄ Nr. 5 anliegenden, unterm 7. Februar 1844 Nr. 3056 von großherzoglicher Regierung genehmigten Miethvertrag vom 30. Januar 1844 ist das Wohnhaus mit Scheuer und Stallung auf 6 Jahre vom 23. April 1844 bis dahin 1850 vermietet.																																																																																																																																						
50	Defer, Konrad für 23. April 18 ⁴⁶ / ₄₇ 15 50																																																																																																																																					
Rest Miethzeit 3 Jahre.																																																																																																																																						
Hier sind die wesentlichen Pachtbedingungen anzuführen.																																																																																																																																						
50	Summa 50																																																																																																																																					
2) Von Grundstücken.																																																																																																																																						
Nach vor. R. S. 3 besitzt die Stiftung:																																																																																																																																						
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Maß.</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Steuer-Capital.</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">N. des Steuerjedels.</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">M.</th> <th style="text-align: center;">B.</th> <th style="text-align: center;">R.</th> <th style="text-align: center;">fl.</th> <th style="text-align: center;">fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>zu Allensbach</td> <td colspan="6"></td> </tr> <tr> <td> a. Garten</td> <td colspan="6"></td> </tr> <tr> <td> beim Dorf</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">50</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td> b. Ackerfeld</td> <td colspan="6"></td> </tr> <tr> <td> 1) im Hasenthal</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">558</td> <td style="text-align: center;">30</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td> 2) in der Röderern</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">121</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td> c. Neben</td> <td colspan="6"></td> </tr> <tr> <td> an der Sommerhalden</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">1000</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Summa</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">1729</td> <td style="text-align: center;">30</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="12">Zugang</td> </tr> <tr> <td colspan="12">durch Kauf, Ausgabe S. 34</td> </tr> <tr> <td colspan="12">Wiese am Ried 3 — — 1200 — 5</td> </tr> <tr> <td colspan="12">Ganzer Besitzstand 9 2 6 2929 30</td> </tr> </tbody> </table>													Maß.			Steuer-Capital.		N. des Steuerjedels.	M.	B.	R.	fl.	fr.	zu Allensbach							a. Garten							beim Dorf	—	1	6	50	—	1	b. Ackerfeld							1) im Hasenthal	2	—	—	558	30	2	2) in der Röderern	—	1	—	121	—	3	c. Neben							an der Sommerhalden	4	—	—	1000	—	4	Summa	6	2	6	1729	30		Zugang												durch Kauf, Ausgabe S. 34												Wiese am Ried 3 — — 1200 — 5												Ganzer Besitzstand 9 2 6 2929 30											
	Maß.			Steuer-Capital.		N. des Steuerjedels.																																																																																																																																
	M.	B.	R.	fl.	fr.																																																																																																																																	
zu Allensbach																																																																																																																																						
a. Garten																																																																																																																																						
beim Dorf	—	1	6	50	—	1																																																																																																																																
b. Ackerfeld																																																																																																																																						
1) im Hasenthal	2	—	—	558	30	2																																																																																																																																
2) in der Röderern	—	1	—	121	—	3																																																																																																																																
c. Neben																																																																																																																																						
an der Sommerhalden	4	—	—	1000	—	4																																																																																																																																
Summa	6	2	6	1729	30																																																																																																																																	
Zugang																																																																																																																																						
durch Kauf, Ausgabe S. 34																																																																																																																																						
Wiese am Ried 3 — — 1200 — 5																																																																																																																																						
Ganzer Besitzstand 9 2 6 2929 30																																																																																																																																						
Seite 5																																																																																																																																						

Schuldigkeit.		Verlage Nr.	Abtheilung II.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	kr.		Einnahmen vom laufenden Jahre.			fl.	kr.	fl.	kr.
			I. Aus Gebäuden und Grundstücken.						
			2) Von Grundstücken.						
			Den Garten benützt der Mesner gemäß Bechl. großh. Ministerium des Innern, kath. Kirchensektion vom 5. Januar 1840 Nr. 156 als Dienstfeinkommen.						
			Die Reben werden zur einen Hälfte im Lohnbau und zur andern Hälfte im Halbbau bewirthschaftet. Der Ertrag kommt in der Weinrechnung vor. B. N. S. 4.						
			Die Acker sind laut des der 1840er Rechnung anliegenden, von h. Regierung durch Beschluß vom 15. Oktober 1840 genehmigten Protokolls vom 30. September 1840 auf 12 Jahre von Martini 1840 bis dahin 1852 verpachtet.						
			Auf Martini 1846 kommt zum sechstenmal ein:						
			b. Nr. 1. Acker im Hasenthal						
10	—		Brugger, Mathias, Loos Nr. 3		4	10	—	—	—
15	—		Schmidt, Kaspar, " " 1		3	12	—	5	—
12	—		Zanker, Christian, " " 2						
			b. Nr. 2. Acker in der Röderern						
8	—		Wagner, Fridolin, Loos Nr. 4					8	—
			Rest Bestandzeit 6 Jahre.						
			Bemerkung. Die Pächter haben nach dem Pachtprotokoll nachfolgende Verbindlichkeiten zu erfüllen:						
			Hier sind die Bedingungen wörtlich anzuführen.						
			Die aus der Gantmasse des Mik. Hummel zu Dingelsdorf Ausgabe S. 34 durch Kauf erworbene Wiese wurde vorläufig zur Selbstbewirthschaftung übernommen, da sie bei dem Verpachtungsversuch nicht angebracht werden konnte. Der Ertrag wird in öffentlicher Versteigerung verwerthet.						
				Seite 6			32	—	13
45	—			" 5			—	—	—
—	—			Summa			32	—	13
45	—								
			Zusammenstellung.						
50	—		1) Aus Gebäuden				50	—	—
46	—		2) " Grundstücken				32	—	13
				Summa			82	—	13
95	—								

Schuldigkeit.		Beilage Nr.	Abtheilung II.		Journalseite	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Einnahmen vom laufenden Jahre.			fl.	fr.	fl.	fr.
II. Aus dem Walde. Allmansdorf.									
B. R. S. 6.									
Die Stiftung besitzt hier 112 Morgen 120 Ruthen Föhrenwald, das Bergholz genannt, in 4 Abtheilungen, gehörig umsteint. Der jährliche Abgabensatz ist nach dem Taxationsoperat 168,10 Klafter.									
Steueranschlag 6354 fl.									
4 Der Wirthschafts- und Kulturplan sammt Nachweisungen liegen Nr. 4 hier an.									
5 a) Erlös aus Bau- und Werkholz.									
Nach dem Versteigerungsprotokoll vom 16. März 1847, vom Stiftungsvorstand am 17. n. M., Nr. 155 genehmigt, wurden im Distrikt IV. aus 16 Baustämmen erlöst:									
Stämme.									
8	30	Allensbach. Auger, Mathias		6	15	8	30	—	—
7	—	Konstanz. Buf, Michael		5	16	7	—	—	—
7	—	" Schreiner, Johann		5	15	7	—	—	—
				16					
4 b) Erlös aus Brennholz.									
Nach dem Wirthschaftsplan und der Aufnahmsliste wurden 30 Klafter Scheitholz aufgemacht und nach dem Protokoll vom 16. März 1847, genehmigt vom Stiftungsvorstand unterm 17. n. M., Nr. 156, versteigert.									
ob.									
6									
7									
Einzeln.									
fl. fr. Loos Nr. Klafter Zahl.									
40	—	Allensbach. Difer, Peter		3	10	16	40	—	—
80	30	" Brugger, August		1	9 1/2	16	80	30	30
				3	10 1/2	16	80	30	30
				zusammen	30				
c) Erlös aus Abholz.									
d) Erlös aus Nebennutzungen.									
e) Waldschadenvergütung.									
Von der Forstgerichtsgefällkasse wurden nach dem Frevelthätigungsprotokoll vom 21. Juli 1846 erhoben und laut Gegensehein aufgeliessert.									
8 Für die Monate Mai und Juni 1846									
3	50	a. baar		1 fl. 15 fr.					
		b. durch Abverdienen mit Grabenmachen		2 fl. 35 fr.	3	3	50	—	—
Ausgabe Seite 29.									
Bei größern Walderträgen werden die Beträge der Unterabtheilungen von a bis e jede für sich zusammengezählt und sodann am Ende der Rubrik in einer Wiederholung zusammengestellt.									
146		50		Summa		146		50	

Schuldig- keit.	Beilage Nr.	Abtheilung II.				Journalseite	Zahlung.		Rückstand.	
		Einnahmen vom laufenden Jahre.					fl.	fr.	fl.	fr.
fl.	fr.									
		III. Von ständigen Grundzinsen.								
		B. R. S. 3.								
		Gemäß der Vereinserneuerungsurkunde vom 15. Oktober 1835 auf Mar- tini 1846.								
—	12	Hödingen. Schuhmacher, Konrad. Ver. Nr. 5. von 1 Brlg. Garten beim Haus, Obch. Nr. 7. Geldzins 3 fl. 36 fr. Steuerkapital				6	—	12	—	
—	30	" von 2 Brlg. Aker im Beinle, Obch. Nr. 153. Wachszins Hat diesen Zins auf Martini 1846 abgelöst. Das Ablösungskapital er- scheint S. 13.				6	—	30	—	
—	42	Summa				—	—	42	—	
		IV. Von Schupflehengütern.								
		Liggeringen.								
		B. R. S. 6.								
		Der Hof, Hofhalden genannt, bestehend in:								
			Maß.							
			Mrg.	Brlg.	Mhn.					
		a. Gebäulichkeiten und Hofräumen	—	—	76					
		b. Gärten	1	4	11					
		c. Akerfeld	19	—	30					
		d. Wiesen	7	1	16					
		Zusammen	27	3	33					
		wurde mit Genehmigung großh. Regierung vom 26. Oktober 1845 Nr. 20309 an Andreas Ruther verliehen und es hat derselbe laut Lehenbrief vom 5. November 1845 jährlich und Martini 1846 erstmals an Kanon zu liefern:								
5	48	a. Geld				7	5	48	—	
		b. Naturalien: 6 Malter Weesen, 3 " Roggen, 6 " Haber.								
		Fruchtrechnung S. 42.								
		Steueranschlag des Lehenkanon 1360 fl.								
		Bemerkungen.								
		1) Der Lehenmann hat beim Antritt des Schupflehens 144 fl. 15 fr. Ehr- schaz entrichtet, Rechnung für 18 ⁴⁵ / ₄₆ S. 15.								
		2) Der Lehenmann hat keine Gegenleistungen anzusprechen.								
5	48	Summa				—	—	48	—	
		V. Veränderungsgebühren von Schupflehen.								

Schuldig- keit.		Beilage Nr.	Abtheilung II.				Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.																								
fl.	fr.		Einnahmen vom laufenden Jahre.					fl.	fr.	fl.	fr.																							
VI. Von Erblehengütern.																																		
B. R. S. 7.																																		
Allensbach.																																		
Maier, Josef, nach Erblehenbrief vom 7. April 1824:																																		
Maß.																																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mrg.</th> <th>Brig.</th> <th>Rthn.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Gebäude und Gärten</td> <td>1</td> <td>3</td> <td>95</td> </tr> <tr> <td>b. Ackerfeld</td> <td>28</td> <td>3</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>c. Wiesen</td> <td>4</td> <td>3</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td>d. Reben</td> <td>—</td> <td>1</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Zusammen</td> <td>36</td> <td>—</td> <td>72</td> </tr> </tbody> </table>												Mrg.	Brig.	Rthn.	a. Gebäude und Gärten	1	3	95	b. Ackerfeld	28	3	25	c. Wiesen	4	3	94	d. Reben	—	1	58	Zusammen	36	—	72
	Mrg.	Brig.	Rthn.																															
a. Gebäude und Gärten	1	3	95																															
b. Ackerfeld	28	3	25																															
c. Wiesen	4	3	94																															
d. Reben	—	1	58																															
Zusammen	36	—	72																															
jährlich und hier auf Martini 1846 werden fällig:																																		
4	24								6	4	24	—																						
a. Geld																																		
b. Naturalien: Weesen 11294 Schr.																																		
Roggen 1010 "																																		
Haber 3284 "																																		
Gerste 410 "																																		
Fruchtrechnung Seite 38.																																		
Steueranschlag des Canon 800 fl.																																		
Bemerkung.																																		
1) Der Lehenträger hat jährlich 4 1/2 Klafter weiches Scheitholz als Gegenleistung anzusprechen.																																		
2) Derselbe hat zur Verpfändung seines Lehens durch Regierungsbefehl vom 3. August 1845 Nr. 15875 für die Summe von 400 fl. auf 6 Jahre vom 10. August 1845 bis dahin 1851 den Consens erhalten.																																		
4	24	Summa							4	24	—	—																						
VII. Veränderungsgebühren von Erblehengütern.																																		
VIII. Vom Zehnten.																																		
B. R. S. 8.																																		
Allensbach.																																		
Die Stiftung hatte in der Gemarkung Allensbach den großen und kleinen Zehnten laut Zehntbeschreibung vom 9. Juni 1818 allein zu beziehen. Die Gemarkung enthält im Flächenmaß:																																		
535 Morgen 3 Vierling Aker und																																		
73 " 2 Wiesen.																																		
Zu dem großen Zehnten gehören: Weesen, Roggen, Einkorn, Gerste, Haber.																																		
Zu dem kleinen Zehnten: Welschkorn, Bohnen, Linsen, Kraut, Kartoffeln.																																		
Das Steuerkapital beträgt 7384 fl.																																		
2	ob.	Dieser Zehnten wurde auf den 1. Januar 1846 abgelöst. Das Ablösungskapital wird S. 13 verrechnet. Das Steuerkapital würde dem Fond laut beigemeldetem Zeugniß der Peräquatur abgeschrieben.							—	—	—	—																						
Summa																																		
—	—								—	—	—	—																						

Schuldigkeit.		Beilage Nr.	Abtheilung II.				Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.																																						
fl.	fr.		Einnahmen vom laufenden Jahre.					fl.	fr.	fl.	fr.																																					
IX. Dpfergeld.																																																
5	—	10	Aus dem Dpferstof, laut Beurkundung des Pfarramts und Dekretur des Stiftungsvorstands vom 30. Mai 1847 Nr. 75				18	5	—	—																																						
5	—		Summa					5	—	—																																						
X. Von Sterbfällen.																																																
Begen des Geläutes für Verstorbene ist an die Kirchenstiftung 1 fl. 30 fr. zu entrichten.																																																
12	—	11 12	Laut beigeihendem pfarramtlichem Verzeichniß und Dekretur des Stiftungsvorstands vom 30. Mai 1847 Nr. 196 kommt hier ein: für 1. Juni 18 ⁴⁶ / ₄₇ von 8 Verstorbenen				18	12	—	—																																						
12	—		Unter diese Rubrik kommt auch die Entschädigung für Wachsverbrauch bei Todtenopfern. Summa					12	—	—																																						
XI. Ständige Beiträge und Dotationen.																																																
B. R. S. 10.																																																
50	—		Die Bruderschaftsstiftung Allensbach aus der Pfarrer Meier'schen Stiftung, laut Stiftungsbrief vom 18. März 1799 zu besserer Fundation der Kirche, für 30. April 18 ⁴⁶ / ₄₇				15	50	—	—																																						
50	—		Die Entstehung und Bestimmung der ständigen Beiträge und Dotationen muß hier mit Angabe des Datum und der Numer der Dotationsurkunde beschrieben werden. Summa					50	—	—																																						
XII. Erlös aus Getraide, Stroh und Abfällen.																																																
1) Verkauf.																																																
		13 14	Nach dem Versteigerungsprotokoll vom 20. Februar 1847, vom Stiftungsvorstand unterm 28. n. M., Nr. 145 genehmigt:				<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: top;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Preis.</th> <th colspan="4">Anzahl.</th> </tr> <tr> <th>fl.</th> <th>fr.</th> <th>M.</th> <th>S.</th> <th>M.</th> <th>S.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>30</td> <td>5</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>24</td> <td>5</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>30</td> <td>7</td> <td>2</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zusammen</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>17</td> <td>2</td> <td>—</td> </tr> </tbody> </table>					Preis.		Anzahl.				fl.	fr.	M.	S.	M.	S.	3	30	5	—	—	—	3	24	5	—	—	—	3	30	7	2	—	—	Zusammen		—	—	17	2	—
Preis.		Anzahl.																																														
fl.	fr.	M.	S.	M.	S.																																											
3	30	5	—	—	—																																											
3	24	5	—	—	—																																											
3	30	7	2	—	—																																											
Zusammen		—	—	17	2	—																																										
17	30		a. Weesen.				11	17	30	—																																						
17	—		Kammerer, Martin				11	17	—	—																																						
25	12		Weidele, Marx				11	25	12	—																																						
			Zipfegli, Anton																																													
			Zusammen																																													
24	—		b. Haber.				12	24	—	—																																						
			Kammerer, Martin																																													
		15	2) In Geld umgewandelt.																																													
			Nach den mit beiliegendem Zeugniß nachgewiesenen Frucht Durchschnittspreisen und Dekret. vom 29. November 1846 Nr. 153, kommt für nicht gelieferte Naturalgefälle ein:																																													
			Kernen.																																													
1	—		Allmansdorf. Adam, Fayer				6	1	—	—																																						
			Grundzins für 1846																																													
			Siehe Naturalrechnung Seite 39.																																													
84	42		Summa				84	42	—	—																																						

Schuldig- keit.		Beilage Nr.	Abtheilung II.				Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.																														
fl.	fr.		Einnahmen vom laufenden Jahre.					fl.	fr.	fl.	fr.																													
XIII. Erlös aus Wein und Hefen.																																								
1) Verkauf																																								
16	Nach dem vom Stiftungsvorstand am 5. August 1846 Nr. 52 ge-																																							
17	nehmigten Protokoll vom 4. n. M. wurde der 1845er Wein ver-																																							
18	steigert und es kommt nach dem anliegenden Abfassungsprotokoll																																							
	und Dekretur vom 15. August 1846 Nr. 56 hier ein:																																							
			<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Preis.</th> <th colspan="4">Anzahl.</th> </tr> <tr> <th>fl.</th> <th>fr.</th> <th>Fuder.</th> <th>Obm.</th> <th>Stübe.</th> <th>Maas.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>240</td> <td>—</td> <td>2</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>182</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>5</td> <td>1</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Zusammen</td> <td>3</td> <td>5</td> <td>1</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table>				Preis.		Anzahl.				fl.	fr.	Fuder.	Obm.	Stübe.	Maas.	240	—	2	—	—	—	182	2	1	5	1	7	Zusammen		3	5	1	7				
Preis.		Anzahl.																																						
fl.	fr.	Fuder.	Obm.	Stübe.	Maas.																																			
240	—	2	—	—	—																																			
182	2	1	5	1	7																																			
Zusammen		3	5	1	7																																			
240	—	Kammerer, Peter	120	—	2	—	—	3	240	—	—																													
182	2	Röder, Benedikt	120	—	1	5	1	7	3	182	2																													
		Nach demselben Versteigerungsprotokoll																																						
		erkauft																																						
1	30	Konstanz. Stöhr, Küfermeister																																						
		die 1845er Weinhese	—	—	8	5	5	5	1	30	—																													
2) In Geld umgewandelt.																																								
423	32	Summa						423	32	—	—																													
XIV. Aus Geräthschaften und Materialien.																																								
Hieher kommt der Erlös aus Inventarfürken, Geräthschaften, Baumaterialien u.,																																								
welcher stets mit den Verkaufsurkunden, den Gegenschneiben der Käufer, so wie																																								
mit der Dekretur der Verwaltungsbehörde belegt sein muß.																																								

Schuldigkeit.			Beilage Nr. 4.	Abtheilung II. Einnahmen vom laufenden Jahre.	Journal-Nr. 5.	Zahlung.			Rückstand.	
Kapital 1.	Zins					Kapital 6.	Zins		Kapital 9.	Zins 10.
	rüftän- diger 2.	laufen- der 3.					rüftän- diger 7.	laufen- der 8.		
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
500				XV. Zinsen aus Grundstofs- Vermögen. 1) Von Haus- und Güterkauf- schillingen. Nach vor. R. S. 11 u. 12 stehen aus: Liggeringen. Weber, Faver, v. R. S. 12. für die laut Protokoll vom 26. Juli 1845, genehmigt von h. Regierung am 3. Aug. n. J. Nr. 15315, Beil. Nr. 15 der Rechnung für 18 ^{45/46} um 1000 fl. erkaufen 2 Reg. Neben an der Sommerhalben, den auf Mar- tini 1846 schuldigen letzten Termin verz. v. Martini 1845 mit 5 %. Der Kaufschilling ist laut Beilage Nr. 16 für 18 ^{45/46} im Pfandbuch der Gemeinde Liggeringen Bd. II. S. 30 Nr. 18 unterm 15. Aug. 1845 vorgemerkt. Zins für 11. November 18 ^{45/46} den 11. November 1846 Rest	7	500		25		
		25	19							
500		25		Summa		500		25		
80				2) Von Zins und Gültablösungs- kapitalien. Nach v. R. S. 13 stehen aus: Dettingen. Kreuzer, Johann an 120 fl. für den nach Berechnung vom 29. Dezember 1844, von h. Re- gierung am 5. Jan. 1845 Nr. 236, Beil. Nr. 10 der Rechnung für 18 ^{44/45} abgelösten Geld- und Fruchtzins 40 fl. auf Martini 1846. 40 fl. " " 1847. Zins für 11. Novbr. 18 ^{45/46} zu 5 % den 11. November 1846 Rest, verfallen auf Martini 1847. 40 fl.	6	40		4	40	
			4							
80			20			40		4	40	
				Seite 12		40		4	40	

Schuldigkeit.			Beilage Nr.	Abtheilung II. Einnahmen vom laufenden Jahre.	Journal-Nr.	Zahlung.			Rückstand.		
Kapital		Zins				Kapital	Zins		Kapital	Zins	
1.	ruffändiger 2.	laufender 3.					6.	ruffändiger 7.			laufender 8.
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
				XV. Zinsen aus Grundstücken vermögen.							
				2) Von Zins- und Gütablösungskapitalien.							
				Neu konstatiert.							
				Hödingen.							
				Trott, Balthasar, zu Folge beiliegender							
				Berechnung v. 20. Novbr. 1846, von h.							
				Regierung unterm 28. November 1846							
				Nr. 18701 genehmigt, auf Dekretur							
				des Stiftungsvorstands vom 3. Dez.							
				1846 Nr. 119 von den auf Martini							
				1846 abgekündeten im 18fachen Be-							
				trag abgelösten 30 fr. Wachszins.							
				siehe S. 8.							
				15 Theilzins von Martini 1846 bis 30.							
				Mai 1847 für 200 Tage.							
				den 30. Mai 1847 18	9			15			
			 Seite	9			15			
			 Seite 12	80			4			
				Summa	89			4 15			
				3) Von Zehntablösungskapitalien.							
				Neu konstatiert.							
				Gemeinde Allensbach.							
				Diese hat den S. 9 beschriebenen Zehn-							
				ten nach Vertrag vom 6. Mai 1846							
				mit Genehmigung der hoh. Regierung							
				vom 3. Juni 1846 Nr. 15314 und							
				Decr. des Stiftungsvorstands vom							
				12. Juni 1846 Nr. 18 abgelöst.							
				Das Kapital ist in 5 gleichen Jah-							
				reszielen auf Martini 1846, 1847,							
				1848, 1849 und 1850 mit Zins vom							
				1. Jan. 1846 an zu 5%, vorbehaltlich							
				der 6monatlichen Aufkündigung des Gan-							
				zen durch die Gemeinde, zu bezahlen.							
				Zins vom 1. Januar 18 ⁴⁶ / ₄₇ .							
				300 Theilzins bis 5. Februar 1847 für							
				5 55 36 Tage aus 1200 fl.							
				den 5. Februar 1847 11	1200			305 55	4800		
				Rest:							
				Martini 1847, 1848, 1849 und 1850							
				mit je 1200 fl., verzinslich zu 5%							
				vom 1. Januar 1847 an.							
				Summa	6000			305 55			
				4) Von Lehenalloidifikations-							
				kapitalien.							
					1200			305 55	4800		

Schuldigkeit.						4. Beilage Nr.	Abtheilung II. Einnahmen vom laufenden Jahre.	5. Journal Nr.	Zahlung.						Rückstand.	
Kapital		Zins		1.	2.				3.	6.	Zins		9.	10.	Kapital	Zins
rückstän-	laufenden	rückstän-	laufenden								7.	8.				
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
							XV. Zinsen aus Grundstofs- vermögen. 5) Von Aktivkapitalien. Nach v. R. S. 15-18 stehen aus: Nach.									
500							Futterer, Bernhard, v. R. S. 15. auf Pfandurkunde vom 10. Juni 1840 Zins für 1. Juni 18 ⁴⁵ / ₄₆ zu 5 %	3			25		500			
300					25		Lang, Kaspar, v. R. S. 15, auf Pfandurkunde vom 3. Mai 1839 Zins für 3. April 18 ⁴⁵ / ₄₆ zu 5 %	8		5			300	25		
					15	15	Zins für 3. April 18 ⁴⁶ / ₄₇ Ueber den Schuldner ist Gant er- kannt und wird Verweisung erwartet. Allmansdorf.									
800							Enderle, Peter, v. R. S. 15. auf Pfandurkunde vom 1. Juni 1843 Zins für 11. Novbr. 18 ⁴⁴ / ₄₅ zu 5 %	9		40						
					40	40	Zins für 11. Novbr. 18 ⁴⁵ / ₄₆ zu 4 1/2 % wegen Nichteinhaltung der bedinge- nen sechswochentlichen Zinszahlungss- frist zu 5 %	11			40		800			
150							Lauer, Josef, v. R. S. 15. auf Pfandurkunde vom 1. April 1837 Zins für 1. März 18 ⁴⁶ / ₄₇ zu 5 %						150	7 30		
					7 30		Anmerkung. Schuldner hat unterm 20. März 1847 eine neue Pfandurkunde ein- gelegt.									
							Die geilgte Urkunde wurde zurück- gegeben.									
500							Sauter, Johann, v. R. S. 15. auf Pfandurkunde vom 10. Juli 1840 Zins für 1. Januar 18 ⁴⁵ / ₄₆ zu 5 %									
					25		Theilzins bis 1. Dezember 1846, dem Ende der Aufkündungsfrist für 183 Tage									
					2 30	30	den 3. November 1846 mit anliegen- der Ermächtigung des Stiftungsvor- stands zur Annahme der Abschlags- zahlung	6	100		27 30		400			
						32										
2250		55		115			Seite 14		100	45	92 30	2150		32 30		

Schuldigkeit				Verl. Nr.	Abtheilung II. Einnahmen vom laufenden Jahre.	Journal-Nr.	Zahlung.				Rückstand			
Kapital		Zins					Kapital	Zins		Kapital	Zins			
1.	2.	3.	4.					5.	6.			7.	8.	9.
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
1000	—	—	—	—	XV. Zinsen aus Grundstücken mögen. 5) Von Aktivkapitalien. Dingelsdorf. Hummel, Nikolaus, v. N. S. 16. auf Pfandurkunde vom 12. Jan. 1830 Rest für 11. November 18 ⁴¹ / ₄₂ Zins für 11. November 18 ⁴² / ₄₅ Zins für 11. November 18 ⁴³ / ₄₆ Theilzins bis 2. Febr. 1847 für 83 Tage. Laut anliegender von großh. Regierung am 3. Jan. 1847 Nr. 150 genehmigter Gantverweisung vom 15. Dezember 1846 durch Ersteigerung des Unterpfands siehe Ausgabe S. 34.	9	1000	—	175	30	61	22	—	—
600	—	—	—	33 34	Dhnmacht, Gottlieb, v. N. S. 13. auf Pfandurkunde vom 6. Febr. 1819 Zins für 11. November 18 ³⁷ / ₄₅ Theilzins vom 11. November 1845 bis 30. Septbr. 1846 für 323 Tage. In der Gant des Schuldners wurde nach anliegender Verweisung vom 3. Aug. 1846, von großh. Regierung unterm 12. Aug. 1846 Nr. 14,111 genehmigt, obige Kapital- und Zinsforderung verwiesen: a. auf die Steigerer der Unterpfänder 394 fl. 50 fr. b. auf den Massakurator 19 " 33 " c. verloren giengen . 452 " 10 " siehe Ausgabe S. 32.	5	600	—	240	—	26	33	—	—
200	—	—	—	35	Steißlingen. Lohn, Paul, v. N. S. 16. auf Pfandurkunde vom 1. Febr. 1819 Theilzins vom 11. Novbr. 1845 bis 10. August 1846 für 272 Tag zu 4½ % wegen unterlassener ¼ jähriger Aufkündigung. den 10. August 1846	4	200	—	—	—	8	57	—	—
1800	—	415	30	96	52		1800	—	415	30	96	52	—	—

Schuldigkeit				Abtheilung II. Einnahmen vom laufenden Jahre.	Journalist.	Zahlung.			Rückstand	
Kapital		Zins				Kapital	Zins		Kapital	Zins
1.	2.	3.	4.				6.	7.		
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
				XV. Zinsen aus Grundstoffsvermögen.						
				5) Von Aktivkapitalien.						
				Steißlingen.						
600				Schmidtle, Melchior, v. R. S. 16.						
				400 fl. auf Pfandurkunde v. 6. Febr. 1841.						
				200 „ auf Pfandurkunde v. 3. März 1844.						
				Zins für 3. Juni 1845 ^{1/2} zu 5%.						
			30	Theilzins bis 23. Juni 1846, 20 Tag,	2	600		31 39		
			1 39 38	den 23. Juni 1846.						
				Stofach.						
				Weber, Faver, v. R. S. 17.						
500				auf Pfandurkunde v. 1. Jan. 1846.						
				Theilzins v. 6. Dez. 1845 bis 11. Nov.	7			23 17	500	
			23 17	1846 für 340 Tag zu 5%.						
				(Auf einer neuen Seite.)						
				Von während dieses Rechnungsjahrs						
				neu angelegten Kapitalien.						
				Ausgabe S. 34.						
				Allmansdorf.						
2000				Straub, Peter, auf Pfandurkunde vom					2000	
				16. Juni 1846, verzinslich v. 3. Juni						
				1846 an zu 4%.						
				Steißlingen.						
800				Schmidtle, Melchior, auf Pfandurkunde						
				vom 26. Juni 1846, verzinslich vom						
				23. Juni 1846 zu 4 1/2 %.						
			13 54	Theilzins bis 11. Nov. 1846 für 141 Tg.	7			13 54	800	
				Dingelsdorf.						
332 30				Biellieber, Jakob, laut Verweisung vom						
				3. August 1846 aus Gottlieb Dhn-						
			33	machts Gant.						
				45 fl. 30 fr. auf 30. Sept. 1846.						
				150 „ 45 „ „ „ „ 1847.						
				136 „ 15 „ „ „ „ 1848.						
				mit 5% Zins vom 30. Sept. 1846.					332 30	
				Der verfallene Termin ist zur Abzah-						
				lung betrieben.						
				Die Vormerkung wie bei dem folgenden						
				Kapital des Euseb Gartner.						
4232 30			68 50	Seite 16.		600		68 50	3632 30	

Kapitalien- und Zinsberechnung.		fl.	fr.	fl.	fr.
§. 1.					
Mit dem Schlusse des Rechnungsjahres 18 ⁴⁶ / ₄₇ betragen die verzinslichen Kapitalien		10714			
Mit dem Schlusse des Rechnungsjahres 18 ⁴⁵ / ₄₆ haben dieselben laut Rechnung Seite 19 betragen		5720			
daher Vermehrung				4994	
Die Vermehrung soll aber betragen:					
a.	Wegen des neu konstatierten Zinsablosungskapitals S. 13	9			
b.	" " " " " " Zehntablosungskapitals S. 13	6000			
c.	" " " " " " der Stiftung angelegten Pfarrkapitals S. 20	50			
d.	" " " " " " der neuen Jahrtagsstiftung S. 20	75		6134	
daher weniger					1160
Diese Verminderung rechtfertigt sich:					
a.	Durch die Ausgabe auf Erwerbung eines Grundstücks S. 34	1295			
b.	Durch Abzahlung eines Passivkapitals S. 35 mit	150		1445	
und es erscheint hiernach eine eigentliche Vermehrung von					305
§. 2.					
Von den alten Zinsresten beträgt die Schuldigkeit		470	30		
" " " " " " " " Zahlung		460	30		
also Rest noch					10
welche Seite 3 der Rückstandsrechnung erscheinen.		615	52		
Von den laufenden Zinsen beträgt die Schuldigkeit		593	22		
" also Rest noch " " " " Zahlung					22 30
wie solcher zur Wiederholung der Einnahmen Abtheilung II. übertragen wird.					
Der Rückstand an Zins aus Grundstoffsvermögen beträgt hiernach für künftige Rechnung wieder die S. 17 ausgewiesenen					32 30
<p>Daß die in dem vorstehenden Verzeichniß vorgetragenen Kapitalien, mit Ausnahme der bereits aufgeündeten 500 fl. bei Faver Weber in Stokach, mit gesetzmäßigen Pfandurkunden bedekt sind und daß sämtliche Obligationen in der Stiftungskiste verwahrt liegen, beurfundet</p> <p>N. N. den 15. Juni 1847.</p> <p style="text-align: right;">Der Stiftungsvorstand.</p> <p style="text-align: right;">Aktuar.</p>					

Schuldig-		Beilage Nr.	Abtheilung II.				Journalsseite.	Zahlung.		Rückstand.	
keit.			Einnahmen vom laufenden Jahre.					fl.	fr.	fl.	fr.
fl.	fr.										
XVI. Baubeiträge.											
W. R. S. 16.											
11	—		Die Pfarrei Allensbach, dormalen Pfarrer Denz. Nach der Bestimmung des Bauedikts vom 26. April 1808 §. 21 zur Unterhaltung des Pfarrhauses, für 1. Januar 18 ⁴⁶ / ₄₇				9	11	—	—	—
11	—		Summa					11	—	—	—
XVII. Erlös aus abgängigem Wachs.											
41	—		Das im Rechnungsjahr 18 ⁴⁵ / ₄₆ sich ergebene Trief- und Stumpenwachs zu 3 Pfund wurde laut beiliegendem Gegenschein und Dekretur vom 15. Juni 1846 Nr. 15 zu 52 fr. pr. Pfund verkauft an Konstanz. Wolberauer, Wachsfabrikant um				2	2	36	—	—
42	—										
2	36		Summa					2	36	—	—
2	36		Summa					2	36	—	—
XVIII. Außerordentliche Einnahmen.											
Unter diesen Titel sind nur solche Einnahmen zu bringen, welche sich unter keine der in der Rechnung eingeführten Rubriken eignen.											
Zusammenstellung.											
95	—	6	I. Aus Gebäuden und Grundstücken				82	—	13	—	—
146	50	7	II. Aus dem Wald				146	50	—	—	—
—	42	8	III. Von ständigen Grundzinsen				—	42	—	—	—
5	48	"	IV. Von Schupflehengütern				5	48	—	—	—
—	—	"	V. Veränderungsgebühren von solchen				—	—	—	—	—
4	24	9	VI. Von Erblehengütern				4	24	—	—	—
—	—	"	VII. Veränderungsgebühren von solchen				—	—	—	—	—
—	—	"	VIII. Vom Zehnten				—	—	—	—	—
5	—	10	IX. Opfergeld				5	—	—	—	—
12	—	"	X. Von Sterbfällen				12	—	—	—	—
50	—	"	XI. Ständige Beiträge				50	—	—	—	—
84	42	"	XII. Erlös aus Getraide, Stroh und Abfällen				84	42	—	—	—
423	32	11	XIII. Erlös aus Wein und Hefe				423	32	—	—	—
—	—	"	XIV. Erlös aus abgängigen Geräthschaften und Materialien				—	—	—	—	—
615	52	17	XV. Zinsen aus Grundstoffsvermögen				593	22	22	30	—
11	—	19	XVI. Baubeiträge				11	—	—	—	—
2	36	"	XVII. Erlös aus abgängigem Wachs				2	36	—	—	—
—	—	"	XVIII. Außerordentliche Einnahmen				—	—	—	—	—
1457	26		Summa Abtheilung II.				1421	56	35	30	—

Schuldigkeit		Verlage Nr.	Abtheilung III.				Journalsseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Einnahmen vom Vermögensstof.					fl.	fr.	fl.	fr.
500	—		I. Haus- und Güterkauffchillinge								
			Nach der Zusammenstellung Seite 12				500	—	—	—	
89	—		II. Zins- und Gültablösungskapitalien								
			Nach der Zusammenstellung Seite 12				49	—	40	—	
6000	—		III. Zehntablösungskapitalien								
			Nach der Zusammenstellung Seite 13				1200	—	4800	—	
			IV. Lehenallodifikationskapitalien								
			V. Aktivkapitalien.								
8344	50		Nach der Zusammenstellung Seite 17				2520	50	5824	—	
			VI. Kapitalien von Provisorien								
50	—		Nach der Zusammenstellung Seite 17				—	—	50	—	
			VII. Aufgenommene Passivkapitalien								
50	—		Pfarrei Allensbach, auf Schuldschein vom 5. September 1846, vom								
			3. Aug. 1846 an zu 4% verzinliches Pfarrgültablösungskapital				3	50	—	—	
		43	Zur Anlage dieses Pfründkapitals bei der Kirchenstiftung ertheilte die								
			h. Regierung unterm 7. Juli 1846 Nr. 15840 die Genehmigung.								
50	—		Summa				50	—	—	—	
			VIII. Stiftungen								
75	—		Zu einem Seelenamte wurden von Johann Anderson gestiftet, welche								
		44	Stiftung unterm 3. Februar 1847 Nr. 840 die Staatsgenehmigung								
		45	erhalten hat.								
			Gemäß anliegender Amtsrevisoratsverweisung und auf Dekretur vom								
			18. Februar 1847 Nr. 18 hat bezahlt Peter Anderson den 10.								
			Februar 1847				11	75	—	—	
75	—		Summa				75	—	—	—	
			Zusammenstellung.								
500	—	R. 20	I. Haus- und Güterkauffchillinge				500	—	—	—	
89	—	"	II. Zins- und Gültablösungskapitalien				49	—	40	—	
6000	—	"	III. Zehntablösungskapitalien				1200	—	4800	—	
—	—	"	IV. Lehenallodifikationskapitalien				—	—	—	—	
8344	50	"	V. Aktivkapitalien				2520	50	5824	—	
50	—	"	VI. Kapitalien von Provisorien				—	—	50	—	
50	—	"	VII. Aufgenommene Passivkapitalien				50	—	—	—	
75	—	"	VIII. Stiftungen				75	—	—	—	
15108	50		Summa Abtheilung III.				4394	50	10714	—	

Schuldigkeit.		Beilage Nr.	Abtheilung IV.		Journalsseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Uneigentliche Einnahmen.			fl.	fr.	fl.	fr.
			I. Kassarest von vorigem Jahre.						
215	30		Sind nach vorhergehender Rechnung S. 24 auf 1. Juni 1846 baar vorhanden gewesen und hierher zu übertragen		1	215	30	—	—
215	30		Summa			215	30	—	—
			II. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.						
			a. Von frühern Jahren.						
			Allensbach.						
50	—		Fehr, Zimmermeister, v. R. S. 20. Vorschuß wegen Vornahme der Baureparatur am Pfarrhause siehe Ausgabe S. 31.		11	50	—	—	—
			Linz.						
100	—		Wenker, Alois, Hauptlehrer, v. R. S. 16. Seminarfostgeld, woran laut des der 1843r Rechnung Nr. 48 anliegenden Beschlusses großh. Regierung vom 7. Juni 1843 Nr. 10250 alle Jahre auf 25. Dezember 10 fl. bezahlt werden müssen, für 25. Dezember 1846 zum viertenmal		9	10	—	90	—
150	—		Summa			60	—	90	—
			b. Vom laufenden Jahre.						
200	—		Allensbach, die Gemeinde, laut Beschlusses großh. Regierung vom 6. September 1846 hat dieselbe als Mitbaupflichtige die Hälfte an den bezahlten Reparaturkosten am Schul- und Mesnerhaus zu ersetzen mit Ausgabe Seite 36.		4	200	—	—	—
26	30		Aicher, Peter, die vorgeschossenen Prozeßkosten J. S. der Stiftung gegen ihn wegen Grundzinspflicht Ausgabe Seite 36.		18	26	30	—	—
226	30		Summa			226	30	—	—
			Das Soll der Unterabtheilung b. muß mit dem Soll der Abtheilung IV. Rubrik I. der Ausgabe übereinstimmen.						
			Zusammenstellung.						
150	—		a. Von frühern Jahren			60	—	90	—
226	30		b. Vom laufenden Jahre			226	30	—	—
376	30		Summa			286	30	90	—
			III. Ausgleichungsposten.						
			Zusammenstellung.						
215	30	R. S. 21	I. Kassarest von vorigem Jahre			215	30	—	—
376	30	"	II. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen			286	30	90	—
—	—	"	III. Ausgleichungsposten			—	—	—	—
592	—		Summa Abtheilung IV.			502	—	90	—

Schuldig- keit.		Verlage Nr.	Einnahmen.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
Wiederholung aller Einnahmen.									
		R. G.							
532	30	4	Abtheilung	I. Einnahmen von frühern Jahren		515	30	17	—
1457	26	19	"	II. " vom laufenden Jahre		1421	56	35	30
15108	50	20	"	III. " vom Vermögensstof		4394	50	10713	—
592	—	21	"	IV. " Uneigentliche Einnahmen		502	—	90	—
17690	46			Summa aller Einnahmen		6834	16	10856	30

Schuldigkeit.	Beilage Nr.	Abtheilung I.				Sournalsseite.	Zahlung.		Rückstand.	
		Ausgaben für frühere Jahre.					fl.	fr.	fl.	fr.
fl.	fr.									
I. Rückständige Zahlungen.										
Aus voriger Rechnung werden an Ausgaberrückständen hierher übertragen:										
— fl. — fr. aus der Abtheilung I.										
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.										
100 fl. — fr. zusammen, nämlich:										
100	—	46								
		47								
		48								
Konstanz. Gagg, Maurermeister, v. R. S. 21.										
Rest an der Accordsumme für die Kirchenbauherstellung gemäß des										
beigebrachten Zeugnisses der Bauinspektion über accordmäßig ge-										
lieferte Arbeit, Dekretur vom 15. Oktober 1846 Nr. 75										
						5	100	—	—	—
100	—						100	—	—	—
Summa										
II. Rüfersazposten.										
a. In Folge der Rechnungsabhör.										
Zufolge des anliegenden Bescheids über die Rechnung für das Jahr										
18 ⁴⁵ / ₄₆ sind zurückzusetzen:										
5	—	49				4	5	—	—	—
		50				4	1 23	—	—	—
1	23									
§. 19. Dem Rechner zu wenig verausgabten Gehalt										
§. 21. Dem Rüfermeister Gess, zu nieder berechneter Arbeitslohn										
b. Aus andern Verhältnissen.										
							6 23	—	—	—
6	23									
Summa										
Zusammenstellung.										
100	—						100	—	—	—
		6 23					6 23	—	—	—
106	23									
Summa Abtheilung I.										
							106 23	—	—	—

Schuldig- keit.	Beilage Nr.	Abtheilung II.			Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.						
		Ausgaben für das laufende Jahr.				fl.	fr.	fl.	fr.					
		I. Staats-, Gemeinds- und andere öffentliche Abgaben.												
		1) Staatssteuer, Fluß- und Dammbaubeiträge.												
		Die Steuerkapitalien betragen nach den in der Einnahme enthaltenen Nachweisungen für das Jahr 18 ⁴⁶ / ₄₇ .												
				Rdg. Seite	Von Liegen- schaften	Rdg. Seite	Von Gefällen	Summa						
					fl.		fl.	fl.						
		Allensbach	5	1000	10	800	4730							
			5	2930	—	—	—							
		Allmansdorf	7	6350	—	20	6370							
		Hödingen	—	—	8	10	10							
		Liggeringen	—	—	9	1360	1360							
		Zusammen	—	10280	—	2190	12470							
		Aus diesen Steuerkapitalien wurden für das Steuerjahr 18 ⁴⁶ / ₄₇ entrichtet:												
		a. An die Steuereinnahmerei Allensbach.												
14	59	51	Nach dem anliegenden quittierten Forderungszedel vom 2. Dezember 1846, dekretiert am 14. Dezember 1846 Nr. 115 aus 4730 fl.						8	14	59	—	—	
		52	zu 19 fr. von 100 fl. Steuerkapital							x	x	—	—	
x	x	54	b. und so weiter											
							12,470 fl.							
		39	29	Summa							39	29	—	—
		2) Brandversicherungsbeiträge.												
		Die Stiftung hat an dergleichen von nachbezeichneten Gebäuden zu entrichten, und zwar:												
		a. Von eigentümlichen Gebäuden, Rechnung Seite 5 aus 800 fl.												
		b. In Folge Baupflicht, " " 30 " 15000 fl.												
		Zusammen aus 15800 fl.												
		Für das Jahr 18 ⁴⁵ / ₄₆ wurden auf das 100 fl. Anschlag 10 fr. umgelegt und bezahlt:												
26	20	55	an die Steuereinnahmerei Allensbach,											
			gemäß des anliegenden unterm 5. Juli 1846 Nr. 26 dekretierten Forderungszedels vom 30. Juni 1846						2	26	20	—	—	
		26	20	Summa							26	20	—	—
		3) Gemeindsumlagen.												
6	21	56	Allmansdorf, Gemeinde,											
			laut anliegenden quittierten, vom Amtsrevisorate beglaubigten und am 5. Januar 1847 Nr. 126 dekretierten Forderungszedels aus 6350 fl. Steuerkapital											
			für das Jahr 1847 zu 6 fr. vom 100 fl. Steuerkapital						9	6	21	—	—	
			Summa							6	21	—	—	

Schuldigkeit.		Verlage Nr.	Abtheilung III.		Journalsseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
39	29		1. Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Ausgaben.						
			Zusammenstellung.						
26	20		1) Staatssteuer, Fluß- und Dammbaubeiträge			39	29	—	—
6	21		2) Brandversicherungsbeiträge			26	20	—	—
			3) Gemeindsumlagen			6	21	—	—
72	10		Summa			72	10		
			II. Ständige Grundzinsen.						
			III. Zinsen von Passivkapitalien.						
			a. Von Kapitalien aus frühern Jahren.						
			Heiligenberg.						
6	57		Hermann, Peter, v. R. S. 22.		6	6	—	—	
			auf Schuldschein vom 3. August 1844.						
			Zins für 1. September 1845/46 zu 4 %						
			Dieses Kapital wurde am 30. Mai 1846 abgekündet und am						
			1. September 1846 heimbezahlt,						
			siehe Ausgabe S. 35.						
			b. Von neu aufgenommenen Kapitalien.						
			Allensbach.						
50			Die Pfarrei,						
			laut Schuldschein vom 3. August 1846.						
			ein mit Genehmigung hoh. Regierung vom 27. Juli 1846						
			Nr. 15840 bei der Stiftung angelegtes Gültablösungskapital						
			verz. vom 3. August 1846 an zu 4 %.						
200			Summa		6				
150			abbezahlt S. 35.						
50			Rest auf 1. Juni 1847.						
			Sollte eine Stiftung bedeutende Passivkapitalien haben, so wären zur Verrechnung						
			die für die Aktivkapitalien vorgeschriebenen Impressen anzuwenden.						
			IV. Gebühren für gestiftete Jahrtage.						
			B. R. S. 21.						
			Allensbach.						
19	39		1) Die Pfarrei, dormalen Pfarrer Denz,						
			a. für alt gestiftete Jahrtage.						
			26 Messen zu 30 fr.			13	fl.	— fr.	
			b. für seit 1818 gestiftete Jahrtage			2	fl.	15 fr.	
			3 Aemter zu 45 fr.			4	fl.	— fr.	
			10 Messen zu 24 fr.						
			Zusammen 19 fl. 15 fr.						
			Hierzu nach voriger Rechnung S. 18 zugestiftet:						
			eine h. Messe für Kaspar Wöfner				—	fl. 24 fr.	
			und erhielt für 1. Januar 1846/47		9	19	39	—	
19	39					19	39	—	

Schuldig- keit.		Beilage Nr.	Abtheilung II.		Journalseite	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
1	42		IV. Gebühren für gestiftete Fahrtage.						
		2)	Der Mesner, dormalen Lehrer Otto, für 3 Aemter zu 12 fr. — fl. 36 fr. für 11 Messen zu 6 fr. 1 fl. 6 fr.						
		59	und erhielt für 1. Januar 18 ⁴⁶ / ₄₇		9	1	24		
			Auf gleiche Weise werden auch die gestifteten Gebühren des Organisten, des Kal- tanten, des Sängerkhors und der Ministranten vorgetragen.						
	1		Seite 26						
	19		Seite 25						
	21		Summa						
	21								
			V. Ständige Besoldungen und Kompetenzen an Kirchen- und Schuldiener.						
			B. R. S. 29.						
			Allensbach.						
			Die Pfarrei, dormalen Pfarrer Denz, vermöge Pfarrodationsurkunde vom 6. Juli 1770.						
	200		a. an Geld.						
			b. in Naturalien 1009 Bchr. Beesen, Fruchtrechnung S. 39. 3500 Glas Wein, Weinrechnung S. 41. für 23. April 18 ⁴⁶ / ₄₇ in Quartalraten zahlbar.						
		60	I. Quartal, den 23. Juli 1846		3	50			
		61	II. " " 22. Oktober "		5	50			
		62	III. " " 23. Januar 1847		10	50			
		63	IV. " " 24. April "		16	50			
	20		Die Mesnerei, dormalen Lehrer Otto, in Folge des der Rechnung für 18 ¹⁸ / ₁₉ Nr. 30 anliegenden Be- schlusses der großh. kath. Kirchenministerialsektion vom 5. Januar 1819 Nr. 446.						
		64	für 1. Januar 18 ⁴⁶ / ₄₇ den 31. Dezember 1846 Außerdem benützt der Mesner zum Dienste 1 Brlg. 6 Rthn. Garten beim Dorf, siehe Einnahme S. 6.		9	20			
	220		Summa						
			VI. Persönliche Zulagen für Kirchen- und Schuldiener.						
			Hierher kommen unter andern die Remunerationen für die Kirchenfänger, Chor- mister etc.						

Schuldigkeit		Verlage Nr.	Abtheilung II.		Journalseite	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
			VII. Ständige Unterstützungen und Almosen.						
			B. N. S. 29.						
6			Philipp Wohlthäter stiftete ein jährliches, bei Abhaltung seines Jahrtages am 3. Dezember an 12 Arme auszutheilendes Almosen von 6 fl., wofür das Kapital mit 150 fl. S. 15 der Rechnung für 18 ¹⁷ / ₁₈ in Einnahme erscheint. Die Stiftung erhielt am 3. August 1817 Nr. 12000 die Staatsgenehmigung.						
		65	Diesemgemäß wurden am 3. Dezember 1846 auf Anweisung des Stiftungsvorstands vom 2. Dezember 1846 Nr. 117 und laut anliegenden Empfangsbescheinigungen bezahlt		8	6			
			Dierher gehören auch die mit Genehmigung der Oberverwaltungsbehörden bestimmten jährlichen Unterstützungen an arme Personen oder an Spitäler, Armenanstalten &c.						
6			Summa		6				
			VIII. Unständige Unterstützungen und Almosen.						
		66	Der Stiftungsvorstand hat in seinem Beschlusse vom 31. Mai 1846 Nr. 200 den hiesigen Ortsarmen für 1. Juni 18 ⁴⁶ / ₄₇ eine nach dem Grade ihrer Dürftigkeit bemessene monatlich (wöchentlich) abzureichende Geldunterstützung von 180 fl. bewilligt.						
			Nach dem beigehenden mit den Empfangsbescheinigungen versehenen monatlichen Verzeichnisse wurden verabreicht:						
15		67	für den Monat Juni 1846 am 30. Juni 1846		2	15			
16		68	" " " Juli						
		69	" " " hierzu laut Dekretur vom 15. Juli 1846 Nr. 29						
			für den Armen N. N. monatliche Erhöhung						
			am 31. Juli 1846						
14		70	für den Monat August 1846		3	16			
		71	abzüglich der bisherigen Unterstützung der am 5. August 1846						
			gestorbenen Armen N. N. mit						
			stiftiert durch Beschluß vom 7. August 1846 Nr. 50						
			am 31. August 1846		4	14			
			Dierher gehören auch die bewilligten Lehrgeldbeiträge, ärztliche und Apothekerkosten, die Unterstützungsbeträge für Kost, Kleidung, Verpflegung und Wohnung, eben so für Anschaffung von Arbeitsmaterialien für arme Personen. Sind solche Ausgaben bedeutend, so sind Unterabtheilungen zu bilden.						
45			Summa		45				

Schuldigkeit.		Beilage Nr.	Abtheilung II.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
IX. Kirchenerfordernisse.									
12			Allensbach. Denz, Pfarrer, v. R. S. 31.						
		72	Aversum für Lieferung des Messweins, mit Genehmigung hoh. Regierung vom 17. Juli 1841, Nr. 71 der Rechnung für 18 ^{41/42} anliegend, für 1. Januar 18 ^{40/47}		9	12			
15		73	Wollmatingen. Schumacher, Delmüller, für 45 Pfund Del zur ewigen Lampe laut Dekretur vom 15. Nov. 1846 Nr. 83.		6	15			
Anmerkung. Den Verrechnern und Stiftungsvorständen kann die angestellte Probe zur Notiz dienen, daß auf einen Priester, welcher täglich Messe liest, 15 Pfund Wachs und daß zur Unterhaltung einer ewigen Lampe 45 Pfund Del für ein Jahr hinreichend sind.									
36		74	Konstanz. Volberauer, Wachsfabrikant, für 30 Pfund weißes Wachs laut Dekretur vom 15. April 1847 Nr. 184		16	36			
Auf gleiche Weise werden die weiter hierher gehörigen Ausgaben für heilig Del, Dochte, Hostien, Weihrauch, Salz, Baumwolle zc. vorgetragen.									
63			Summa		63				
X. Paramenten, Ornate und Kirchengeräthschaften.									
60		75	Freiburg. Krebs, Kaufmann, für einen neuen Traghimmel mit Genehmigung hoh. Regierung vom 15. Juni 1846 Nr. 12306 und Dekretur des Stiftungsvorstands vom 19. Juni 1846 Nr. 19		2	60			
		76	Dieser Traghimmel ist im Inventar Nr. 25 eingetragen.						
16		77	Allensbach. Müller, Schreinermeister, für einen neuen Paramentenkasten mit amtlicher Genehmigung vom 24. August 1846 Nr. 10104 und Dekretur vom 27. August 1846 Nr. 53		4	16			
		78	Im Inventar Nr. 47 eingetragen.						
8 30		79	Konstanz. Osburg, Baptist, für Leinwand und Spizen zu einer neuen Albe auf Dekretur vom 6. Dezember 1846 Nr. 109		8	8 30			
	36	80	Allensbach. Baier, Anna, für Fertigung dieser Albe auf Dekretur vom 20. Dezember 1846 Nr. 119		9		36		
Im Inventar Nr. 36 eingetragen.									
Hierher gehören ferner die Ausgaben für Kirchenwachs, für Messbücher, Kirchendirektorien, Musikalien und für sonstige kirchliche Inventarstücke.									
85 6			Summa		85 6				

Schuldigkeit.		Verlage Nr.	Abtheilung II.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
			XI. Für eigentümliche Liegenschaften.						
			Unter diese Rubrik fällt aller Aufwand für Erhaltung, Bewirtschaftung u. der Grundstücke, als: Umsteinungs- und Vermessungskosten, Beaufsichtigung der Güter, Vermietungs- und Verpachtungskosten, Bewirtschaftung im Lohn- und Halbbaue, Feldgeräthschaften, Nebsteken, Baulöhne, Saat, Dünger, Viehstand u.						
			XII. Für die Waldungen.						
			Bei bedeutendem Waldbesitz ist jede der hier folgenden Unterabtheilungen für sich zusammen zu stellen.						
			1) Beförsterungs- und Hutkosten.						
			Von der Waldung beträgt Rechnung S. 7 das Steuerkapital 6350 fl., wovon als Beitrag zu den Beförsterungskosten der Staatskasse eine Zusatzsteuer mit 6 fr. vom 100 fl. Steuerkapital bezahlt werden muß.						
6	21	51	Nach dem anliegenden quittierten Forderungszettel vom 5. Dezember 1846, dekretiert am 14. Dezember 1846 Nr. 116, wurden an die Steuereinnehmerei Allmansdorf						
		ob.	für das Jahr 18 ⁴⁶ / ₄₇ bezahlt		9		6	21	
40			Allmansdorf. Jäger, Waldhüter.						
			Gehalt laut des der 1841er Rechnung Nr. 61 anliegenden Beschlusses großh. Regierung vom 7. Januar 1842 Nr. 191,						
			für 23. April 18 ⁴⁶ / ₄₇ halbjährig		6		20		
81			I. Halbjahr, den 22. Oktober 1846						
82			II. " " 20. April 1847		16		20		
			Hierher gehören ferner die Gebühren und Diäten des Forstpersonals, die Monturkosten des Waldhüters u.						
			2) Kulturkosten.						
			Hierher kommen die Kosten für Pflanzen, Saamen, Herstellung der Wege, Gräben u., an Baarzahlung sowohl, als durch das Abverdienen der Frevelftrafen.						
			3) Holzmacherlöhne.						
35	20		Allmansdorf. Müller, Konrad,						
			für 30 Klafter Scheitholz zu 1 fl.				30	fl. — fr.	
83			für das Fällen von 16 Stämmen zu 20 fr.				5	" 20 "	
			laut genehmigten Accords vom 30. Dezember 1846 und						
84			auf Dekretur vom 28. Februar 1847 Nr. 145		12		35	20	
			4) Für Veräußerung des Waldetrags.						
			Hierher kommen die Versteigerungskosten an Gebühren der Urkundspersonen, Insektions- und Ausschellgebühren u.						
81	41		Summa				81	41	

Schuldig- keit.		Heilige Nr.	Abtheilung II.		Journalsseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
			XIII. Zehnteinheimungs- und Versteigerungskosten.						
			XIV. Aufbewahrung und Veräußerung der Naturalien.						
1			Allensbach. Wegen Versteigerung der Früchte am 20. Februar 1847, laut Dekretur vom 21. Februar 1847 Nr. 145:						
		85	— fl. 30 fr. dem Rathsdienere N. in Allensbach für Ausschellen und Ausrufen		12	—	30		
		86	— fl. 15 fr. dem Rathsdienere N. in Wollmatingen für Ausschellen		"	—	15		
		87	— fl. 15 fr. dem Boten N. für Austragen der Ausschreiben		"	—	15		
			Ebenso werden die Einrückungsgebühren und sonstigen Steigerungskosten vorgetragen; ferner gehören in entsprechenden Unterabtheilungen hierher die Gehalte und Löhne der Küfer, der Mütterer, sodann die Speicher- und Kellerkosten ic.						
1			Summa			1			
			XV. Baukosten.						
			1) Für das der Stiftung eigentümlich zustehende Gebäude.						
1	15	88	Allensbach. Kneller, Maurermeister, für Herstellung des Dachwerks auf Dekretur vom 3. Mai 1847 Nr. 192		17	1	15		
1	15		Summa			1	15		
			2) In Folge der Baupflicht.						
			Die Stiftung ist gemäß Erkenntnisses großh. Regierung vom 15. Juni 1836 Nr. 10231 pflichtig:						
			a. allein zu bauen und zu unterhalten:						
			1) die Kirche samt Langhaus, Chor und Sakristei, Brandversicherungsanschlag 9000 fl.						
			2) das Pfarrhaus samt Oekonomiegebäude, Brandversicherungsanschlag 5000 "						
			b. zur Hälfte:						
			3) das Schul- und Mesnerhaus. Die andere Hälfte der Bau- und Unterhaltungspflicht liegt der Gemeinde ob.						
			Antheil am Brandversicherungsanschlag 1000 "						
							15000 fl.		
			Die Kirchspielsgemeinde hat zu den Baulichkeiten die Hand- und Fuhr- dienste unentgeltlich zu leisten.						
			Seite 30						

Schuldigkeit.		Beilage Nr.	Abtheilung II.		Journalsseite	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
			XV. Baukosten.						
			2. In Folge der Baupflicht.						
			1) Auf die Kirche.						
			2) Auf das Pfarrhaus.						
			Vor. Rechnung Seite 30.						
			Allensbach.						
150		89	Fehr, Zimmermeister, laut des von der Bauinspektion geprüften und von						
		90	großh. Regierung unterm 3. Februar 1847 Nr. 456 genehmigten Bau-						
			accords wegen Vornahme der Dachstuhlreparatur am Pfarrhaus, ge-						
			mäß begehenden Zeugnisses der Bauinspektion über accordmäßige Ar-						
			beitslieferung						
			a. die auf die Accordsumme laut v. R. S. 40 vorgeschossenen, S. 11						
			oben wieder vereinnahmten 50 fl.						
		91	b. den Ueberrest mit 100 "		11	150			
			3. Auf das Schul- und Mesnerhaus.						
200		92	Mit Genehmigung großh. Regierung v. 5. Mai 1846 Nr. 7314 wurden						
		93	die am Schul- und Mesnerhaus nothwendig gewordenen Reparatu-						
			ren gemäß begehender von der Bauinspektion aufgestellter (geprüfter)						
			Kostenberechnung und Accordverhandlung vom 29. Mai 1846 an						
			Werkmeister Zimmerer in Allensbach						
		49	um den Gesamtbetrag von 400 fl., ausschließlich der Hand- und						
		95	Fuhrdienstlöhne, übertragen und nach dem angeschlossenen Zeugniß der						
			Bauinspektion auf Dekretur vom 28. August 1846 Nr. 55 bezahlt,						
			wovon die auf die Stiftung treffende Hälfte hieher kommt mit . . .		4	200			
			Die auf die Gemeinde fallende Hälfte erscheint Seite 36 in Ausgabe und						
			S. 21 in Einnahme.						
			Unter diese Rubrik gehören auch die Kosten für Fertigung der Bauüberschläge, die						
			Diäten der Bauinspektion, die Kosten für Herstellung des Ingebäuds der Kirche,						
			als: Altäre, Kanzeln, Stühle, Uhren, Gloten, Orgeln etc., sodann die Kosten						
			für Bekanntmachung der Bauversteigerungen etc.						
350			Summa			350			
			Zusammenstellung.						
			1) Für das der Stiftung eigentümliche Gebäude			1	15		
1	15		2) In Folge der Baupflicht			350			
350			Summa			351	15		
351	15								

Schuldigkeit.		Verlage Nr.	Abtheilung II.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
			XVI. Gehalt des Verrechners und des Verwaltungs- Personals.						
			B. N. S. 31.						
80			Allensbach. Heinemann, Jakob, Verrechner. Gehalt mit Einschluß der Rechnungsstellgebür, der Kosten für Schreib- materialien und Impressen, und der Gebühren für Verrichtungen im Ort, gemäß des der Rechnung für 18 ^{41/42} unter Nr. 151 anliegen- den Beschlusses großh. Regierung v. 3. April 1841 Nr. 2530, für 1. Juni 18 ^{46/47} den 31. Mai 1847		18	80			
		96	Hierher gehört ferner der Gehalt (oder die alljährlich zu dekretierende Remuneration) des Stiftungsaktuars, des Stiftungsbieners, der Beitrag zur Stiftungsregiekasse samt Postgebür für die Einsendung.						
80		 Summa			80			
			XVII. Verwaltungskosten im Allgemeinen. Hierher gehören die Kosten für Schreibmaterialien des Stiftungsvorstands, für Steuerzedelabschriften, für Ausstandsliquidationen, für den Rechnungseinband zc.						
			XVIII. Oeffentliche Blätter, Buchdrucker- und Buch- binderkosten. Hierher gehört der Kostenaufwand für Gesetzbücher, Regierungs- und Verordnungs- blätter zc. und deren Einband.						
			XIX. Prozeß- und Gerichtskosten. Die nur vorschußweise angewiesenen Kosten werden unter Abtheilung IV. verrechnet.						
			XX. Für erkaufte Naturalien. Unter diese Rubrik kommt z. B. die Ausgabe für Wein, welcher ausnahmsweise von Schuldnern statt Geld angenommen wird. Die Ausgaben für erkaufte Natura- lien zu Besoldungen, zu Armeaspenden, zur Bestellung der Güter zc. werden unter den für diese einzelnen Fälle bestimmten Rubriken verrechnet.						
			XXI. Abgang, Nachlaß und Verlust.						
266	33	34	Mit Genehmigung der großh. Regierung vom 12. August 1846 Nr. 14111 und Dekretur vom 20. August 1846 Nr. 57 darf der Verlust in der Sant des Gottlieb Ohnmacht zu Dingelsdorf mit . 452 fl. 10 fr. und zwar an Kapital mit . . . 185 fl. 37 fr. an Zinsen 266 fl. 33 fr. in Abgang verrechnet werden. Zur Wettschlagung der Einnahme S. 15 kommen hier in Ausgabe Siehe Ausgabe Seite 35.		5	266	33		
266	33	 Summa			266	33		
			XXII. Außerordentliche Ausgaben.						

Schuldigkeit.		Verlage Nr.	Abtheilung II.		Journalseite	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben für das laufende Jahr.			fl.	fr.	fl.	fr.
		R. S.	Zusammenstellung.						
72	10	24	I.	Staats-, Gemeinds- und andere öffentliche Abgaben		72	10		
—	—	25	II.	Ständige Grundzinse		—	—		
6	—	25	III.	Zinsen von Passivkapitalien		6	—		
21	21	26	IV.	Gebühren für gestiftete Jahrtage		21	21		
220	—	26	V.	Ständige Besoldungen und Kompetenzen an Kirchen- und Schuldiener		220	—		
—	—	26	VI.	Persönliche Zulagen an solche		—	—		
6	—	27	VII.	Ständige Unterstützungen und Almosen		6	—		
45	—	27	VIII.	Unständige Unterstützungen und Almosen		45	—		
63	—	28	IX.	Kirchenerfordernisse		63	—		
85	6	28	X.	Paramenten, Ornate und Kirchengeschäften		85	6		
—	—	29	XI.	Aufwand für eigentümliche Liegenschaften		—	—		
81	41	29	XII.	Aufwand für die Waldungen		81	41		
—	—	30	XIII.	Zehnteinheimungs- und Versteigerungskosten		—	—		
1	—	30	XIV.	Für Aufbewahrung und Veräußerung der Naturalien		1	—		
351	15	31	XV.	Baukosten		351	15		
80	—	32	XVI.	Gehalt des Verrechners und Verwaltungspersonals		80	—		
—	—	32	XVII.	Verwaltungskosten im Allgemeinen		—	—		
—	—	32	XVIII.	Öffentliche Blätter, Buchdrucker- und Buchbinderkosten		—	—		
—	—	32	XIX.	Prozeß- und Gerichtskosten		—	—		
—	—	32	XX.	Für erkaufte Naturalien		—	—		
266	33	32	XXI.	Abgang, Nachlaß und Verlust		266	33		
—	—	32	XXII.	Außerordentliche Ausgaben		—	—		
1299	6		Summa Abtheilung II.			1299	6		

Schuldigkeit		Beilage Nr.	Abtheilung III.		Journalseite.	Zahlung.		Rückst. and.	
fl.	fr.		Ausgaben auf den Vermögensstoff.			fl.	fr.	fl.	fr.
1295	—	32 33 ob.	I. Erwerb von Gebäuden und Grundstücken. Nach der von großh. Regierung am 3. Januar 1847 Nr. 150 genehmigten Verweisung wurden aus der Gantmasse des Nikolaus Hummel zu Dingelsdorf ersteigert: 3 Mrgn. Wiesen am Nied um Diese Kaufsumme wurde bezahlt: a) durch Aufrechnung des Kapitals und der Zinsen, R. S. 15 mit 1236 fl. 52 fr. b) " Baarzahlung an den Massifikurator R. mit 58 " 8 " 1295 fl. — fr. Diese Wiese wurde in Selbstbewirthschaftung genommen.		9	1295	—		
1295	—		Summa			1295	—		
2000	—	97	II. Angelegte Kapitalien. Am 17. Juni 1846. Allmansdorf. Straub, Peter, auf Pfandurkunde vom 16. Juni 1846, verzinslich vom 3. Juni 1846 an zu 4% laut Depositenchein vom 17. Juni 1846		2	2000	—		
800	—	98	Am 23. Juni 1846. Steißlingen Schmidle, Melchior, auf Pfandurkunde vom 20. Juni 1846, verzinslich vom 23. Juni 1846 zu 4½% laut Depositenchein vom 25. Juni 1846		2	800	—		
332	30	33 ob.	Am 19. August 1846. Nach der Verweisung vom 3. August 1846 wurde das Kapital des Gottlieb Ohnmacht von Dingelsdorf in dessen Gant verwiesen und es haben daran zu zahlen:		5	332	30		
			Dingelsdorf. Biellieber, Jakob, auf den 30. September 1846 45 fl. 30 fr. " " " " 1847 150 " 45 " " " " " 1848 136 " 15 "						
62	20		Dingelsdorf. Gartner, Cuseb, auf den 30. September 1846 20 fl. 50 fr. " " " " 1847 20 " 50 " " " " " 1848 20 " 40 "		5	62	20		
			Siehe Einnahme S. 15.						
3194	50		Summa			3194	50		

Schuldigkeit.		Nr. Verlage	Abtheilung III.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		Ausgaben auf den Vermögensstof.			fl.	fr.	fl.	fr.
III. Kapitalien auf Provisorien.									
Am 30. Januar 1847.									
50		99	Allensbach. Die Pfarrei, dormalen Pfarrer Denz, vermöge Verfügung großh. kathol. Oberkirchenraths vom 2. Januar 1847 Nr. 10, zu Berichtigung der Zehntablösungskosten, verzinslich vom 30. Januar 1847 an zu 5 %		10	50			
		100	Der Depositenchein über die Schuldurkunde der Pfarrei Allensbach vom 30. Januar 1847 liegt hier an.						
50			Summa			50			
IV. Abbezahlte Passivkapitalien.									
Heiligenberg. Hermann, Peter.									
150		101	Das am 30. Mai 1846 mit Genehmigung des Stiftungsvorstands abgekündete Kapital wurde gegen Zurückgabe der hier anliegenden quittierten Original-Schuldurkunde vom 3. August 1844 am 1. Septbr. 1846 zurückbezahlt mit		4	150			
50		102	Allensbach, die Pfarrei, auf einen Schuldschein vom 5. Septbr. 1846, das nach Seite 20 oben bei der Stiftung angelegte, vom 3. August 1846 an zu 4 % verzinsliche Gültablösungskapital					50	
200			Summa			150		50	
V. Ablösungskapitalien von Zinsen und Gülten.									
VI. Ablösungskapitalien von Zehnten.									
VII. Verlust am Stofvermögen.									
Dingelsdorf.									
187	37	34 ob.	Bei Gottlieb Ohnmacht wurden an dem S. 15 in Einnahme stehenden Kapital zu 600 fl. in des Schuldners Gant verloren und kommen mit Genehmigung großh. Regierung vom 12. August 1846 Nr. 14111 und Dekretur des Stiftungsvorstands vom 20. August 1846 Nr. 57 bezüglich auf Rechnung S. 32 hier in Ausgabe		5	187	37		
187	37		Summa			187	37		
Zusammenstellung.									
1295		34	I. Erwerb von Gebäuden und Grundstücken		1295				
3194	50	34	II. Angelegte Kapitalien		3194	50			
50		35	III. Kapitalien auf Provisorien		50				
200		35	IV. Abbezahlte Passivkapitalien		150		50		
		"	V. Ablösungskapitalien von Zinsen und Gülten						
		"	VI. Ablösungskapitalien von Zehnten						
187	37	"	VII. Verlust am Stofvermögen		187	37			
4927	27		Summa Abtheilung III.		4877	27	50		

Schuldig- keit.		Nr. Beilage	Abtheilung IV. Uneigentliche Ausgaben.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
I. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.									
Unter diese Rubrik eignen sich lediglich nur die unverzinslichen Vorschüsse; die verzinslichen Vorschüsse sind gleich den Anleihen von Passiv- oder Aktivkapitalien zu behandeln.									
200	95	ob.	Altenbach. Gemeinde, Reparaturkosten vom Schul- und Mesnerhaus, welche die Stiftung für die mitbaupflichtige Kirchspielsgemeinde vorgeschossen hat Der Wiederersatz erscheint Seite 21 in Einnahme	2	200	—			
26	30		Altenbach. Nicher, Peter, Prozesskosten in Sachen der Stiftung gegen ihn wegen Grundzinspflicht, welche die Stiftung a. durch Zahlung der dekretierten Deserviten des Anwalts, Hofgerichts- Advokat Spinnhirn, mit 25 fl. — fr. Postporto — " 24 "	9	25	—			
			b. durch Zahlung der Zustellungsgebür des Gerichts- boten mit 1 " 6 "	10	1	6			
		103	auf Dekretur vom 8. Januar 1847 Nr. 14 vorgeschossen hat, deren Wiederersatz Seite 21 in Einnahme erscheint.						
226	30		Summa		226	30			
II. Ausgleichungsposten.									
Zusammenstellung.									
226	30	N. S. 36	Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen		226	30			
—	—	"	Ausgleichungsposten		—	—			
226	30		Summa Abtheilung IV.		226	30			

Schuldig- keit.		Verlage Nr.	Ausgaben.		Journalseite.	Zahlung.		Rückstand.	
fl.	fr.					fl.	fr.	fl.	fr.
		R. G.	Zusammenstellung aller Ausgaben.						
106	23	23	Abtheilung I.	Ausgaben für frühere Jahre		106	23	—	—
1299	6	33	"	II. " für das laufende Jahr		1299	6	—	—
4927	27	35	"	III. " auf den Vermögensstoff		4877	27	50	—
226	30	36	"	IV. Uneigentliche Ausgaben		226	30	—	—
6559	26			Summe aller Ausgaben		6509	26	50	—
			A b s c h l u ß.						
			Die Einnahmen Seite 22	betragen		6834	16		
			" Ausgaben " 37	"		6509	26		
			Nach deren Abzug bleiben auf 1. Juni 1847 baar in der Kasse womit das Tagebuch des Verrechners übereinstimmt.			324	50		
			Im Falle der Nichtübereinstimmung ist die Differenz namhaft zu machen und zu erläutern.						
			Abgeschlossen, Allensbach am 1. Juni 1847.						
			Der Stiftungsverrechner.						

S. d. G. Rech.	Fruchtrechnung. Einnahme.	Nr. d. Beilage	S ch u l d i g															
			Kernen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Weesen (Spelz).			
			M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	
	I. Speichervorrath.																	
	Nach vor. Rechnung S. 48 waren auf 1. Juni 1846 vorrätzig															15		2
	Summa															15	3	2
	II. Aus Grundstücken.																	
	Hier wird der Ertrag belegt mit den Dresch- registern der verpflichteten Aufseher und mit der Dekretur des Stiftungsvorstands ver- einahmt; ebenso die Naturalpachtzinsen von verpachteten Gütern.																	
	III. Ständige Grundzinsen.																	
	Gemäß der Vereinerneuerungsurkunde vom 15. Oktober 1835. Auf Martini 1846. Allmannsdorf. Adam, Xaver, Br. Nr. 1. Von 3 Brtl. Grasgarten im Thal, Grundbuch Nr. 151. — Steuerkapital 20 fl. 12 fr.																	
	Summa																	
	IV. Flürliche Gülden.																	
	Gemäß der Vereinerneuerungsurkunde vom 15. Oktober 1835, Hödingen. Wild, Anton, Br. Nr. 7, von 1 Brtl. Aker am Berg, Grundbuch Nr. 1056. — auf Martini 1846																	1
	" " 1847 — 1 Str. Haber																	
	" " 1848 brach.																	
	Steuerkapital 7 fl. 56 fr.																	
	Summa																	1
	V. Lehengefälle.																	
	8 Liggeringen. Nuther, Andreas, aus dem S. 8 näher beschriebenen Schupflehen- hof, Hofhalden, auf Martini 1846																	6
	9 Allensbach. Maier, Joseph, aus sei- nem S. 9 beschriebenen Erblehenhof, auf Martini 1846																	
	Summa																	
	VI. Vom Zehnten.																	
	VII. Ständige Beiträge.																	
	VIII. Außerordentliche Einnahmen.																	
	IX. Erlaufte Naturalien.																	
	X. Wiedererfaz geleisteter Vorschüsse.																	
	XI. Ausgleichungsposten.																	
	Zusammenstellung.																	
	Die Zusammenstellung der einzelnen Rubriken wird wie jene der Geldrechnung behandelt.																	

S. d. Rech.	Fruchtrechnung. Ausgabe.	Nr. d. Verlage	S ch u l d i g																			
			Kernen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Beezen (Spelz).							
			M.	S.	M. S.	M.	S.	M. S.	M.	S.	M. S.	M.	S.	M. S.	M.	S.	M. S.					
	I. Abgaben an Lehenträger.																					
	II. Grundzinsen.																					
	III. Zehnten.																					
	IV. Kompetenzen für Kirchen- und Schul- dienste.																					
	Vor. Rechnung S. 50.																					
26	Allensbach. Pfarrei, dormalen Pfarrer Denz, für 23. April 1840/47.	104															1	0	0	9		
	Summa																1	0	0	9		
	V. Persönliche Zulagen an Kirchen und Schuldiener.																					
	VI. Pensionen.																					
	VII. Unterstützungen.																					
	VIII. Nachlaß und Gefällverlust.																					
	IX. Auf den Ertrag der Grundstücke.																					
	X. Außerordentliche Ausgabe.																					
	XI. Verkauf.																					
10	Nach dem Nr. 13 anliegenden Verstei- gerungsprotokoll vom 20. Febr. 1847 haben erkauf:	13 ob.																				
	Allensbach. Kammerer, Martin																	5				
	" Weidele, Marr.																	5				
	" Zipsehli, Anton																	7	2			
10	In Geld wurde umgewandelt: Allmannsdorf. Adam, Kaver, Grundzins für Martini 1846	15 ob.			3	0	2															
	Summa				3	0	2											17	3			
	XII. Vorschuß auf Wiederersatz.																					
	XIII. Zur Ausgleichung.																					
	Zusammenstellung.																					
	Bemerkung wie zur Einnahme.																					
	Vergleichung.																					
	Einnahme				3	0	2			4	0	1			4	1			32	9	14	
	Ausgaben				3	0	2												18	2	09	
	Speichervorrath									4	0	1			4	1			14	7	0	5
	Nach dem am Jahreschluss vorgenom- menen Speichersturz waren aber laut anliegendem Sturzgedel nur vorhanden	105								3	9				4				14	4		
	Es hat sich daher an Speicherabgang oder Schwand ergeben										1	1			1				3	0	5	
	Abgeschlossen, Allensbach, den 1. Juni 1847.																					
	Der Verrechner																					

S. v. G. Rech.	Weinrechnung. Einnahme.	N. v. Beilage.	Schuldigkeit.																	
			1845.			1846.			Weinhefe.											
			D.	St.	M. G.	D.	St.	M. G.	D.	St.	M. G.									
	I. Kellervorrath.																			
	Nach vor. Rechnung S. 52 waren auf 1. Juni 1846 vorrätzig		35	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa		35	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	II. Aus eigentümlichen Reben.																			
	Vor. Rechnung S. 49.																			
5	Von den S. 5 oben näher beschriebenen Reben																			
6	wurden erzielt:																			
	a. Im Lohnbau von 2 Zuchart.																			
	Diese haben laut Zeugniß des verpflichteten Trottenaufsehers N. und laut Herbstrechnung ertragen	106																		
		107				21	8													
	b. Im Halbbau von 2 Zuchart.																			
	Diese ertrugen laut Zeugniß des Trottenaufsehers N. und der Herbstrechnung im Ganzen 25,500 Glas wovon zur Hälfte hierher kommen	108																		
						12	7	5												
	Summa					34	5	5												
	III. Baum- und Kelterwein.																			
	In der dem Fond gehörigen Trotte haben nach dem anliegenden Zeugniß des Trottenaufsehers und der Herbstrechnung nachbenannte Personen ihre Trauben gefelstert und davon $\frac{1}{30}$ des Weins entrichtet, laut Dekretur v. 5. Nov. 1846 Nr. 93 N. N. für erzielte 2580 Ms. Wein	109																		
		110							8	6										
	Summa								8	6										
	IV. Ständige Grundzinsen.																			
	V. Zehnten.																			
	VI. Außerordentliche Einnahme.																			
	Beim Ablassen des 1846 Weins im April 1847 hat sich laut Beurkundung des Küfermeisters an Hefe ergeben	111																1		
	Summa																	1		
	VII. Erkauft.																			
	Zusammenstellung.																			
	Wie zur Fruchtrechnung Seite 38.																			
	Summa der Einnahmen		35	4	—	—	—	—	35	4	1	—	—	—	—	—	—	1	8	5

Journalseite.	L i e f e r u n g.								
	1845.			1846.			Winbese.		
	D.	St	M. G.	D.	St	M. G.	D.	St	M. G.
1	35	4						8	5
	35	4						8	5
4				21	8				
4				12	7	5			
				34	5	5			
5					8	6			
					8	6			
							1		
							1		
	35	4		35	4	1	1	8	5

S. d. G. Rech.	Weinrechnung. Ausgabe.	Nr. d. Beilage	Schuldigkeit.											
			1845.			1846.			Weinhefe.					
			D.	St	M G.	D.	St	M G.	D.	St	M G.			
	I. Grundzinsen.													
	II. Zehnten.													
	III. Kompetenzen für Kirchen- und Schuldiener.													
	Vor. Rechnung S. 52.													
26	Allensbach, Pfarrei, dormalen Pfarrer Denz, für 23. April 184 ⁶ / ₁₇	112					3	5						
	Summa						3	5						
	IV. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener.													
	V. Pensionen.													
	VI. Unterstützungen.													
	VII. Nachlaß und Gefällverlust.													
	VIII. Auf den Ertrag der Grundstücke.													
	Laut Herbstrechnung wurden an die Buttenträger, Trottleute ic. abgegeben	106 ob.		2	3									
	Summa			2	3									
	IX. Außerordentliche Ausgaben.													
	X. Verkauft.													
11	Nach dem anliegenden Versteigerungsprotokoll vom 4. August 1846 haben erkauf: Konstanz. Kammerer, Peter Röder, Benedikt	17 ob.	20											
			15	1	7									
11	Nach der Geldrechnung S. 11 und dem oben angeführten Versteigerungsprotokoll. Konstanz. Küfermeister Stöhr die 1845r Weinhefe											8	5	
	Summa		35	1	7							8	5	
	Zusammenstellung.													
	Wie zur Fruchtrechnung Seite 39.													
	Summa der Ausgaben		35	4			3	5				8	5	
	Vergleichung.													
	Einnahmen		35	4			35	4	1			1	8	5
	Ausgaben		35	4			3	5				8	5	
	Somit Kellervorrath						31	9	1			1		
	Laut Sturzprotokoll Anlage Nr. 113 waren nur vorhanden						31					1		
	Folglich Abgang oder Kellerschwand							9	1					
	Abgeschlossen, Allensbach, am 1. Juni 1847.													
	Der Berrechner.													

Journalseite.	Lieferung.								
	1845.			1846.			Weinhefe.		
	D.	St.	Gr.	D.	St.	Gr.	D.	St.	Gr.
5				3	5				
				3	5				
4		2	3						
		2	3						
3	20								
"	15	1	7						
3							8	5	
	35	1	7				8	5	
	35	4		3	5		8	5	
	35	4		35	4	1	1	8	5
	35	4		3	5			8	5
				31	9	1	1		
				31			1		
				9	1				

Ziffer 35. Vermögensstand.	Einzeln.		Zusammen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Aktivvermögen.				
I. Ertrag abwerfendes (rentierendes).				
1) Zinstragende Aktivkapitalien.				
a) Zins- und Gültablösungskapitalien, R. S. 13	40	—		
b) Zehntablösungskapitalien, R. S. 13	4800	—		
c) Aktivkapitalien auf Pfandurkunden, R. S. 17	5824	—		
d) Kapital von Provisorien, R. S. 17	50	—	10714	—
2) Liegenschaften				
a) Häuser und Gebäude im Brandversicherungsanschlag ein einstöckiges Wohnhaus zu Allensbach, R. S. 5	800	—		
b) Grundstücke, im Steueranschlag Garten, Aker, Wiesen und Reben zu Allensbach, R. S. 5	2929	30		
c) Waldungen, im Steueranschlag zu Allmansdorf, R. S. 7	6354	—	10083	30
3) Grundgefälle, im Steueranschlag				
a) Grundzinsen und Gülten, R. S. 8 und 38	31	44		
b) Schupflehengüter, R. S. 8	1360	—		
c) Erblehengüter, R. S. 9	800	—		
d) Zehnten, da derselbe, R. S. 9 und 13 abgelöst ist	—	—	2191	44
II. Rechnungsreste.				
a) Geldvorrath, R. S. 37			324	50
b) Naturalvorräthe, nach dem Anschlag				
3900 Becher Roggen zu 7 fl. pr. Mtr.	27	18		
4000 " Gersten " 6 fl. " "	24	—		
14400 " Weizen " 4 fl. " "	57	36		
9220 " Haber " 3 fl. " "	27	40		
31 Dhm 1846r Wein zu 15 fl. per Dhm	465	—		
1 " Weinhefe	1	30		
c) Rückstände			603	4
1) Gefällrückstände, R. S. 22	52	30		
2) unverzinsliche Vorschüsse, R. S. 89	90	—		
III. Nicht rentierendes Vermögen.				
1) Anschlag des Inventars Anlage Nr. 113	—	—	1230	42
2) Anschlag der Gebäude, Brandversicherungsanschlag				
a) der Kirche, R. S. 30	9000	—		
b) des Pfarrhauses	5000	—		
c) des Antheils am Schul- und Mesnerhaus	1000	—		
Summa des Aktivvermögens				
	—	—	15000	—
			16230	42
			40290	20

Vermögensstand.	Einzeln.		Zusammen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
B. Passivvermögen.				
1) Passivkapitalien, R. S. 25	—	—	50	—
2) Zahlungsreste	—	—	—	50
3) Anschlag der von dem Fond zu leistenden Grundzinse	—	—	—	50
Summa der Passiva	—	—	—	50
Vergleichung.				
Das Aktivvermögen betragt	—	—	—	40290 20
Die Passiva betragen	—	—	—	50
Nach deren Abzug bleibt reines Aktivvermögen auf 1. Juni 1847	—	—	—	40240 20
Auf 1. Juni 1846 hat dasselbe betragen	—	—	—	40461 28
Also Vermögensabnahme	—	—	—	221 8
Nachweisung der Vermögensveränderung.				
I. Zur Erhöhung des Vermögens.				
1) Einnahmen vom laufenden Jahre, R. S. 19	1457	26	—	—
2) Mehrvorrath an Naturalien in Vergleichung mit dem Anschlag des vorigen Jahrs	120	44	1578	10
3) Ausgaben für's laufende Jahr, R. S. 33	—	—	1299	6
Vermehrung durch Ertragsüberschuß	—	—	—	279 4
Dazu kommen:				
4) Neu konstatierte Einnahmen von frühern Jahren, R. S. 4	—	—	17	48
5) Neue Stiftung, R. S. 20	—	—	75	—
6) Erhöhung des Werths der Fahrnisse	—	—	50	—
Zusammen zur Erhöhung des Vermögens	—	—	—	421 52
II. Zur Verminderung des Vermögens.				
1) Neu konstatierte Ausgaben für frühere Jahre, R. S. 23	—	—	6	23
2) Der Zehnten war in der Steuer angeschlagen zu	6354	—	—	—
das Zehntablösungskapital beträgt aber nur	6000	—	—	—
somit weniger	—	—	354	—
3) Auf Erwerbung einer Wiese verwendet, R. S. 34	1295	—	—	—
der Steueranschlag derselben beträgt aber nur	1200	—	—	—
somit weniger	—	—	95	—
4) Kapitalverlust in der Gant des Gottlieb Ohnmacht, R. S. 35	—	—	187	37
Zusammen zur Verminderung des Vermögens	—	—	—	643
und es ergibt sich nach dem Abzug wieder die Verminderung wie oben zu	—	—	—	221 8
Unterschrift des Verrechners.				

Die vorstehende Rechnung wurde vom Stiftungsvorstande durchgesehen; die Bemerkungen des letztern samt den Beantwortungen des Verrechners werden mit dem Sturzprotokoll vom 1. Juni d. J., nach welchem sich übereinstimmend mit dem Abschluß des Journals 324 fl. 50 fr. baar in der Kasse gefunden haben, vorgelegt.

N. N. den 15. Juni 1847.

Unterschriften der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Ziffer 36. (Siehe Bemerk. auf folgender Seite.)
Inventar über die dem Fond gehörigen Geräthschaften.

Nr.	Beschreibung der Inventarstücke.	Bestand auf 1. Juni 1846		Zugang.		Abgang.		Bestand auf 1. Juni 1847		Bemerkungen	
		Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth		
	A. Kirchengeräthe.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		
	I. Pretiosen <i>ic.</i> wie Seite 19. A. I. der Belehrungen.										
1	Ein Rauchfaß von Silber mit Schifflein und Löffel, wiegt an Silber 3 Pfund 6 Loth <i>ic. ic. ic.</i> Auf einer neuen Seite.	1	140 —	—	40 —	—	—	—	1	180 —	Die Form war veraltet und wurde umge- arbeitet, da- her die Er- höhung des Werthes.
	II. Paramente <i>ic.</i> wie Seite 19 A. II.										
2	Ein Messgewand von blauer Seide mit Silberblumen und Zugehör	1	15 —	—	—	—	—	—	1	15 —	
3	Ein neuer Traghimmel <i>ic. ic. ic.</i> Auf einer neuen Seite.	—	—	1	60 —	—	—	—	1	60 —	Rechnung, Seite 28.
	III. Kirchenweißzeug.										
4	Kommuniontücher von Leinwand. <i>ic. ic. ic.</i>	5	25 —	—	—	1	5 —	4	20 —	Ein nicht ganz brauchbares wurde zum Ausbessern des übrigen Weißzeugs verwendet.	
	IV. V. VI. VII. für die Seite 20 bezeichneten Gegenstände. Zusammenstellung und Schluß der ersten Abtheilung nach Maßgabe der Bemerkung. Auf einer neuen Seite.										
	B. Zur Verwaltung gehörige Geräthschaften.										
	I. II. III. nach Vorschrift Seite 20. IV. Speichergeräthe.										
1	alte Fruchtmaße	4	5 —	—	—	4	5 —	—	—	—	verkauft; Rechnung S.
2	neue Fruchtmaße vom Doppelfester an <i>ic. ic. ic.</i> Auf einer neuen Seite.	—	—	4	12 —	—	—	—	4	12 —	
	V. Zum Feldbau gehörige Fahnisse und Geräthe. <i>ic. ic. ic.</i> Zusammenstellung und Schluß der zweiten Abtheilung, wie bei der ersten. Dann auf einer besondern Seite. Zusammenstellung und Addition der Hauptabtheilungen.										

Bemerkungen zu vorstehendem Formular.

- a) Jede der S. 19 u. 20 §. 48 mit römischen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen wird auf einer besondern Seite angefangen, die einzelnen Rubriken werden addiert und am Schlusse der mit A. B. u. C. bezeichneten Hauptabtheilungen zusammengestellt, so daß sowohl die Summe der einzelnen Rubriken, als jene der Hauptabtheilungen erschen werden kann. Am Ende folgt die Zusammenstellung der Hauptabtheilungen, welche dann die Summe des Werthes des ganzen Inventars gibt. Jede der Hauptabtheilungen A. B. u. C. fangt mit neuen Ordnungszahlen von Nr. 1 an.
- b) Da der Raum für die verschiedenen Kolonnen auf einer Blattseite zu beschränkt ist, so wurden bei Anfertigung der Impressen hiezu die beiden Blattseiten durchlaufend so benutzt, daß auf die erste Seite die Kolonne für die Ordnungszahl und für die Beschreibung der Inventarstücke, auf die andere Seite aber die übrigen Kolonnen gebracht worden sind.

Rechnungsbeilagen.

Die erste Beilage einer Rechnung ist in der Regel der Bescheid über die letztgeprüfte Rechnung. Die Rechnungsbeilagen sind am obern rechten Ek mit fortlaufenden Nummern von Nr. 1 an zu bezeichnen und es ist auf jede Beilage nach der Nummer auch die Rechnungsseite anzuführen. Sogenannte Unterbeilagen (z. B. 2^a 2^b etc.) sind unstatthaft und durchaus zu vermeiden.

Ziffer 37.

Rechnungs- { Nr. 33.
Seite 15 und 34.

Verweisung.
die Kirchenpflege N. N.
fordert

an die Masse des verstorbenen Nikolaus Hummel in Allmansdorf laut Obligation vom 12. Januar 1830 verzinslich auf den 11. Nov. mit 5 Procent:

a) Kapital	1000 fl. — fr.
b) Zinsrest mit Martini 1846	75 " 30 "
c) Theilzins von da bis 2. Febr. 1847 auf 3 Jahre 83 Tage	161 " 22 " 1236 fl. 52 fr.

erhält

die von ihr ersteigerten

3 Morgen Wiesen im Nied zu 1295 " — "

und zahlt hienach an die Masse hinaus 58 fl. 8 fr.

Konstanz den 15. Dezember 1846.

Großherz. Amtrevisorat
N.

Dekretur des Stiftungsvorstandes.

Sitzungsprotokoll Nr.

Diese von k. Regierung durch Beschluß Nr. 150 vom 3. Januar 1847 genehmigte Verweisung wird dem Verrechner hiemit zugefellt. Derselbe hat:

1) das Kapital mit 1000 fl. samt Zinsen als abgelöst in seiner Rechnung in Einnahme zu bringen, an den Massapfleger den Mehrbetrag mit achtundfünfzig Gulden 8 fr. gegen Bescheinigung zu bezahlen; dann

a) zur Wettschlagung der Einnahme	1236 fl. 52 fr.
b) unter Anlegung der Quittung des Massapflegers die weitem	58 " 8 "
	zusammen also 1295 fl. — fr.

für erkaufte Liegenschaften zu verausgaben; sofort

- 2) die ersteigerten Liegenschaften, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, in das Grundbuch von Allmainsdorf als Eigentum des Fonds eintragen zu lassen, und
- 3) dieselben, jedoch mit Genehmigungsvorbehalt, auf mehrere Jahre in öffentlicher Steigerung zu verpachten; die Vorlage des Verpachtungsprotokolles gewärtiget man innerhalb 14 Tagen.

Konstanz, den 20. Januar 1847.

Der Stiftungsvorstand.

Notabilienbuch Nr.

Unterschrift des Pfarrers.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Vidit Stiftungsaktuar.

Ziffer 38. 39.

Rechnung = { Nr. 35.
Seite 15, 32, 35.

B e r w e i s u n g

aus der Gantmasse des Bürgers und Landwirths Gottlieb Ohnmacht von Dingelsdorf.

Die Berechnung der Kirchenpflege N. N. fordert an obige Gantmasse:

a) Kapital auf Pfandurkunde vom 6. Febr. 1819 zu 5 Proc. auf 11. Nov. 600 fl. — fr.	
b) Zinsrückstand mit Martini 1843	180 " — "
c) ferner Zins von da bis 30. Sept. 1846 auf 4 Jahre 323 Tage	86 " 33 " 866 fl. 33 fr.

e r h ä l t :

auf den 30. Sept. 1846 zu 5 Procent verzinslich, aus dem Erlös der Unterpfänder:

1) Bei Jakob Biellieber	45 fl. 30 fr.
am 30. Sept. 1846	150 " 45 "
" " " 1847	136 " 15 "
" " " 1848	
2) Bei Eusebius Gartner	20 fl. 50 fr.
am 30. Sept. 1846	20 " 50 "
" " " 1847	20 " 40 "
" " " 1848	19 " 33 " 414 fl. 23 fr.
3) baar beim Massafurator	Rest 452 fl. 10 fr.

welche wegen Mangel an Unterpfand und Vermögen verloren gehen.
Konstanz, den 1. August 1846.

Großh. Amtrevisorat
N.

Dekretur des Stiftungsvorstandes.

Sitzungsprotokoll Nr.

Die großh. Kreisregierung hat mit Beschluß vom 12. August 1846 Nr. 24,111 diese Verweisung zum Vollzug und die in Verlust gekommenen 452 fl. 10 fr. in Abgang genehmigt. Es wird sodin der Verrechner angewiesen, das Kapital mit 600 fl. so wie die Zinsen mit 266 fl. 33 fr., also zusammen mit 866 fl. 33 fr. in seiner Rechnung in Einnahme und davon als bei den neuen Schuldner angelegt, über Abzug der bei dem Massakurator baar empfangenen 19 fl. 33 fr. noch 394 fl. 50 fr. dann als Santsverlust und zwar:

a) unter Verlust an Zinsen	266 fl. 33 fr.
b) unter Verlust an Grundstosvermögen	185 " 37 " 452 " 10 "
zusammen also	847 fl. — fr.

in Ausgabe zu verrechnen.

Sollten die neuen Schuldner erbötig sein, für ihre Schuldigkeiten normalmäßige Obligationen einzulegen, so wird der Verrechner zu deren Annahme mit dem Bemerkn ermächtigt, daß dieselben zur Prüfung und Deponierung alsbald anher vorgelegt werden müssen.

Konstanz den 20. August 1846.

Der Stiftungsvorstand.

Notabilienbuch Nr.

Unterschrift des Pfarrers.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Vidit Stiftungsaktuar.

Ziffer 40.

G e g e n s c h e i n.

An die Kirchenpflege zu Allensbach hat der unterschriebene Kapitalschuldner heute sein schuldiges Kapital mit 200 fl. — fr.

sodann an Zinsen:

a) Zinsrückstand bis 11. Nov. 1845	— " — "
b) Theilzins vom 11. Novbr. 1845 bis 10. August 1846 für 272 Tage zu 4 ½ %	6 " 42 "
c) Wegen unterlassener ¼ jähriger Aufkündigung	2 " 15 "
Zusammen: 208 fl. 57 fr.	

Zweihundert acht Gulden 57 fr.

abbezahlt, was hiermit bezeugt wird.

N. N. den 10. August 1846.

Unterschrift des Kapitalheimzahlers:

Paul Lohn von Steißlingen.

Ziffer 41.

Verordnung vom 12. Februar 1821 aus dem Regierungsblatte v. J. 1821 Nr. III. Die Stellung, Einsetzung und Abhör der Rechnungen betreffend.

Auszug des Art. 6 dieser Verordnung, die Beantwortung der Revisionsbemerkungen betreffend.

Art. 6. Um die Rechnungsabhör, der Gründlichkeit unbeschadet, so viel möglich zu beschleunigen, finden Wir dringend nothwendig, die bisherigen manigfaltigen Verzögerungen zu beseitigen, welche theils in dem Verfahren selbst, theils in dem Saumsal der Verrechner ihren Grund hatten und schreiben in dieser Beziehung Folgendes zur Nachachtung vor:

- a) Zur Beantwortung der Revisionsnotate haben die Abhörbehörden dem Rechner einen, nach der Menge und Wichtigkeit der Erinnerungen zu bemessenden Termin anzuberaumen, der nicht kürzer als 3 Wochen sein soll und über 6 Wochen nicht ausgedehnt werden darf.
- b) Jeder Verrechner, der ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe, welche jedesmal vor Ablauf des Termins angezeigt werden müssen, die festgesetzte Frist nicht einhält, ist für jeden versäumten Tag in eine Strafe von einem Reichsthaler verfallen.
- c) Hat die versäumte Zeit den dritten Theil der ersten Frist erreicht, so ist die Abhörbehörde verbunden, auf Kosten des säumigen Verrechners einen Commissär abzuschicken, der dessen Beantwortungen zu Protokoll nimmt und sich nicht eher entfernt, als bis dieses Geschäft erlediget ist.
- d) Eine Fristverlängerung kann die Rechnungsabhörbehörde auf die unter b. erwähnte Anzeige nur dann bewilligen, wenn erwiesen ist, daß die Ursachen der Verzögerung in Verhältnissen liegen, welche der Verrechner zu beseitigen schlechterdings außer Stand war.
- e) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß manche Verrechner die Notate zwar beantworten, aber entweder aus grober Nachlässigkeit oder geflissentlich nur oberflächlich und unvollständig, um die Abhör in die Länge zu ziehen und dadurch Zeit zu andern Behelfen und Ausflüchten zu gewinnen: so wollen Wir, daß in solchen Fällen der Geschäftsverschleifung dadurch ein Ziel gesetzt werde, daß, statt der Communication sogenannter Postnotata (Nachnotate) und deren abermaligen Beantwortung, der Rechner mit den nöthigen Beweismitteln vor die Abhörbehörde geladen, oder ihm ein Commissär zugesendet werde, der ihn über das, was noch zu erörtern ist, zu Protokoll zu vernehmen hat.

Wir überlassen dem Kreisdirectorium rücksichtlich der Bezirksverrechnungen, und Unserer Oberrechnungskammer rücksichtlich der Centralverrechner, dasjenige dieser Mittel zu wählen, welches sie in einzelnen Fällen für das rätzlichste halten.

Die Kosten hat der Verrechner zu tragen, wenn er zu diesem Verfahren gegründeten Anlaß gegeben hat; andernfalls sollen sie auf das Staatsärarium (bei Stiftungsverrechnungen auf die betreffende Stiftung) übernommen werden. Hat der Commissär keine Gebühr oder keinen Ersatz für gemachten Aufwand zu fordern, so sind dem Verrechner, wenn er zur Zahlung der Kosten verbunden ist, täglich 2 fl. anzusetzen, welche derselbe als Entschädigung in das Staatsärarium zu zahlen hat. Ueber den Kostenpunkt erkennen die Kreisdirectorien rücksichtlich der Bezirksverrechner und der Recurs geht an die Oberrechnungskammer; rücksichtlich der Centralverrechner erkennt die Oberrechnungskammer und der Recurs geht an Unser Staatsministerium.